

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
84	Kreis Coesfeld Hinweis auf die Veröffentlichung einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	145
85	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Senden	145
86	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	145
87	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	146
88	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	146
89	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung	146
	1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/3 „Silberwiese“	
	2.) XV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71/9 „Spiekerhof“	
	3.) III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“	
	4.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“	
	5.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“	
	6.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“	
	7.) Bebauungsplan Nr. 81/2 „Dövelings Esch“	
	8.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV“	
	9.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“	
	10.) Bebauungsplan Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“	
	11.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“	
	12.) Bebauungsplan Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung – Teil I“	
	13.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“	
	14.) Bebauungsplan Nr. 84/3 „Quellberg“	
	15.) Bebauungsplan Nr. 93/6 „Siedlung Rödder“	
	16.) Bebauungsplan Nr. 85/2 „Am Wildpark“	
	17.) I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85/2 „Am Wildpark, 1. Änderung“	
	18.) Bebauungsplan Nr. 88/1 „Borkener Straße“	
	19.) Bebauungsplan Nr. 98/2 „Bendix - Teil II“	
	20.) Bebauungsplan Nr. 91/1 „Fleigenkamp“	
	21.) Bebauungsplan Nr. 93/4 „Lehmkuhle/ Stockhover Weg“	
	22.) Bebauungsplan Nr. 93/3 „Sendener Straße“	

- 23.) Bebauungsplan Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“
 24.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“
 25.) I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 „Freizeitanlage Nord – Teil I“
 26.) Bebauungsplan Nr. 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“
 27.) Bebauungsplan Nr. 98/4 „Theodor-König-Straße“
 28.) Bebauungsplan Nr. 96/1 „Sillerkamp, Teil II“
 29.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“
 30.) Bebauungsplan Nr. 95/5 „Siedlung Rödder – Erweiterung“
 31.) Bebauungsplan Nr. 95/1 „Höners Esch“
 32.) Bebauungsplan Nr. 95/2 „Auf der Brede/ Dernekämper Esch“
 33.) Bebauungsplan Nr. 95/3 „Barriere“
 34.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ im Rahmen eines Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“
 35.) Bebauungsplan Nr. 96/2 „Wedeler“
 36.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“
 37.) Bebauungsplan Nr.00/5 „Münsterstraße/ Alter Ostdamm“
 38.) Bebauungsplan Nr. 97/1 „Auf der Flage/ Thomas-Göllmann-Straße“
 39.) Bebauungsplan Nr. 97/3 „Teutenrod“
 40.) Bebauungsplan Nr. 96/3 „Vorpark I“
 41.) Bebauungsplan Nr. 98/3 „Am Kleuterbach“
 42.) Bebauungsplan Nr. 00/8 „Brockmühle“
 43.) Bebauungsplan Nr. 01/1 „Schützenstraße/ Weberstraße“
 44.) Bebauungsplan Nr. 99/1 „Erweiterung Buldergeist“
 45.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99/2 „Schmeddinghove“
 46.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99/3 „Bügelmannshof“
 47.) Bebauungsplan Nr. 00/7 „Schlüters Heide – Erweiterung Teil III“
 48.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 00/1 „Wohnen vorm Burgtor“
 49.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2 „Spiekernkamp“
 50.) Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2
 51.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1
 52.) Bebauungsplan Nr. 02/1 „Am Burdiek“
 53.) Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“
 54.) Bebauungsplan Nr. 03/3 „Karthaus – Teil II“
 55.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/4 „Die Nielen“
 56.) Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“
 57.) Bebauungsplan Nr. 04/4 „Clemensstraße“
 58.) Bebauungsplan Nr. 09/1 „Spiekerplatz“
 59.) Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“
 60.) Bebauungsplan „Thier zum Berge Nord“
 61.) Bebauungsplan Nr. 12/2 „Stolbergstraße“
hier: Satzungsbeschluss

90	Stadt Dülmen	VII. Änderungssatzung vom 28.06.2013 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989	184
91	Stadt Dülmen	Satzung zur Aufhebung der 2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010	186
92	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“	186
93	Stadt Dülmen	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013	187

84/13 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 2013 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 23 vom 03. Juni 2013 (ABl. Reg. Dt. 2013, S. 170) bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, 04.07.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

85/13 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Ulrich Holle, Kley 19, 48308 Senden, mit Datum 02.07.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2012 gemäß § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffern 7.1.7.1-G/E, 9.1.1.2-V und 9.36 - V des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 6115 Mastschweineplätzen und 8381 m³ Güllelagerkapazität am Standort 48308 Senden, Kley 19.“

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 9, durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Ausnahme von dem Bauverbot innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.04 „Bösensell“ des Landschaftsplanes Baumberge Süd

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW

S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.07.2013 bis einschließlich 30.07.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Landschaftsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gesundheitsschutz und zur Elektroversorgung ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 12.07.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

86/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.06.2013, Aktenzeichen 36-306961-hü, ist zuzustellen an Herrn Hans-Georg Overbeck, zuletzt wohnhaft in Eichelmeyerstr. 1, 48143 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 18.06.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.07.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

87/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 02.07.2013, Aktenzeichen 36-320304-be, ist zuzustellen an Frau Ilknur Parlak, zuletzt wohnhaft in Heerstr. 16, 47053 Duisburg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 02.07.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-- Straßenverkehr
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.07.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Berghaus

88/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.06.2013, Aktenzeichen 36-322264-be, ist zuzustellen an Herrn Christoph Gerberon, zuletzt wohnhaft in Sauerbruchweg 16, 48565 Steinfurt.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.06.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.07.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Berghaus

89/13 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/3 „Silberwiese“**
- 2.) **XV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71/9 „Spiekerhof“**
- 3.) **III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“**
- 4.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“**
- 5.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“**
- 6.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“**
- 7.) **Bebauungsplan Nr. 81/2 „Dövelings Esch“**
- 8.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV“**
- 9.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“**
- 10.) **Bebauungsplan Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“**
- 11.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“**
- 12.) **Bebauungsplan Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung – Teil I“**
- 13.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“**
- 14.) **Bebauungsplan Nr. 84/3 „Quellberg“**
- 15.) **Bebauungsplan Nr. 93/6 „Siedlung Rödder“**
- 16.) **Bebauungsplan Nr. 85/2 „Am Wildpark“**
- 17.) **I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85/2 „Am Wildpark, 1. Änderung“**
- 18.) **Bebauungsplan Nr. 88/1 „Borkener Straße“**
- 19.) **Bebauungsplan Nr. 98/2 „Bendix - Teil II“**
- 20.) **Bebauungsplan Nr. 91/1 „Fleigenkamp“**
- 21.) **Bebauungsplan Nr. 93/4 „Lehmkuhle/ Stockhover Weg“**
- 22.) **Bebauungsplan Nr. 93/3 „Sendener Straße“**
- 23.) **Bebauungsplan Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“**
- 24.) **I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“**
- 25.) **I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 „Freizeitanlage Nord – Teil I“**
- 26.) **Bebauungsplan Nr. 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“**
- 27.) **Bebauungsplan Nr. 98/4 „Theodor-König-Straße“**
- 28.) **Bebauungsplan Nr. 96/1 „Sillerkamp, Teil II“**

- 29.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“
 - 30.) Bebauungsplan Nr. 95/5 „Siedlung Rödder – Erweiterung“
 - 31.) Bebauungsplan Nr. 95/1 „Höners Esch“
 - 32.) Bebauungsplan Nr. 95/2 „Auf der Brede/ Dernekämper Esch“
 - 33.) Bebauungsplan Nr. 95/3 „Barriere“
 - 34.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ im Rahmen eines Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“
 - 35.) Bebauungsplan Nr. 96/2 „Wedeler“
 - 36.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“
 - 37.) Bebauungsplan Nr.00/5 „Münsterstraße/ Alter Ostdamm“
 - 38.) Bebauungsplan Nr. 97/1 „Auf der Flage/ Thomas-Göllmann-Straße“
 - 39.) Bebauungsplan Nr. 97/3 „Teutenrod“
 - 40.) Bebauungsplan Nr. 96/3 „Vorpark I“
 - 41.) Bebauungsplan Nr. 98/3 „Am Kleuterbach“
 - 42.) Bebauungsplan Nr. 00/8 „Brockmühle“
 - 43.) Bebauungsplan Nr. 01/1 „Schützenstraße/ Weberstraße“
 - 44.) Bebauungsplan Nr. 99/1 „Erweiterung Buldergeist“
 - 45.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99/2 „Schmeddinghove“
 - 46.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99/3 „Bügelmannshof“
 - 47.) Bebauungsplan Nr. 00/7 „Schlüters Heide – Erweiterung Teil III“
 - 48.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 00/1 „Wohnen vorm Burgtor“
 - 49.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2 „Spiekernkamp“
 - 50.) Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2
 - 51.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1
 - 52.) Bebauungsplan Nr. 02/1 „Am Burdiek“
 - 53.) Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“
 - 54.) Bebauungsplan Nr. 03/3 „Karthaus – Teil II“
 - 55.) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/4 „Die Nielen“
 - 56.) Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“
 - 57.) Bebauungsplan Nr. 04/4 „Clemensstraße“
 - 58.) Bebauungsplan Nr. 09/1 „Spiekerplatz“
 - 59.) Bebauungsplan Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“
 - 60.) Bebauungsplan „Thier zum Berge Nord“
 - 61.) Bebauungsplan Nr. 12/2 „Stolbergstraße“
- hier: Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/3 „Silberwiese“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor der Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europaanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/3 „Silberwiese“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 27.01.2005 in Kraft gesetzt.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.09.1997 die XV. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“, betreffend die Grundstücke der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37, Flurstücke 309, 310, 311, 312, 313, und 314 - Spiekerhof 21 bis 29, in der den Beteiligten vorgelegten Fassung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 i.V.m. § 2 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71/9 „Spiekerhof“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 21.10.1997 in Kraft gesetzt.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.07.2004 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepat“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepat“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 10.08.2004 in Kraft gesetzt.

zu 4.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2006 getroffenen Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ aufgehoben sowie die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91/4 „Schlosspark“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 29.12.2006 in Kraft gesetzt.

zu 5.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 22.06.2011 in Kraft gesetzt.

zu 6.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.07.2004 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/2 „Borgplacken“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 10.08.2004 in Kraft gesetzt.

zu 7.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.02.1982 die Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 81/2 „Dövelings Esch“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und in ihrer Sitzung am 27.09.1982 die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81/2 „Dövelings-Esch“ gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 16.6.1982. Az.: 35.2.1.-5203 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.02.1982 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 81/2 „Dövelings Esch“ genehmigt.

Der Oberkreisdirektor Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 4.11.1982 die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes Nr. 81/2 „Dövelings Esch“ genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr.81/2 „Dövelings Esch“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 23.11.1982 in Kraft gesetzt.

zu 8.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 22.06.2011 in Kraft gesetzt.

zu 9.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.09.1989 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 „Leeser Esch“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 81 der Landesbauordnung NW (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren für die Satzung ist gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Leeser Esch“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 08.03.1990 in Kraft gesetzt.

zu 10.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.04.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 3.8.1982. - Az.: 35.2.1.-5203 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.04.1982 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“ genehmigt.

Der Oberkreisdirektor Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 18.8.1982 die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“ genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81/8 „Espeter und Tewes“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 07.09.1982 in Kraft gesetzt.

zu 11.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.11.2007 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Am Sillerkamp, Teil I“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87/1 „Sillerkamp, Teil I“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 06.12.2007 in Kraft gesetzt.

zu 12.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.11.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung, Teil I“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Rorup gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.7.1978 (GV. NW 1978 S. 290) und 18.9.1979 (GV. NW 1979 S. 552) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 18.3.1982. - Az.: 35.2.1.-5203 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 17.11.1981 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung, Teil I“ genehmigt.

Der Oberkreisdirektor Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 31.3.1982 die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung, Teil I“ genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 81/5 „Schlüters Heide – Erweiterung, Teil I“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 14.04.1982 in Kraft gesetzt.

zu 13.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2003 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 11.03.2003 in Kraft gesetzt.

zu 14.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 26.06.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV. NW S. 248) als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 6.11.1984. - Az.: 35.2.1.-5203 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 26.06.1984 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 84/3 „Quellberg“ genehmigt.

Der Oberkreisdirektor Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 28.11.1984 die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen des Bebauungsplanes Nr. 84/3 „Quellberg“ genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 84/3 „Quellberg“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 11.12.1984 in Kraft gesetzt.

zu 15.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93/6 „Siedlung Rödder“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 und das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 93/6 „Siedlung Rödder“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 17.01.1994 in Kraft gesetzt.

zu 16.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.06.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85/2 „Am Wildpark“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 15.10.1985 - Az.: 35.2.1.-5203 - den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 13.06.1985 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 85/2 „Am Wildpark“ genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 85/2 „Am Wildpark“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 12.11.1985 in Kraft gesetzt.

zu 17.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.1993 die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85/2 „Am Wildpark, 1. Änderung“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85/2 „Am Wildpark, 1. Änderung“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 10.05.1993 in Kraft gesetzt.

zu 18.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 21.09.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88/1 „Borkener Straße“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 81 Landesbauordnung NW (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren für die Satzung ist gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 88/1 „Borkener Straße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 08.03.1990 in Kraft gesetzt.

zu 19.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98/2 „Bendix – Teil II“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 98/2 „Bendix – Teil II“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 31.12.1998 in Kraft gesetzt.

zu 20.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 26.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/1 „Fleigenkamp“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.1990 (BGBl. I S. 885) als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren für die Satzung ist gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 91/1 „Fleigenkamp“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 10.02.1992 in Kraft gesetzt.

zu 21.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 06.07.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93/4 „Lehmkuhle/ Stockhover Weg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG), in den z.Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen. Das Anzeigeverfahren für die Satzung ist gemäß § 11 BauGB durchgeführt worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 93/4 „Lehmkuhle/ Stockhover Weg“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 28.12.1995 in Kraft gesetzt.

zu 22.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.09.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93/3 „Sendener Straße“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 93/3 „Sendener Straße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 26.10.1993 in Kraft gesetzt.

zu 23.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 11.08.2005 in Kraft gesetzt.

zu 24.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/5 „Buldern Nord-Ost Teil II“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 06.10.2010 in Kraft gesetzt.

zu 25.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.06.1994 die I. vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 92/2 „Freizeitanlage Nord – Teil I“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und das Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 „Freizeitanlage Nord – Teil I“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 25.08.1994 in Kraft gesetzt.

zu 26.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 00/4 „Münsterstraße/ Gemarkenweg“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 27.04.2001 in Kraft gesetzt.

zu 27.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.02.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98/4 „Theodor-König-Straße“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 98/4 „Theodor-König-Straße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 19.03.1999 in Kraft gesetzt.

zu 28.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.10.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ in der Gemarkung Dülmen-Kspl. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 96/1 „Am Sillerkamp, Teil II“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 28.10.1996 in Kraft gesetzt.

zu 29.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2008 getroffenen Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ aufgehoben sowie die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 „Haverland I“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 04.06.2009 in Kraft gesetzt.

zu 30.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95/5 „Siedlung Rödder - Erweiterung“ der Stadt Dülmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung, dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der z. Zt. geltenden Fassung und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch

(BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 95/5 „Siedlung Rödder - Erweiterung“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 21.06.1996 in Kraft gesetzt.

zu 31.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95/1 „Höners Esch“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Merfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in den zur Zeit geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 95/1 „Höners Esch“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 01.10.1997 in Kraft gesetzt.

zu 32.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95/2 „Auf der Brede/ Dernekämper Esch“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 95/2 „Auf der Brede/ Dernekämper Esch“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 24.09.1996 in Kraft gesetzt.

zu 33.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.04.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 95/3 „Barriere“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 02.06.1998 in Kraft gesetzt.

zu 34.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2007 getroffenen Satzungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ im Rahmen eines Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ aufgehoben sowie die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ im Rahmen eines Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ im Rahmen eines Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Barriere“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 22.05.2007 in Kraft gesetzt.

zu 35.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/2 „Wedeler“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 96/2 „Wedeler“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 24.09.1996 in Kraft gesetzt.

zu 36.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.2004 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 21.12.2004 in Kraft gesetzt.

zu 37.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/ Alter Ostdamm“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 00/5 „Münsterstraße/ Alter Ostdamm“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 13.09.2001 in Kraft gesetzt.

zu 38.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.05.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97/1 „Auf der Flage/ Thomas-Göllmann-Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 97/1 „Auf der Flage/ Thomas-Göllmann-Straße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 18.06.1997 in Kraft gesetzt.

zu 39.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 06.11.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97/3 „Teutenrod“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 97/3 „Teutenrod“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 21.11.1997 in Kraft gesetzt.

zu 40.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96/3 „Vorpark I“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 96/3 „Vorpark I“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 12.06.1997 in Kraft gesetzt.

zu 41.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98/3 „Am Kleuterbach“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 98/3 „Am Kleuterbach“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 05.01.2000 in Kraft gesetzt.

zu 42.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Merfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 00/8 „Brockmühle“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 15.08.2001 in Kraft gesetzt.

zu 43.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße/ Weberstraße“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 01/1 „Schützenstraße/ Weberstraße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 11.04.2002 in Kraft gesetzt.

Zu 44.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99/1 „Erweiterung Buldergeist“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 99/1 „Erweiterung Buldergeist“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 09.03.2000 in Kraft gesetzt.

Zu 45.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Schmeddinghove“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 99/2 „Schmeddinghove“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 05.01.2000 in Kraft gesetzt.

Zu 46.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.12.1999 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99/3 „Bügelmannshof“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 99/3 „Bügelmannshof“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 05.01.2000 in Kraft gesetzt.

Zu 47.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/7 „Schlüters Heide – Erweiterung Teil III“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Rorup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 00/7 „Schlüters Heide – Erweiterung Teil III“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 09.08.2001 in Kraft gesetzt.

Zu 48.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2000 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00/1 „Wohnen vorm Burgtor“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 00/1 „Wohnen vorm Burgtor“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 01.08.2000 in Kraft gesetzt.

Zu 49.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 28.06.2001 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2 „Spiekernkamp“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Rorup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2 „Spiekernkamp“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 09.08.2001 in Kraft gesetzt.

Zu 50.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 2 aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 24.08.2009 in Kraft gesetzt.

Zu 51.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1 aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 27.01.2009 in Kraft gesetzt.

Zu 52.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/1 „Am Burdiek“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 02/1 „Am Burdiek“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 19.08.2002 in Kraft gesetzt.

Zu 53.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der

zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 20.10.2006 in Kraft gesetzt.

Zu 54.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.03/3 „Karthaus – Teil II“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr.03/3 „Karthaus – Teil II“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 15.03.2004 in Kraft gesetzt.

Zu 55.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.02.2004 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/4 „Die Nielen“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/4 „Die Nielen“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 10.08.2004 in Kraft gesetzt.

Zu 56.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Kornkamp“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 07/1 „Kornkamp“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 05.10.2007 in Kraft gesetzt.

Zu 57.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16.02.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/4 „Clemensstraße“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor der Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU- Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 04/4 „Clemensstraße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 06.03.2006 in Kraft gesetzt.

Zu 58.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/1 „Spiekerplatz“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Buldern gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 09/1 „Spiekerplatz“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 30.12.2009 in Kraft gesetzt.

Zu 59.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“ der Stadt Dülmen in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr.

08/2 „Solarpark Dülmen“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 30.03.2009 in Kraft gesetzt.

Zu 60.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Nord“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Nord“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 23.07.2012 in Kraft gesetzt.

Zu 61.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2 „Stolbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Stolbergstraße, der Coesfelder Straße (B 474) und dem Maria-Ludwig Stift nördlich der Eisenbahnstrecke Dortmund-Gronau im Stadtbezirk Dülmen-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 12/2 „Stolbergstraße“ aufgrund § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht und rückwirkend zum 26.10.2012 in Kraft gesetzt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind den mitveröffentlichten und jeweils entsprechend nummerierten sowie bezeichneten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Zu 1.) - 61.)

Den Bauleitplänen zu 4.), 5.), 8.), 34.), 50.), 51.), 53.), 56.) und 60.) ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der jeweilige Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Jedermann kann die betreffenden Bebauungspläne mit den jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bebauungsplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16 - 18 während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr
und	
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bebauungspläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

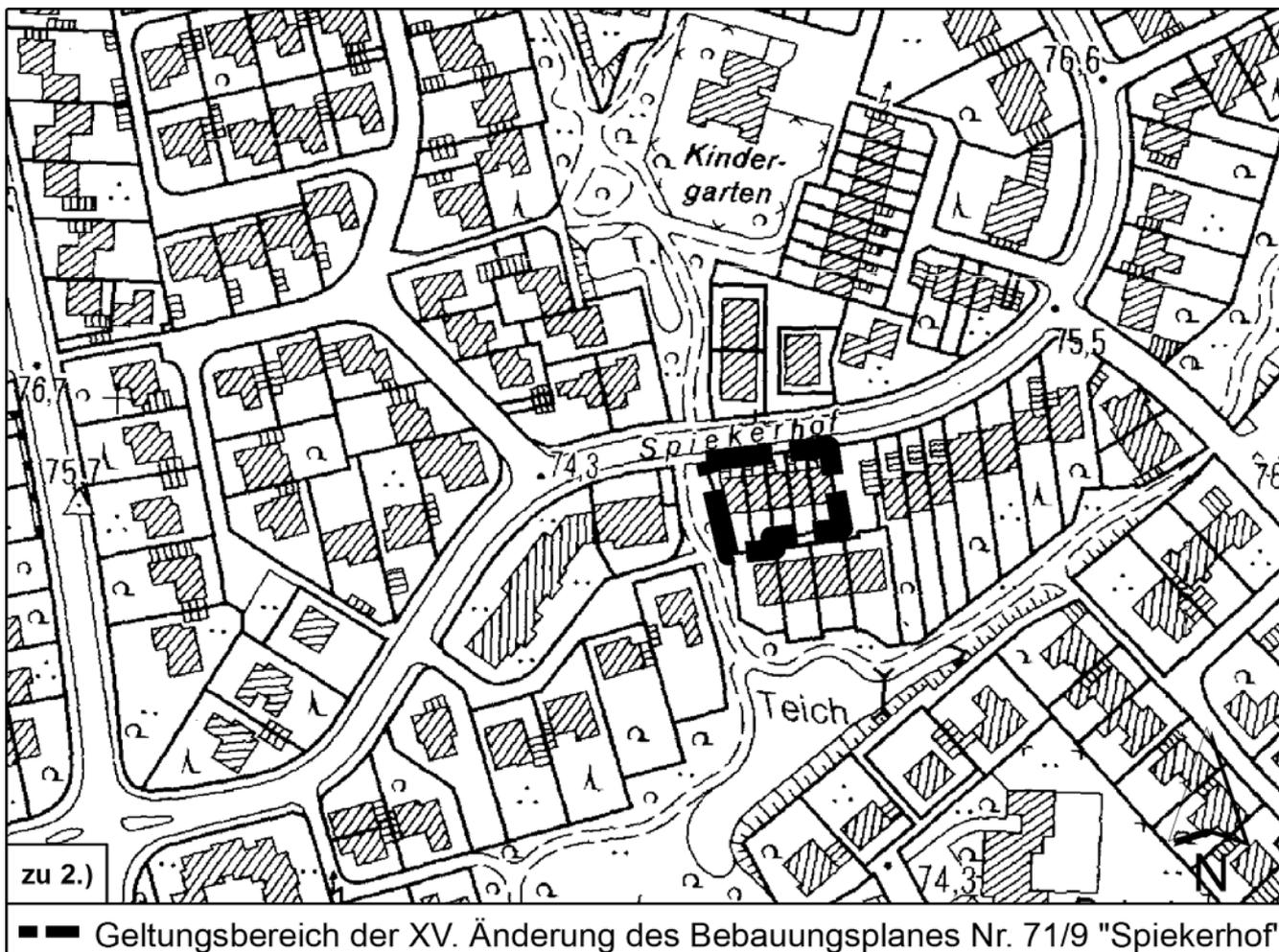
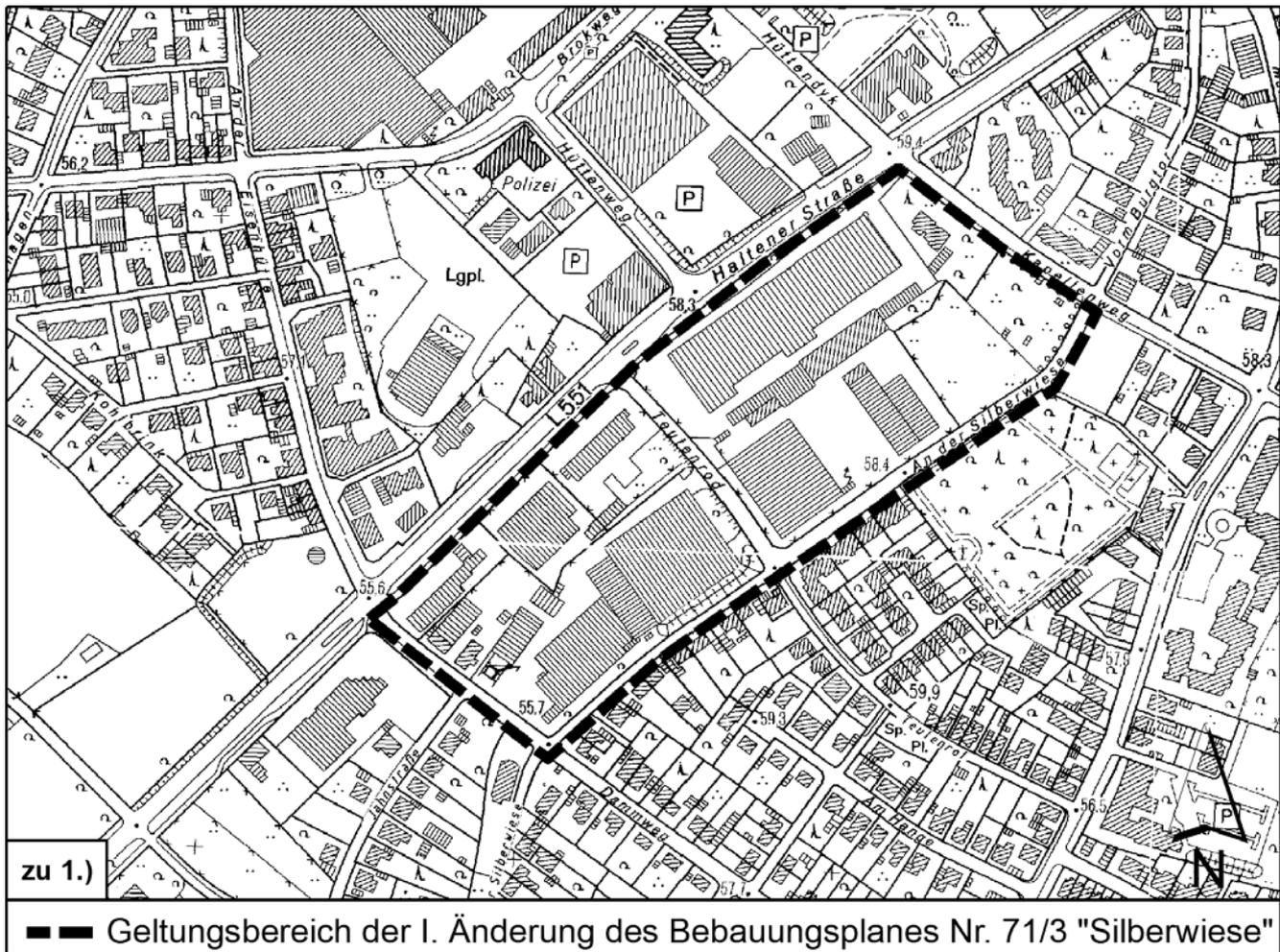
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44

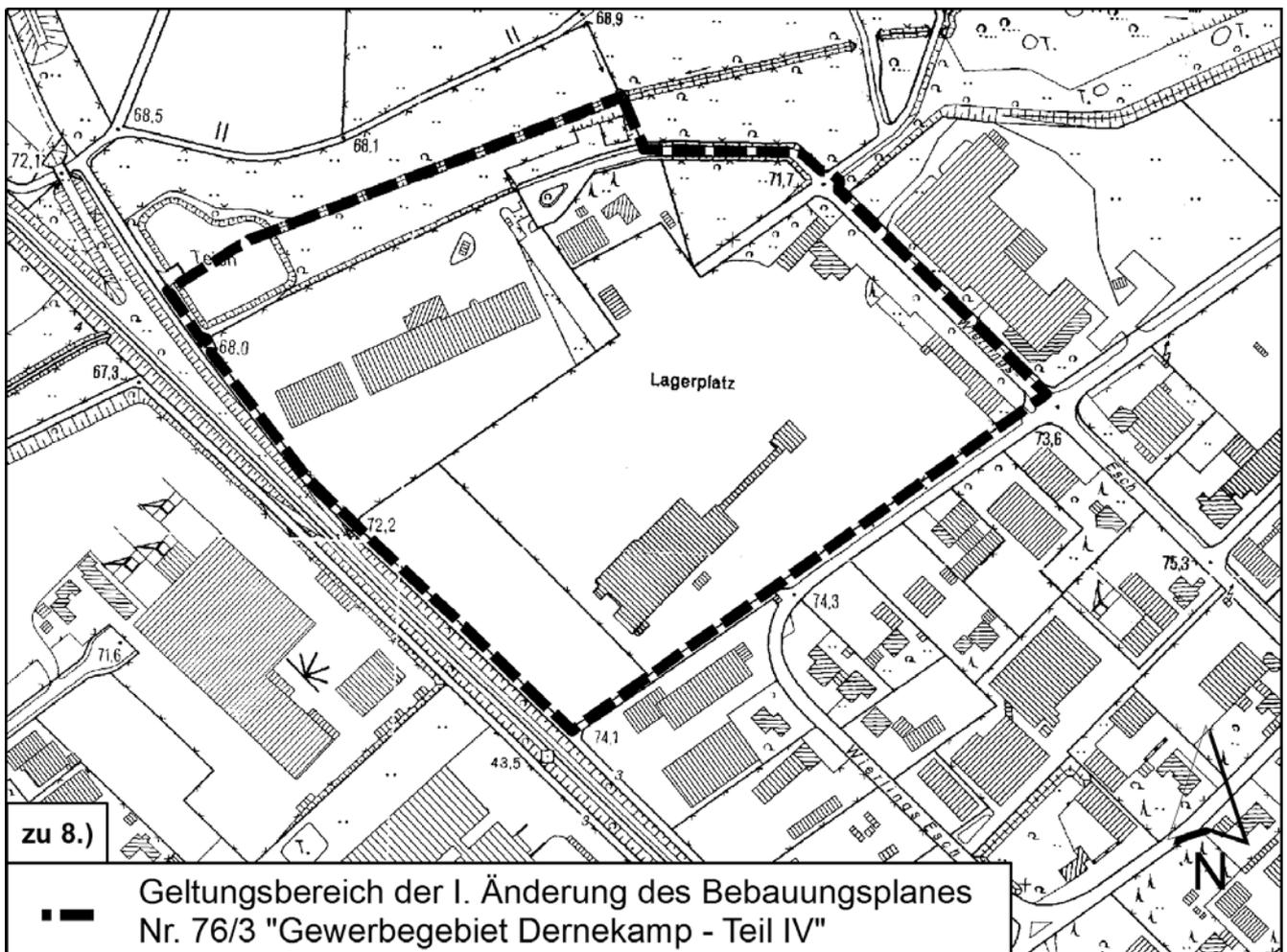
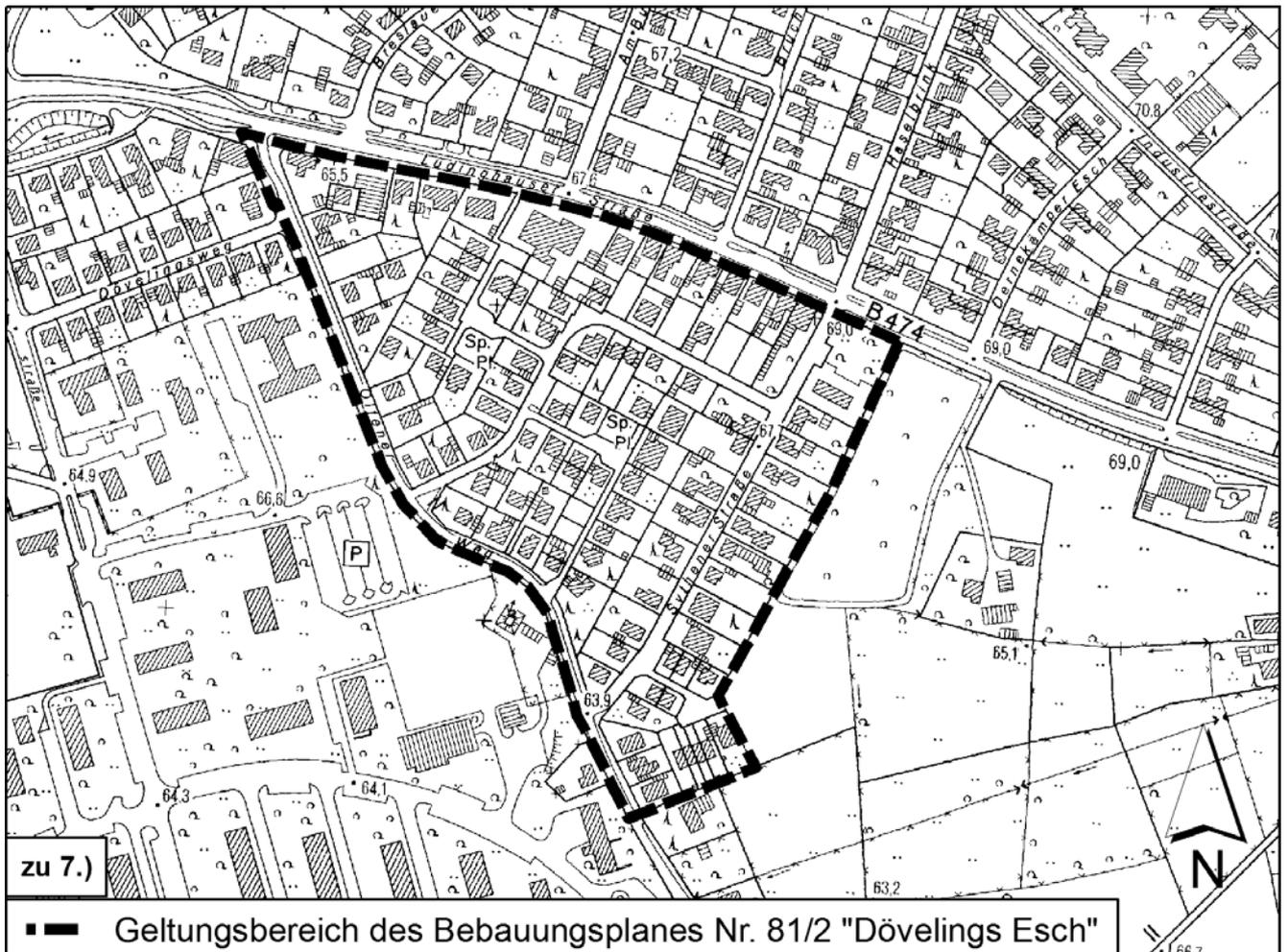
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

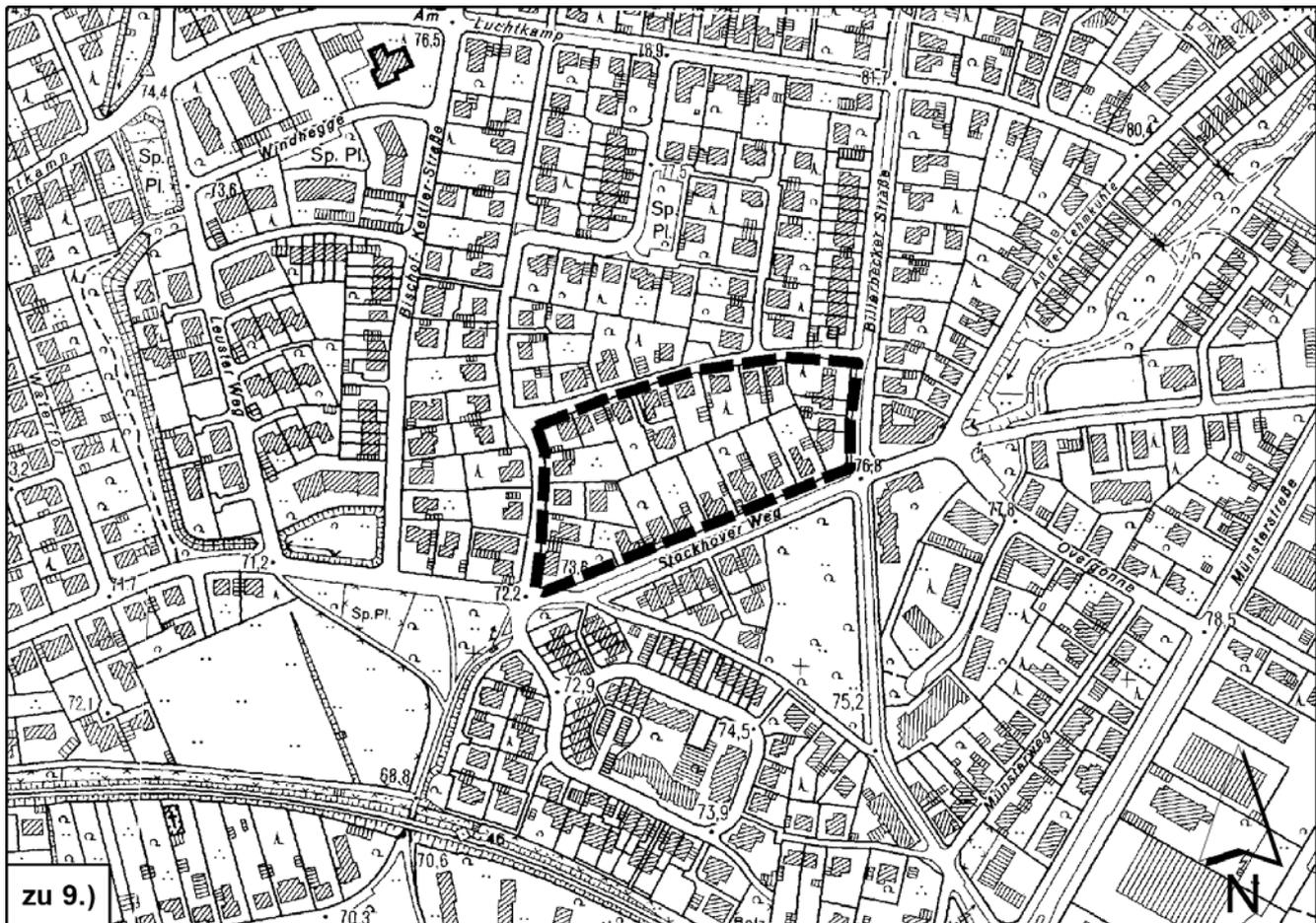
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 26.06.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

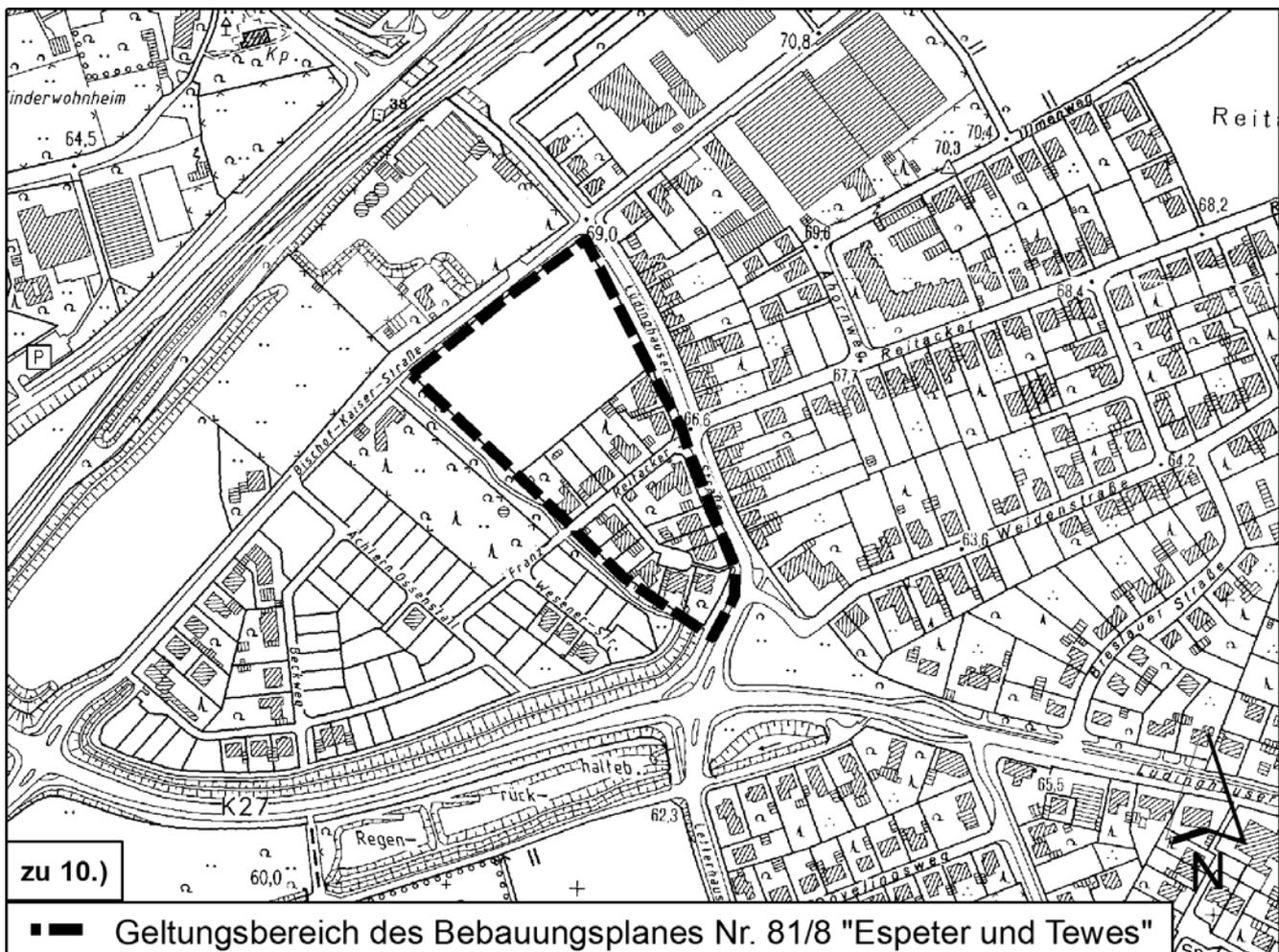






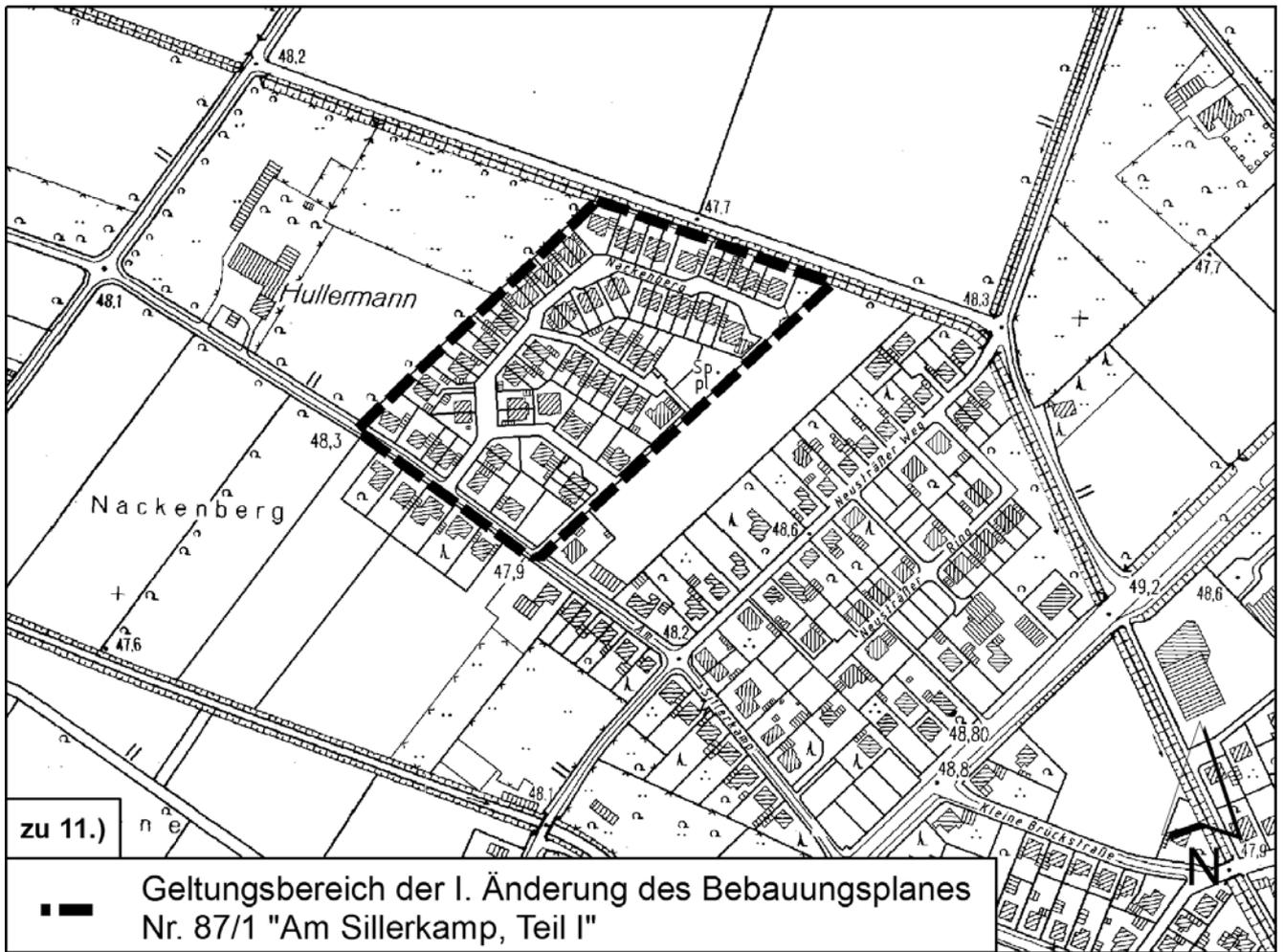
zu 9.)

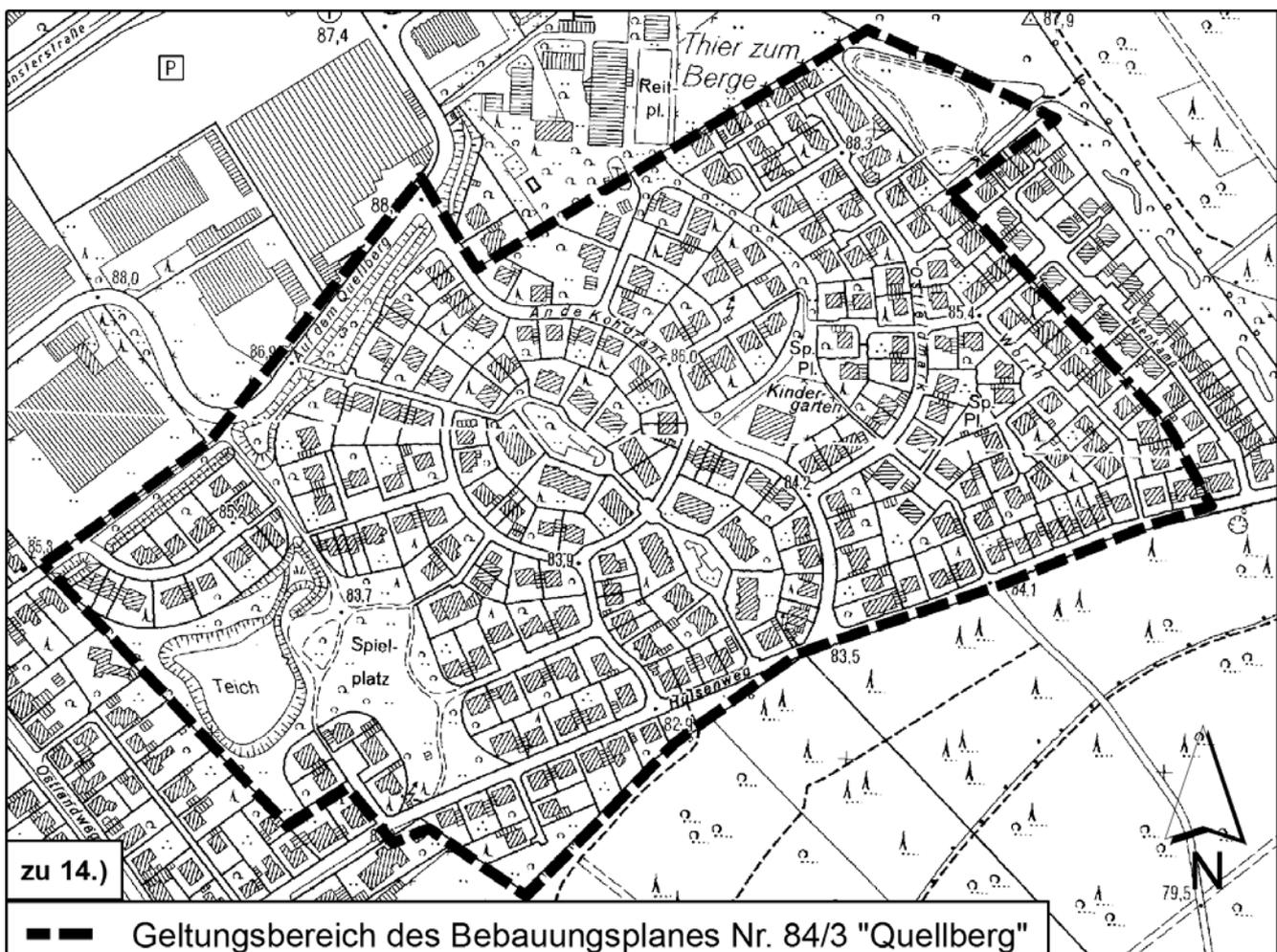
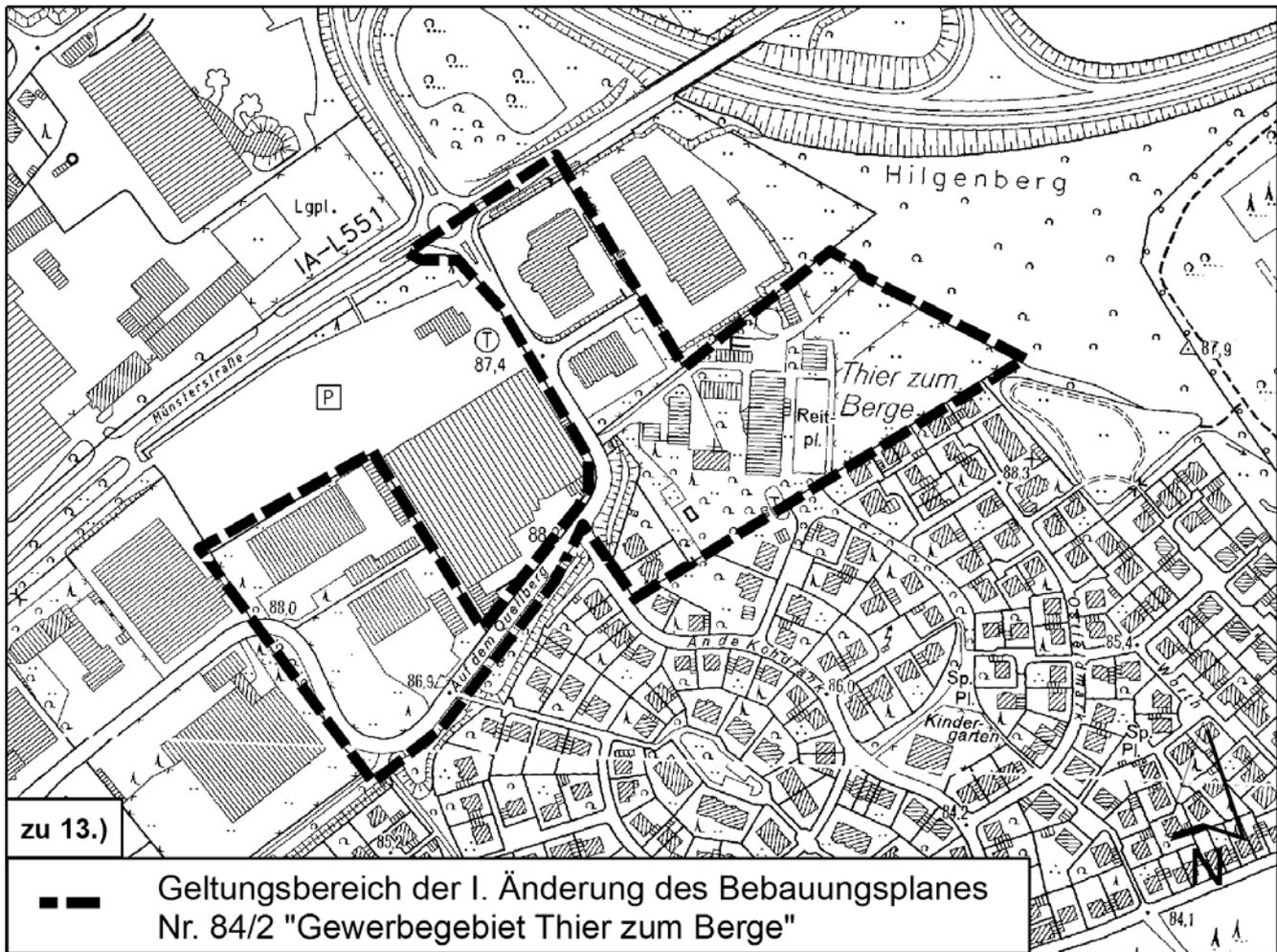
■ — Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78/3 "Leeser Esch"

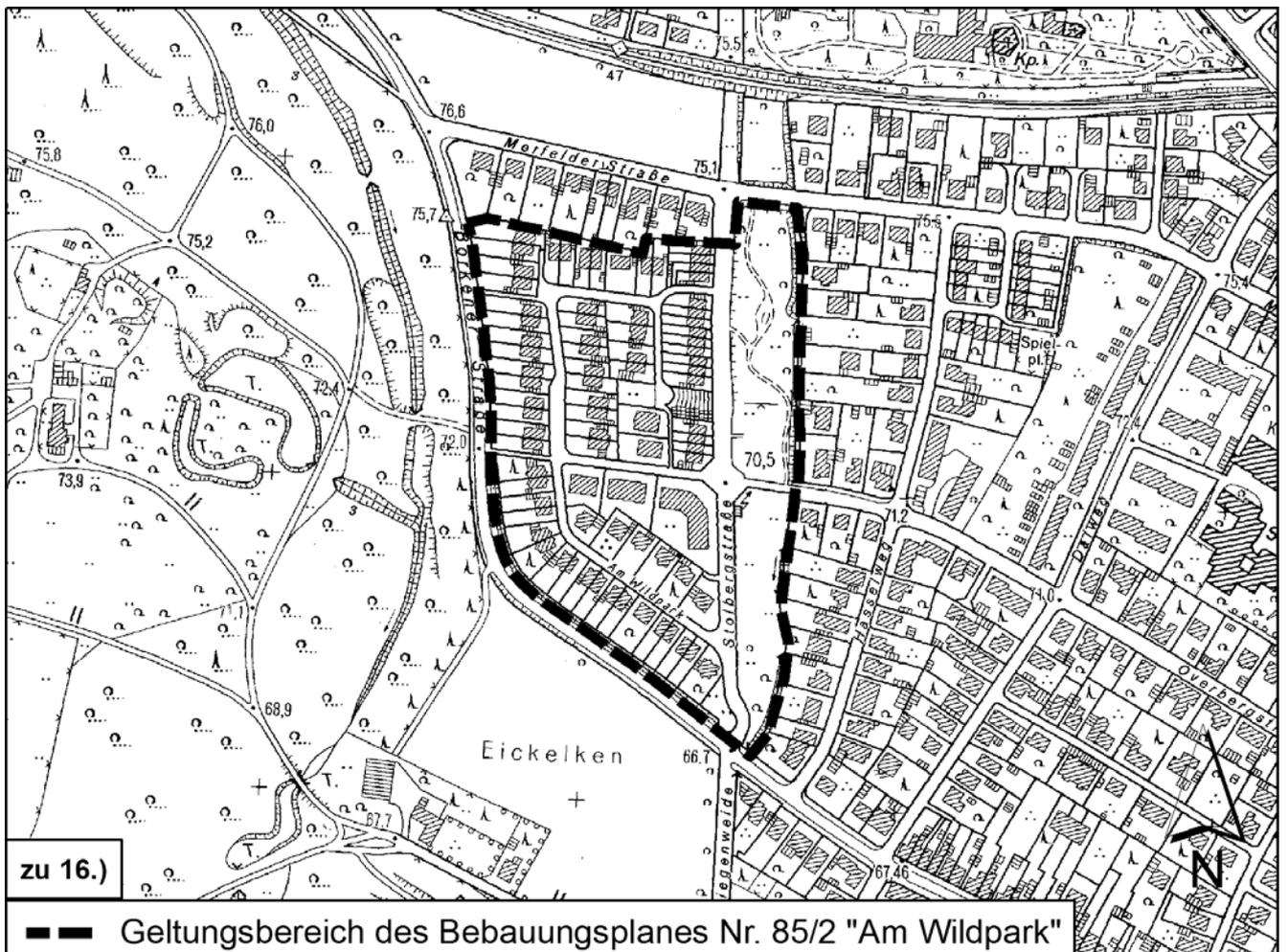
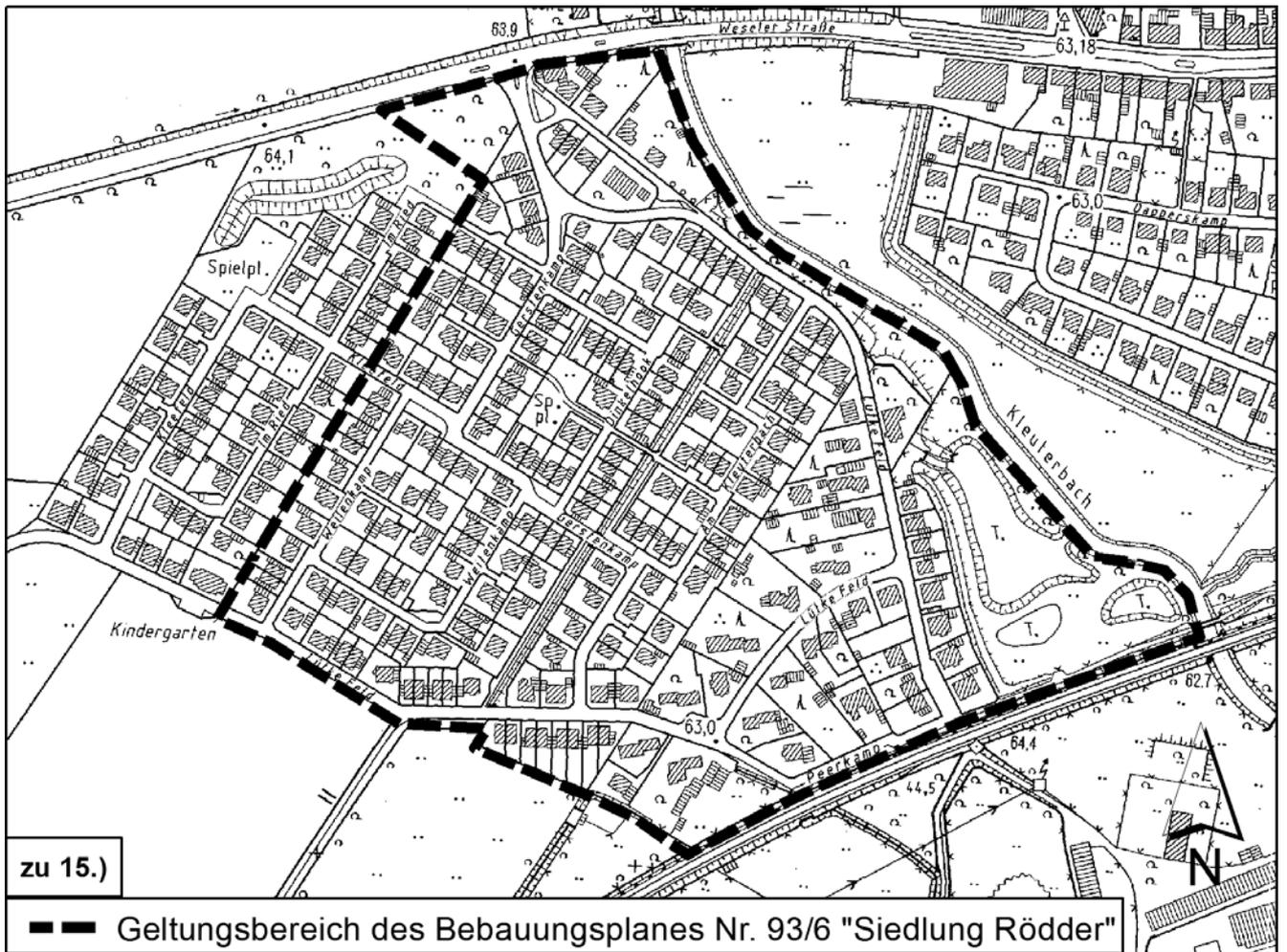


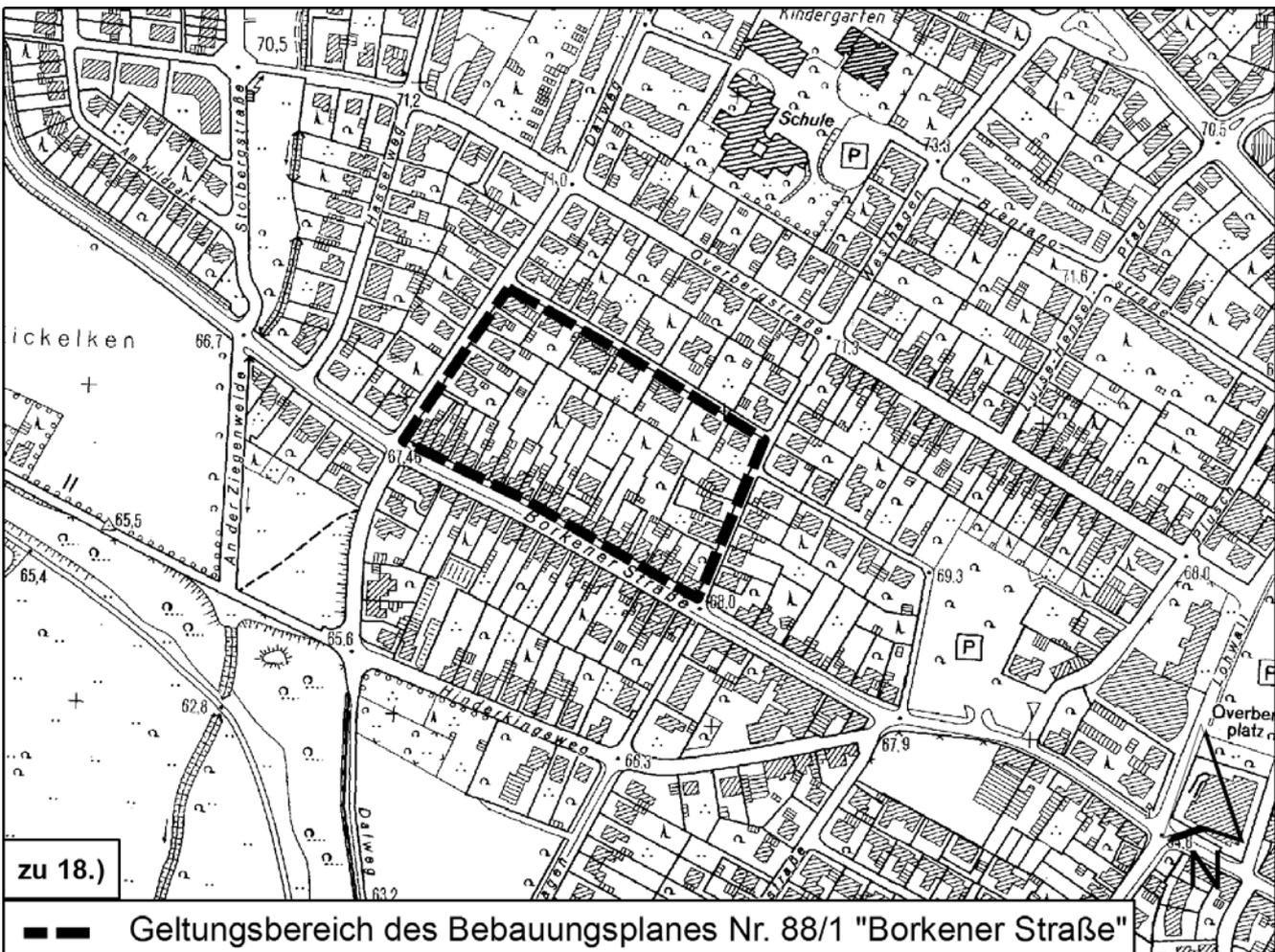
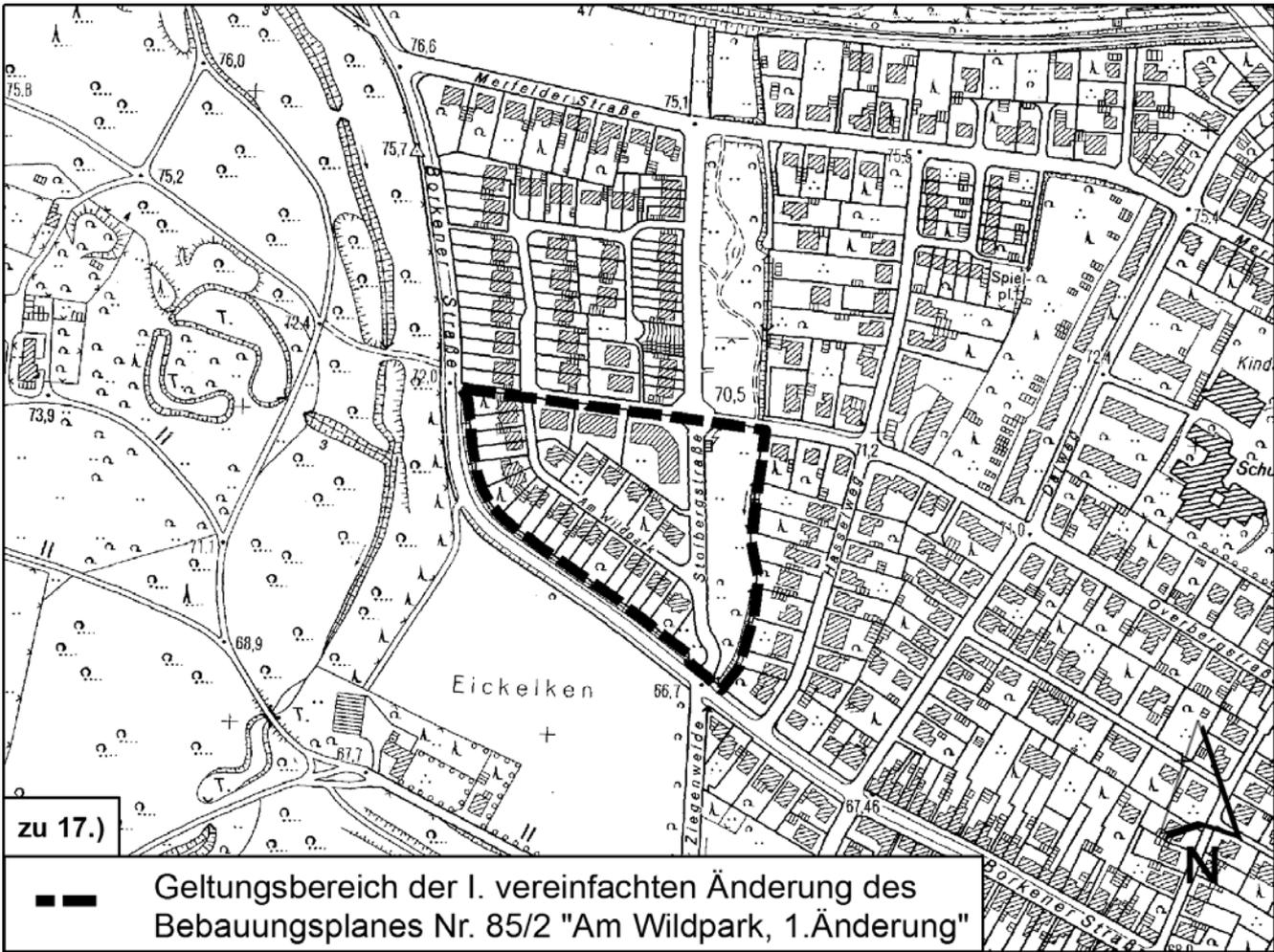
zu 10.)

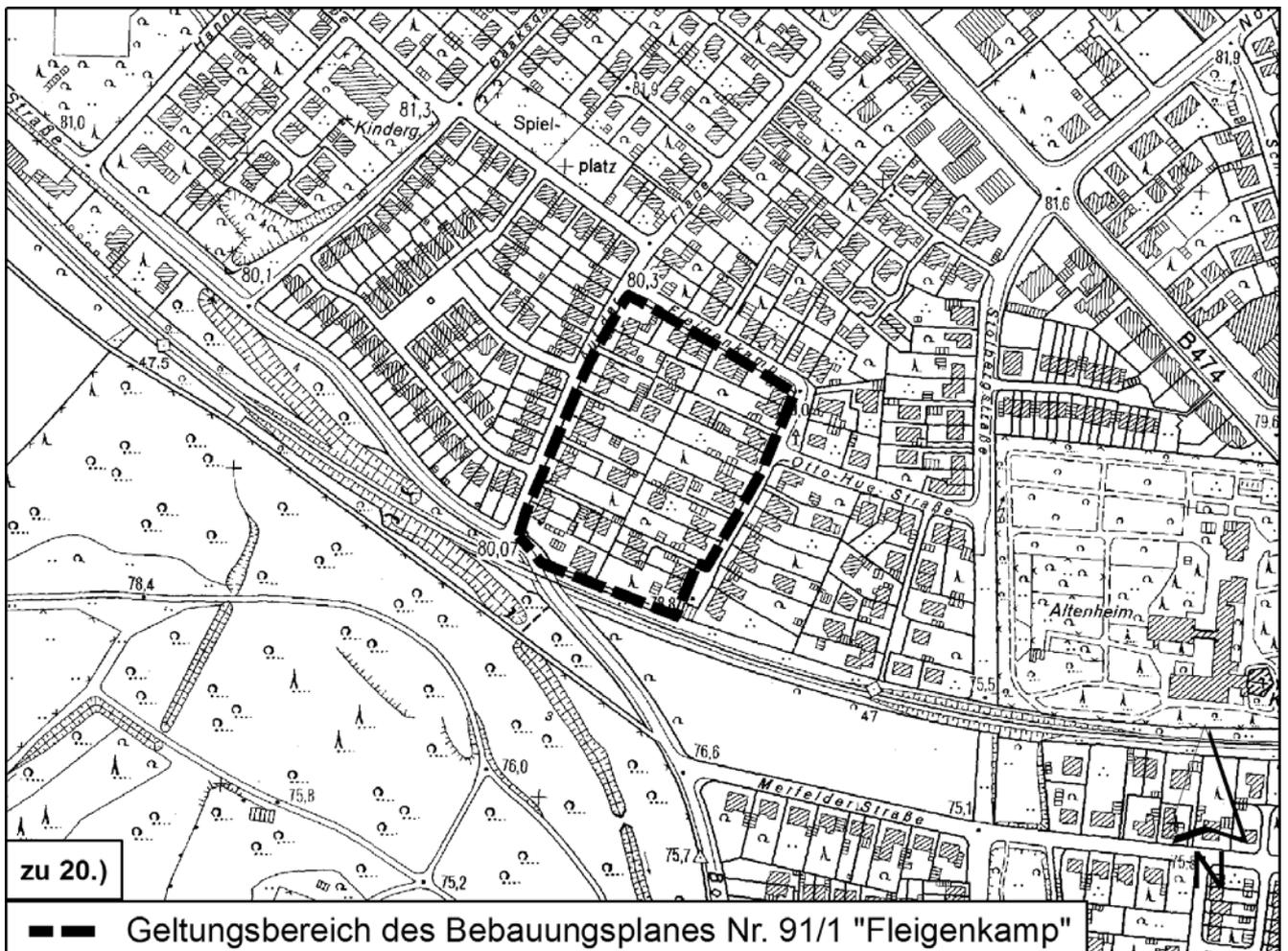
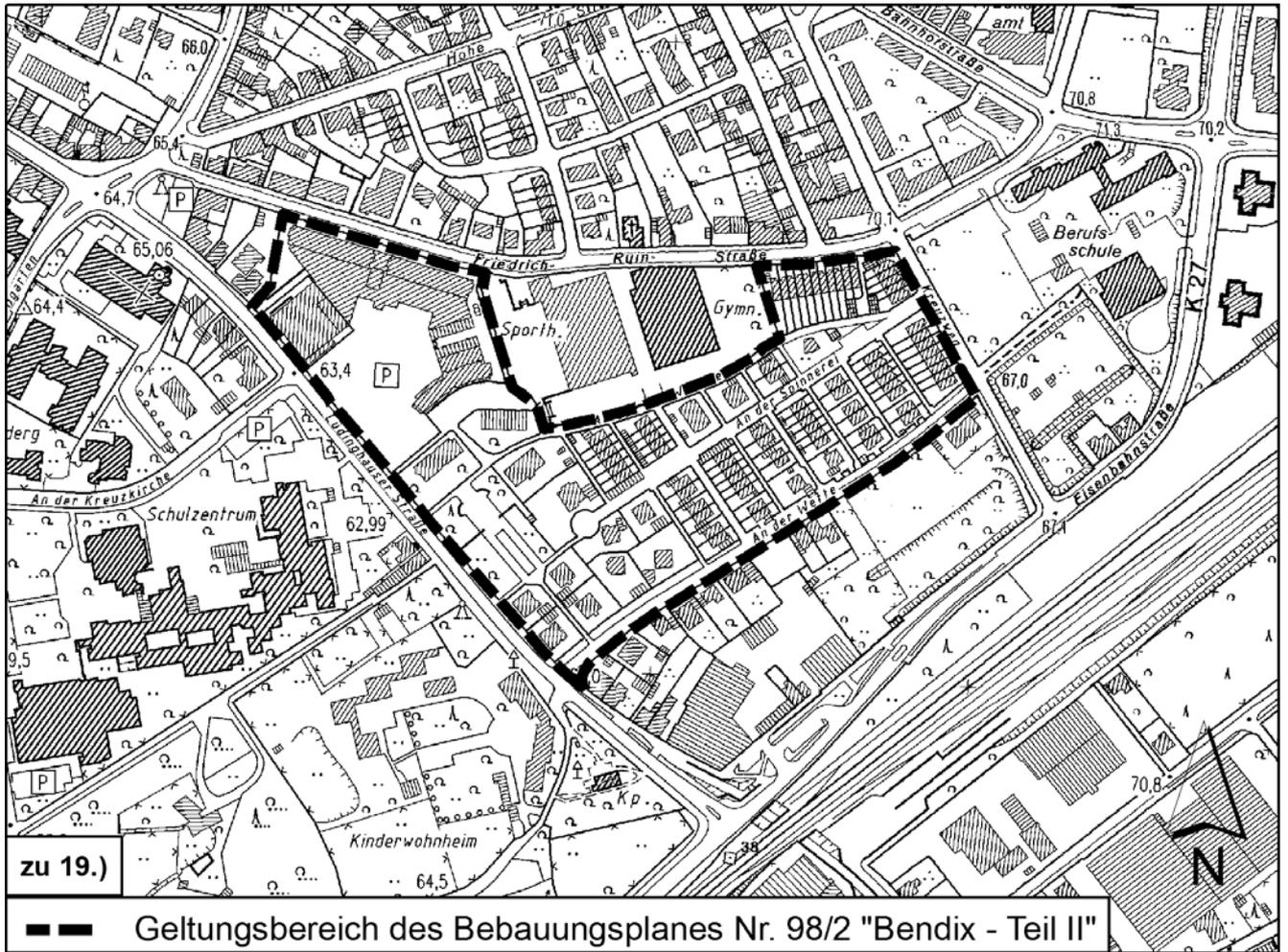
■ — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81/8 "Espeter und Tewes"

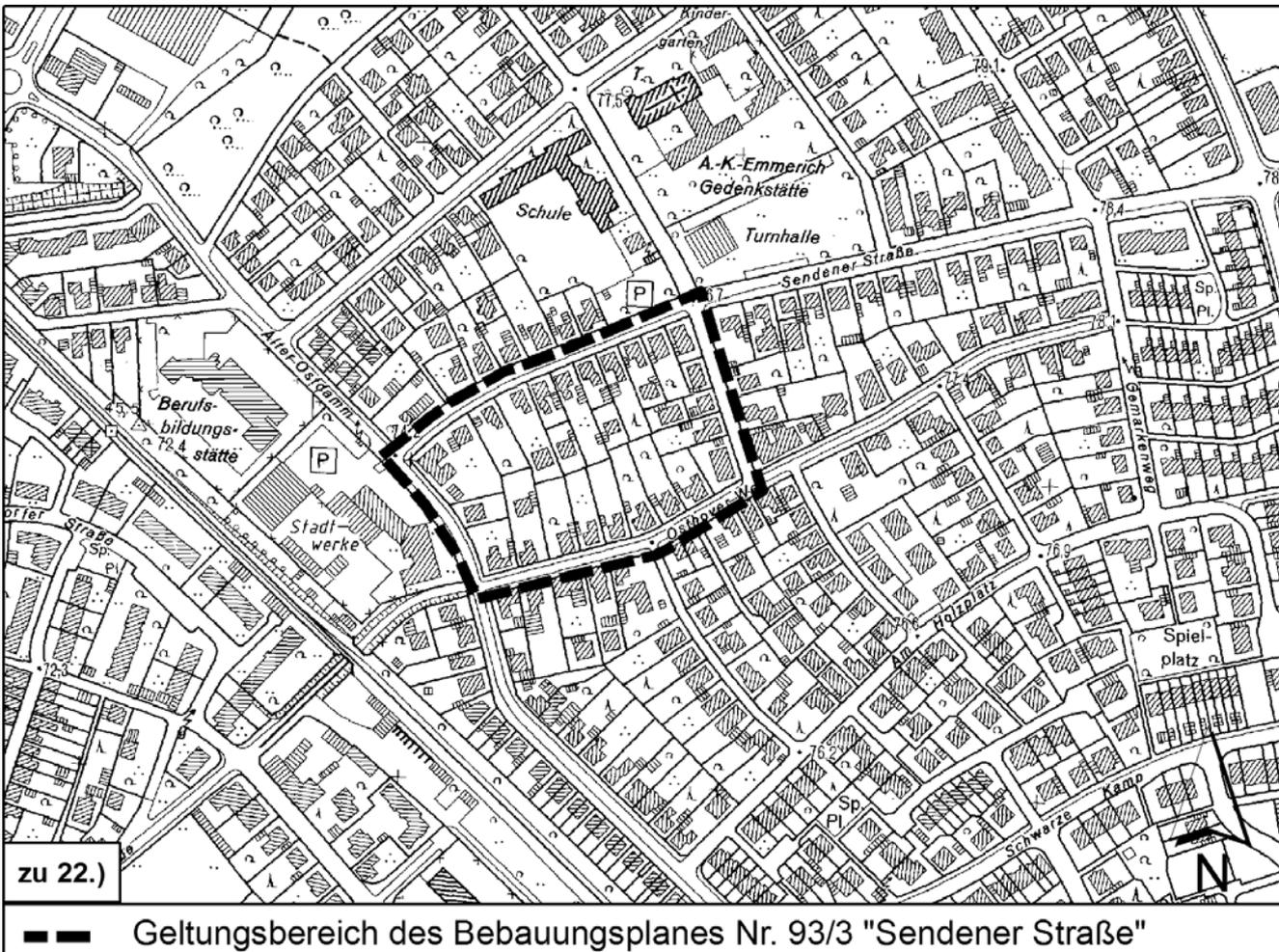
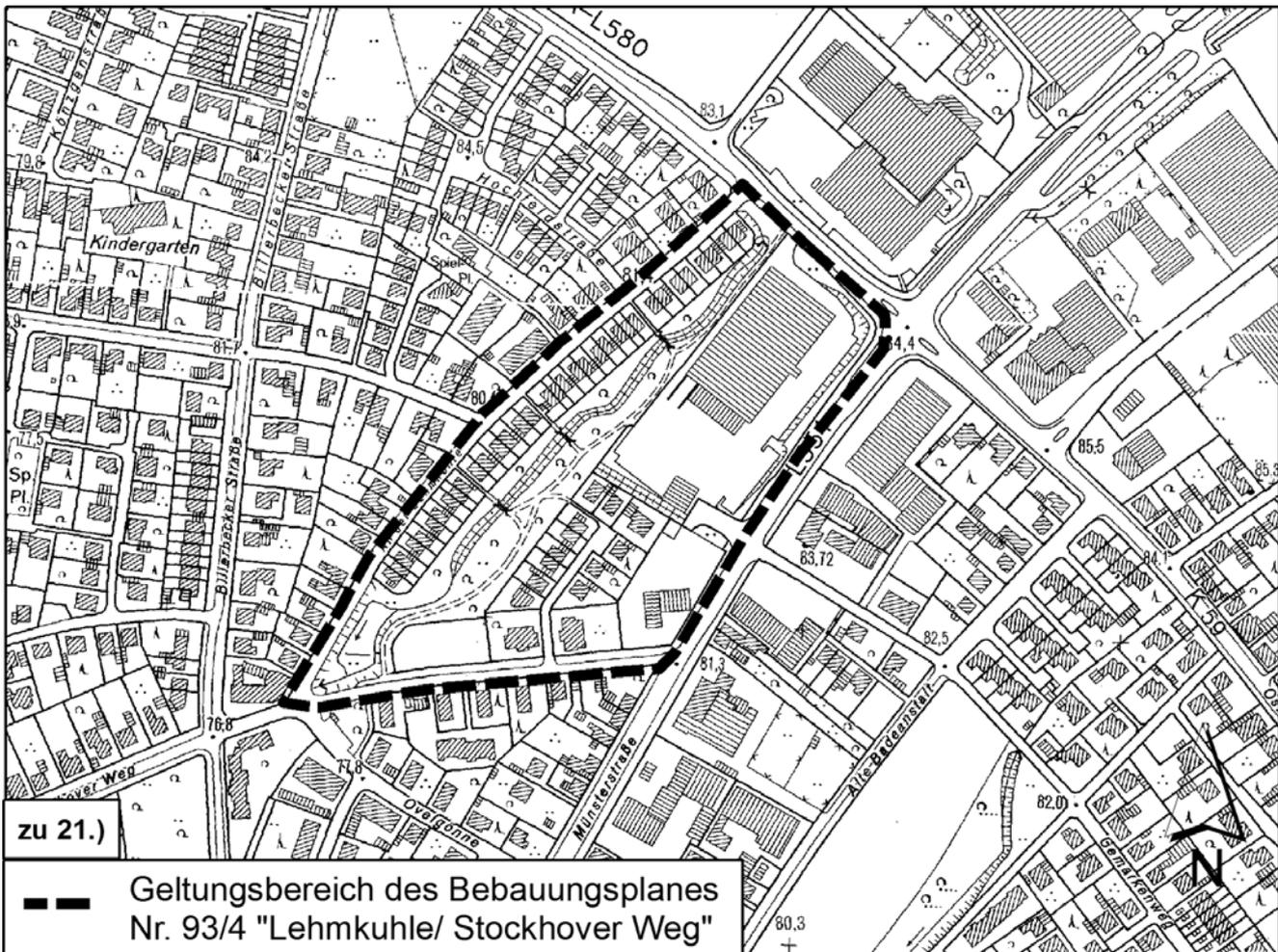


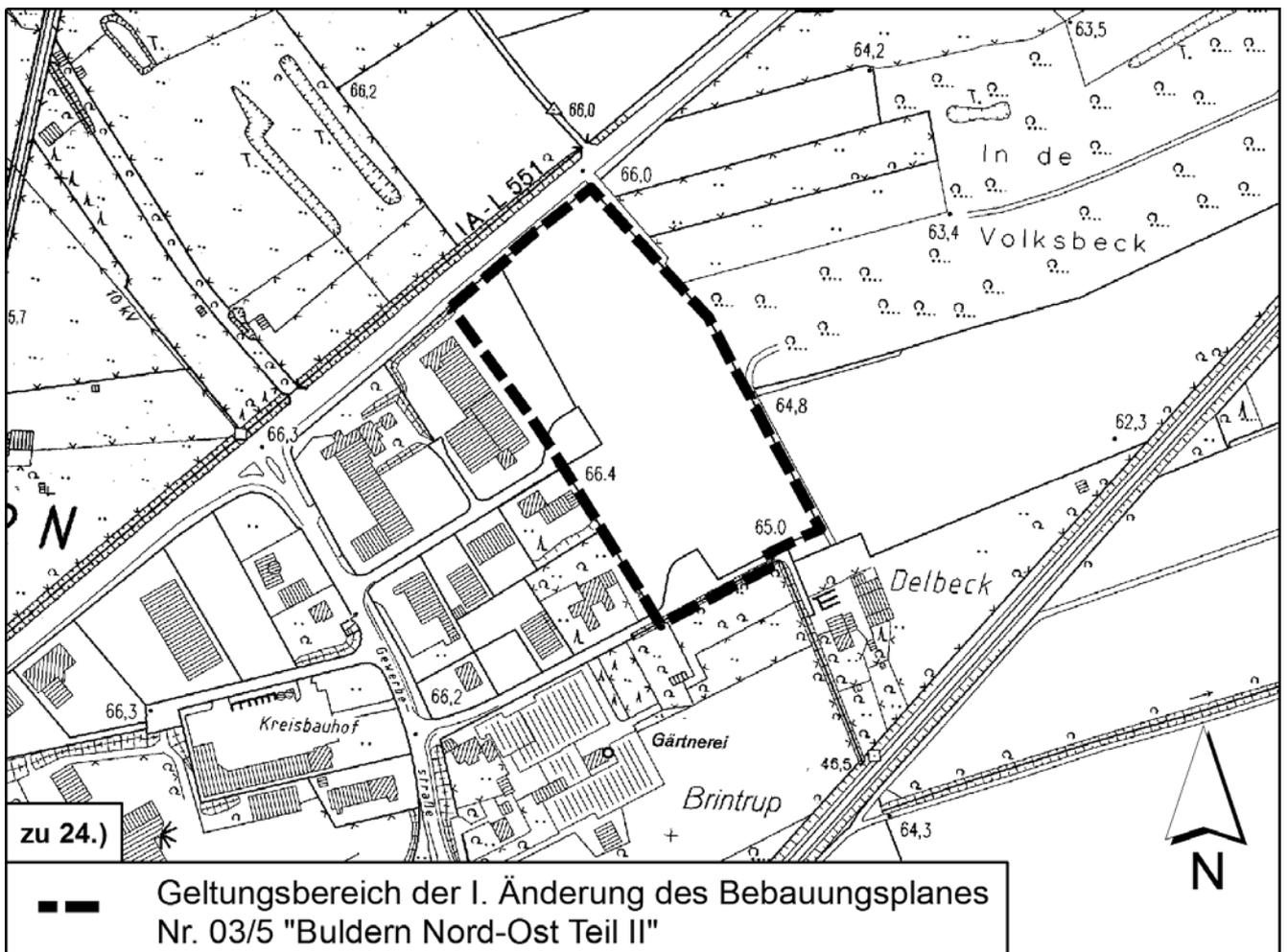
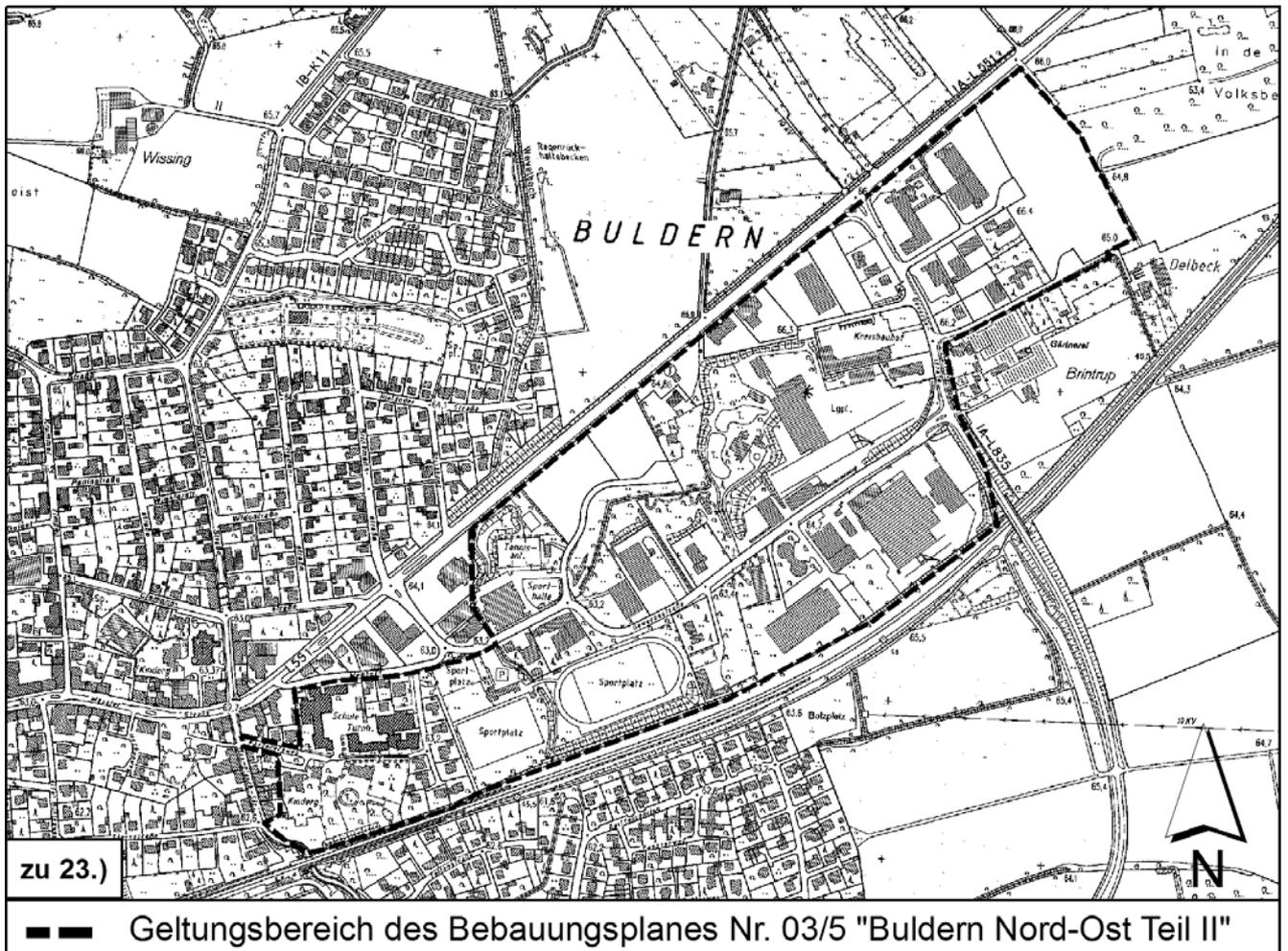


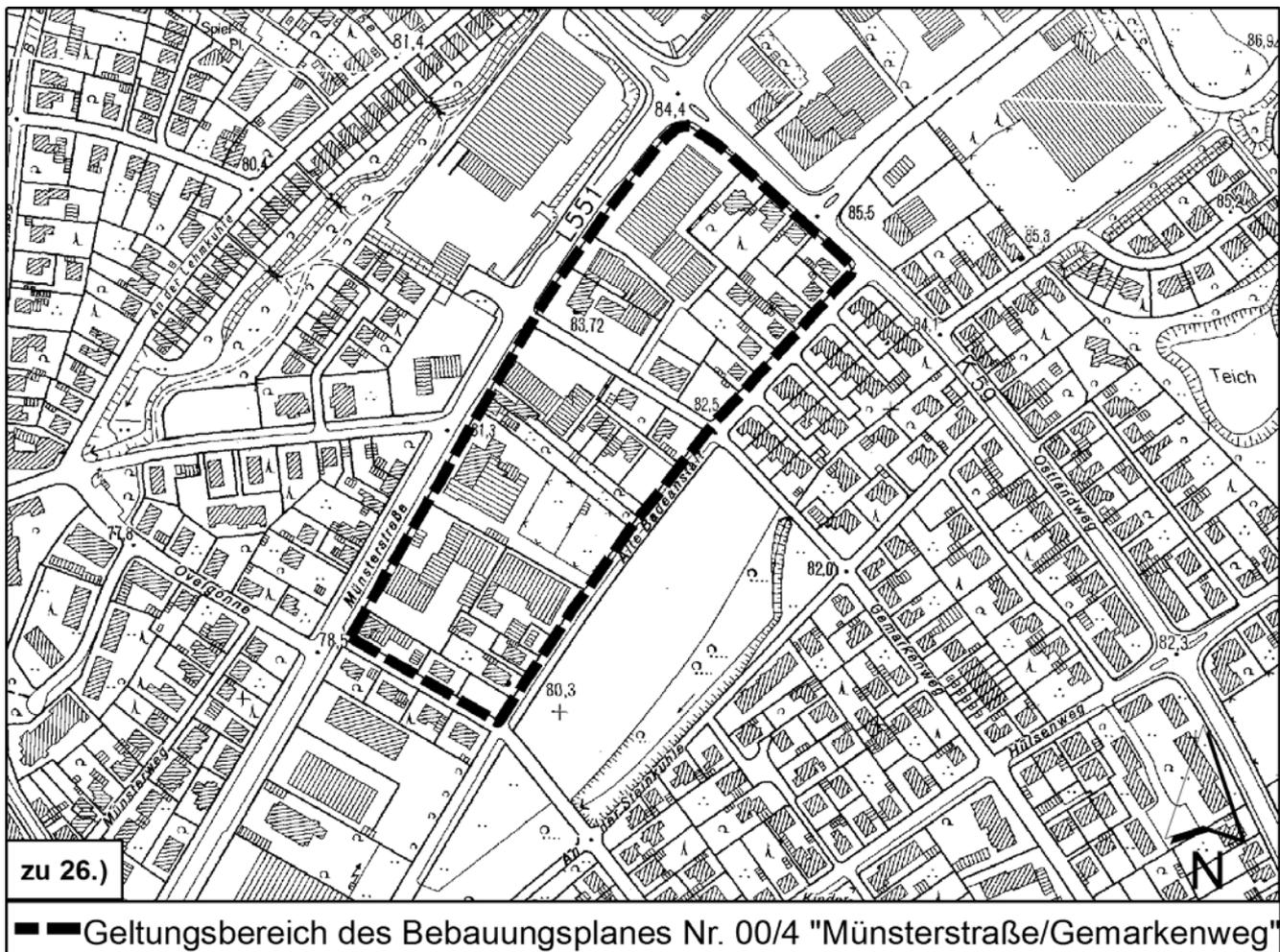
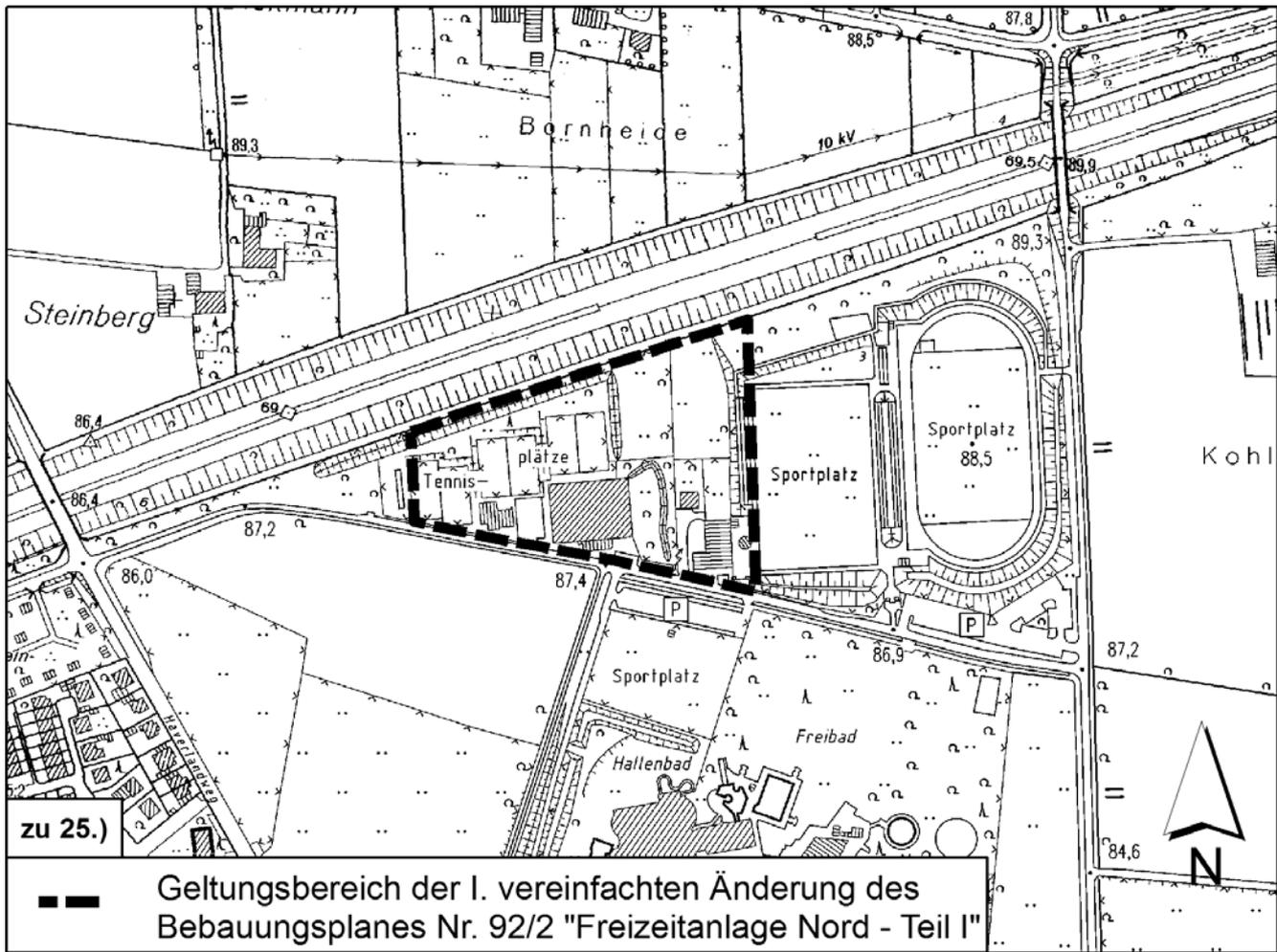


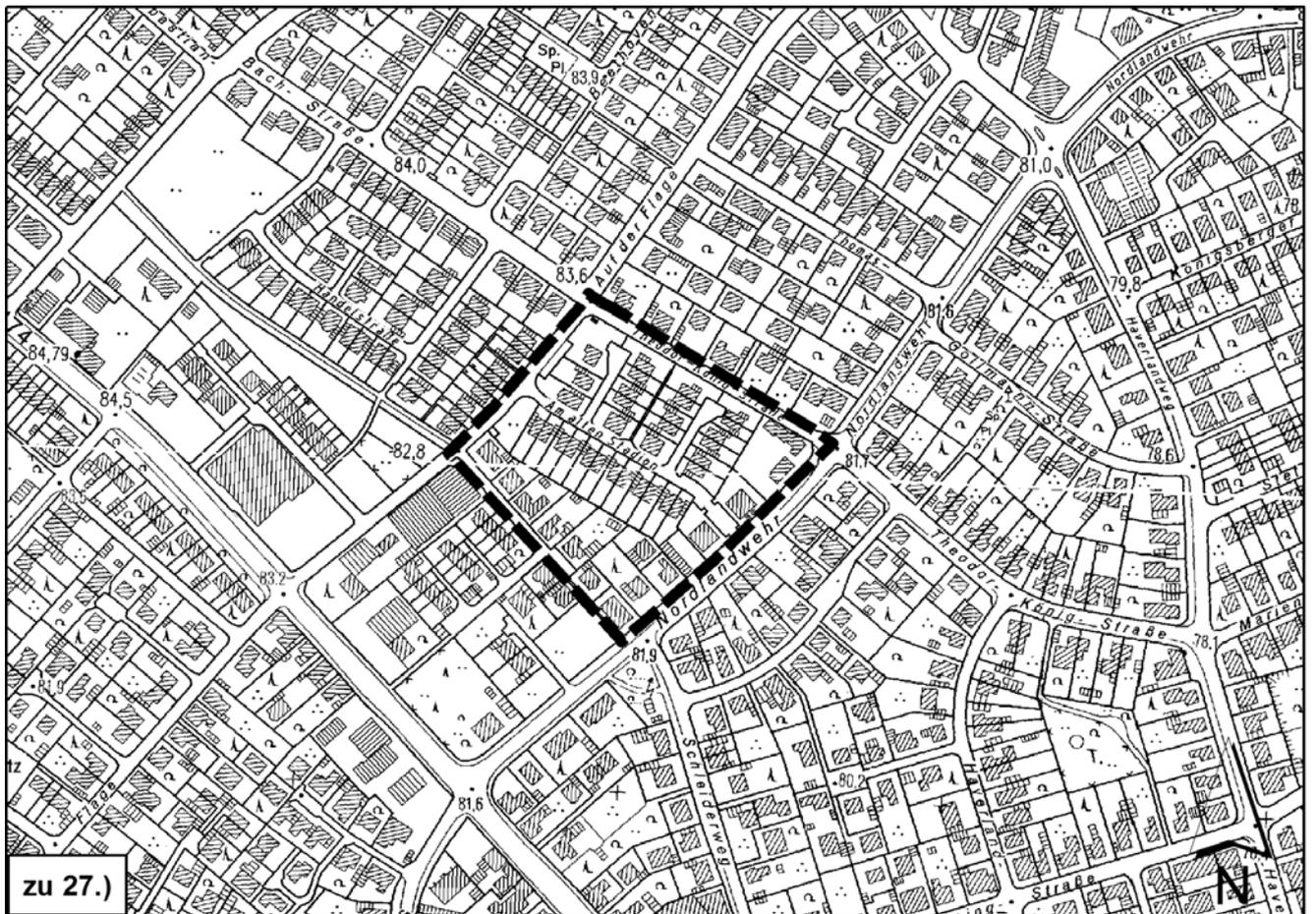






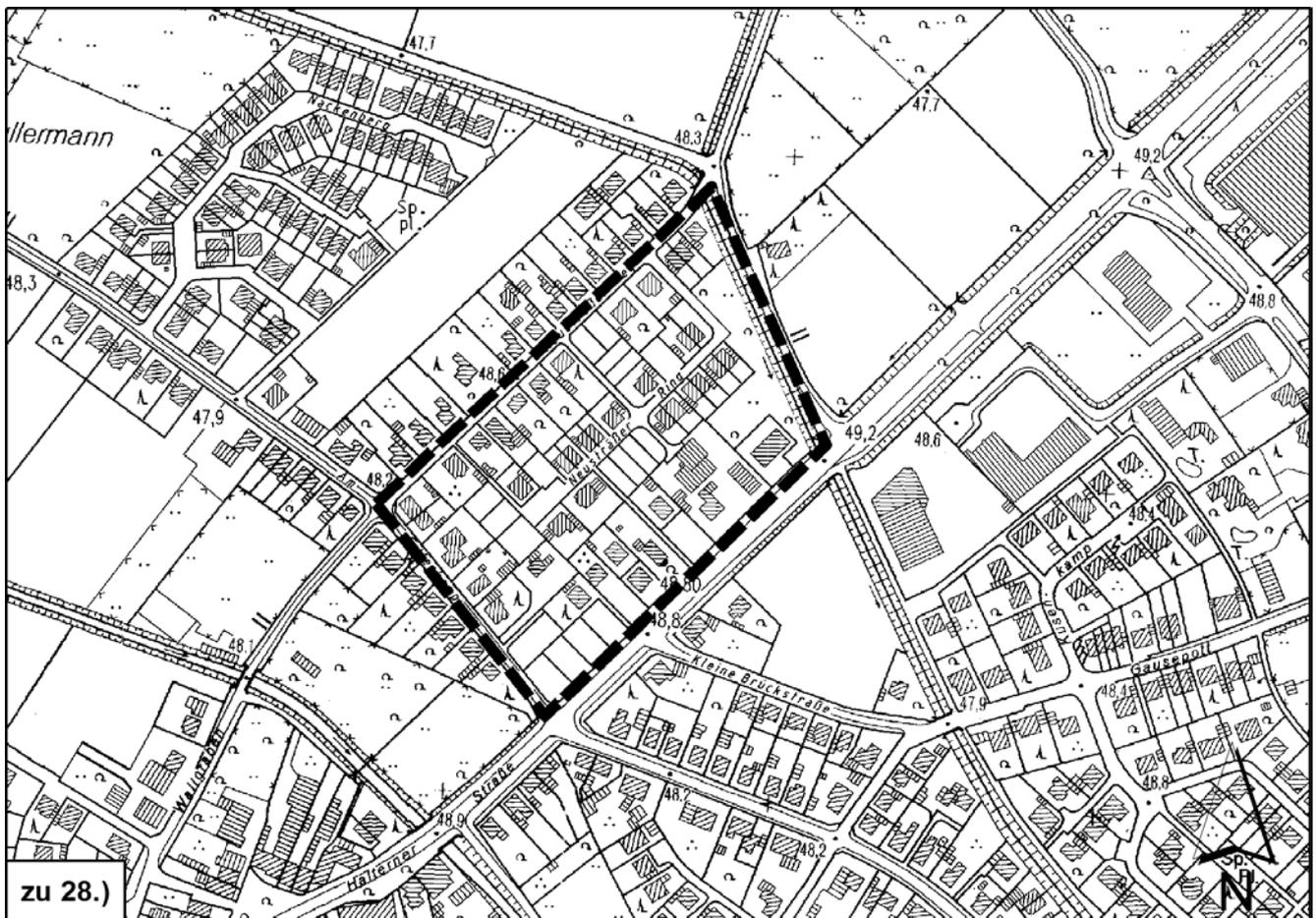






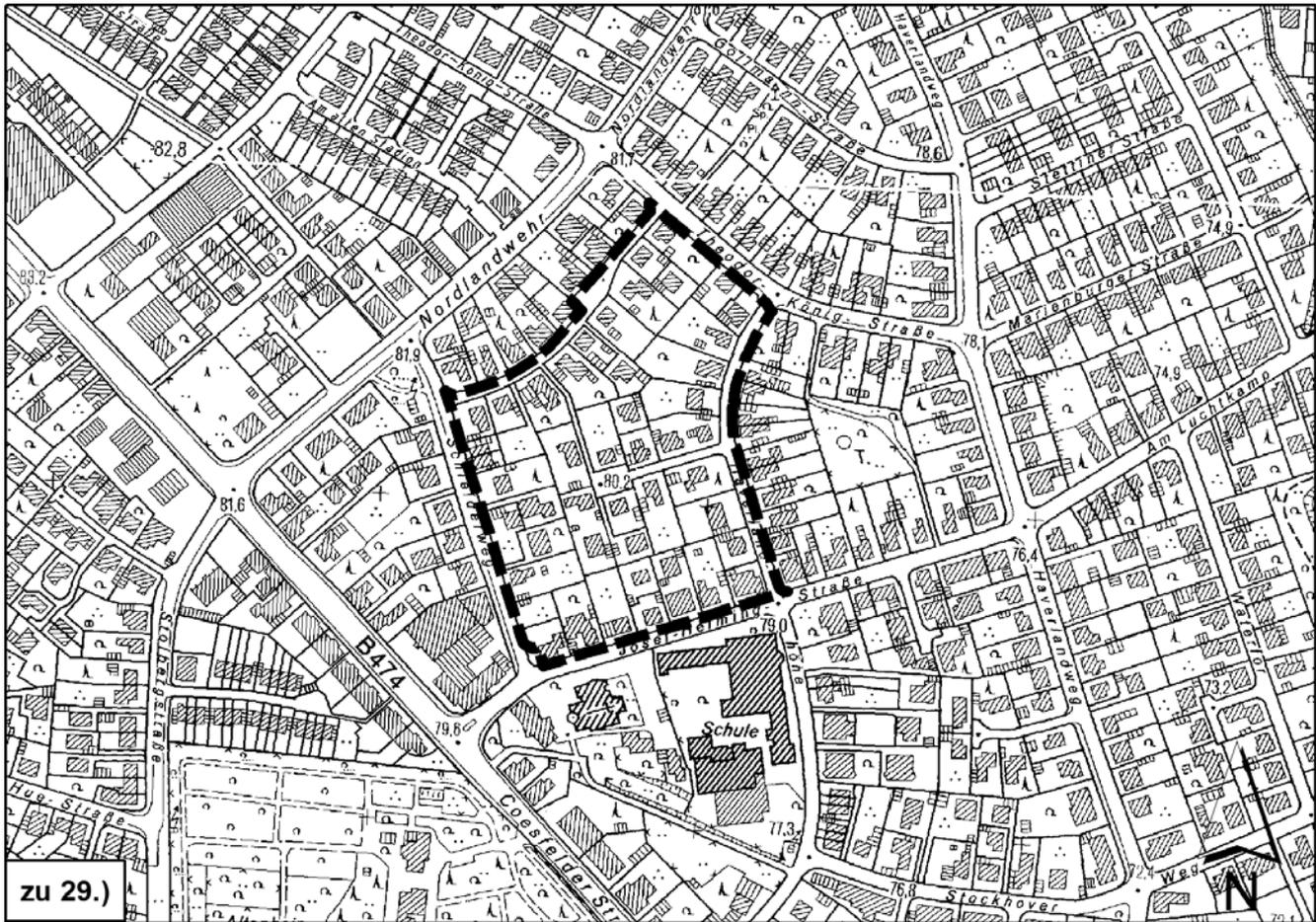
zu 27.)

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98/4 "Theodor-König-Straße"

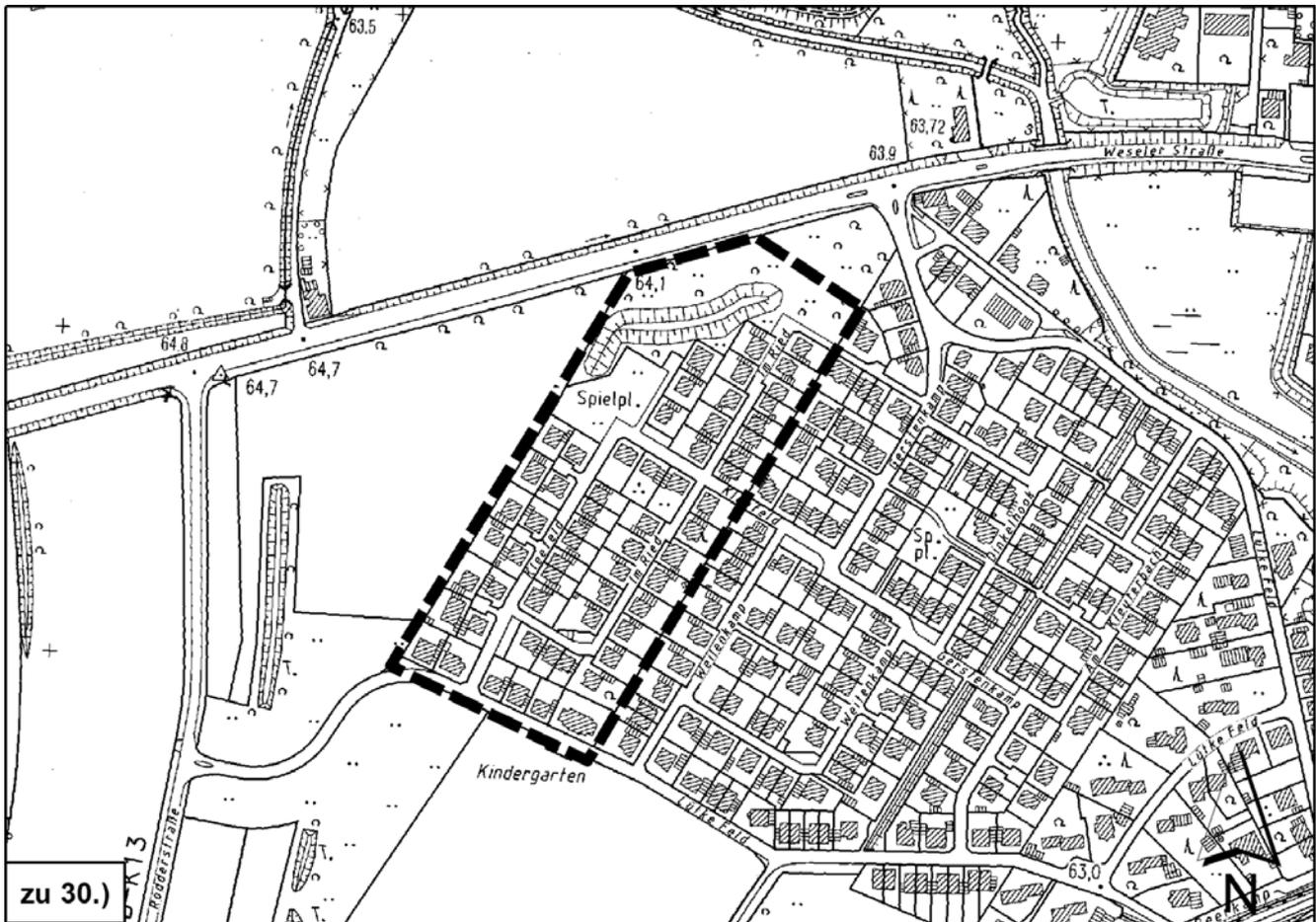


zu 28.)

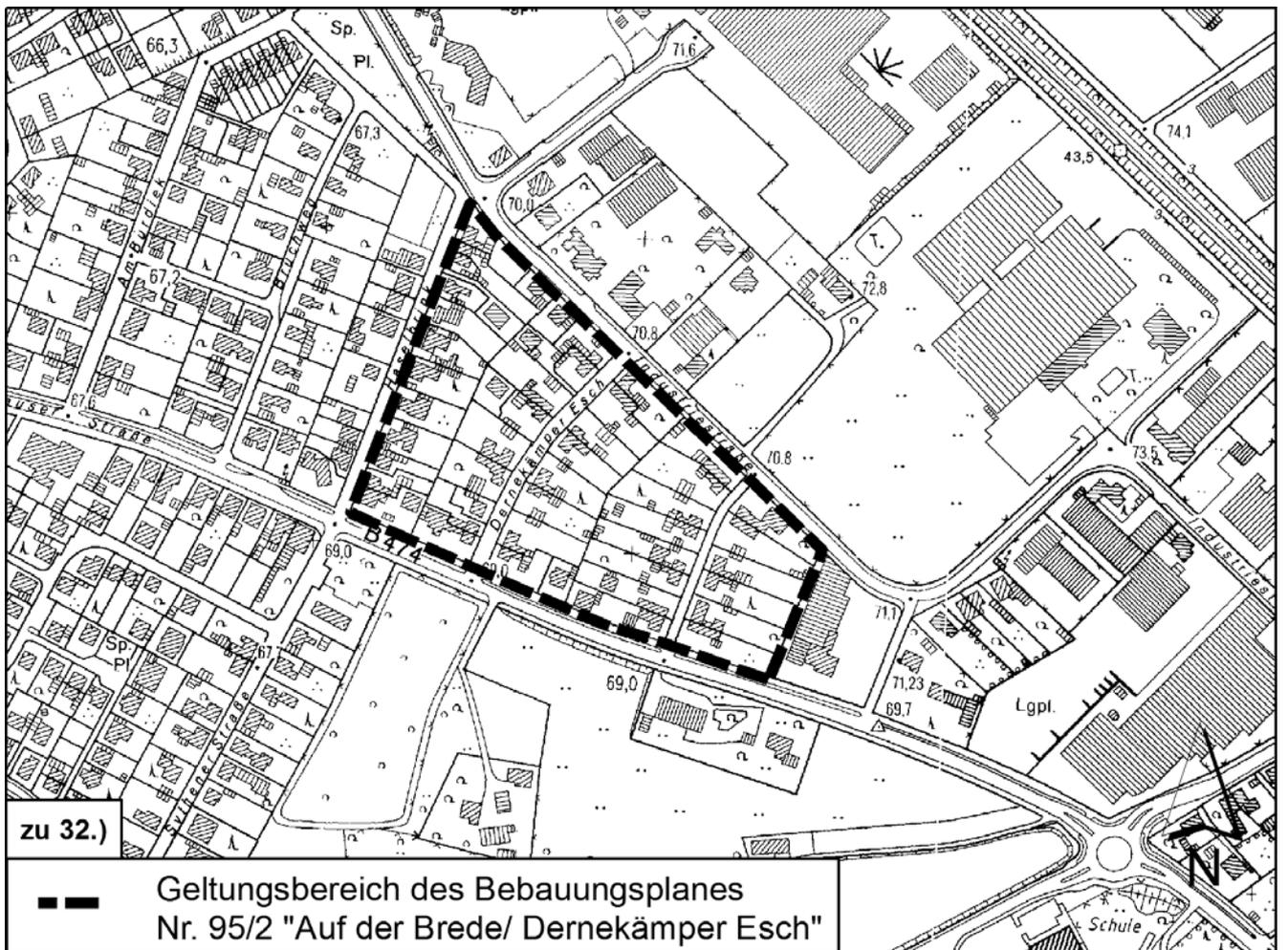
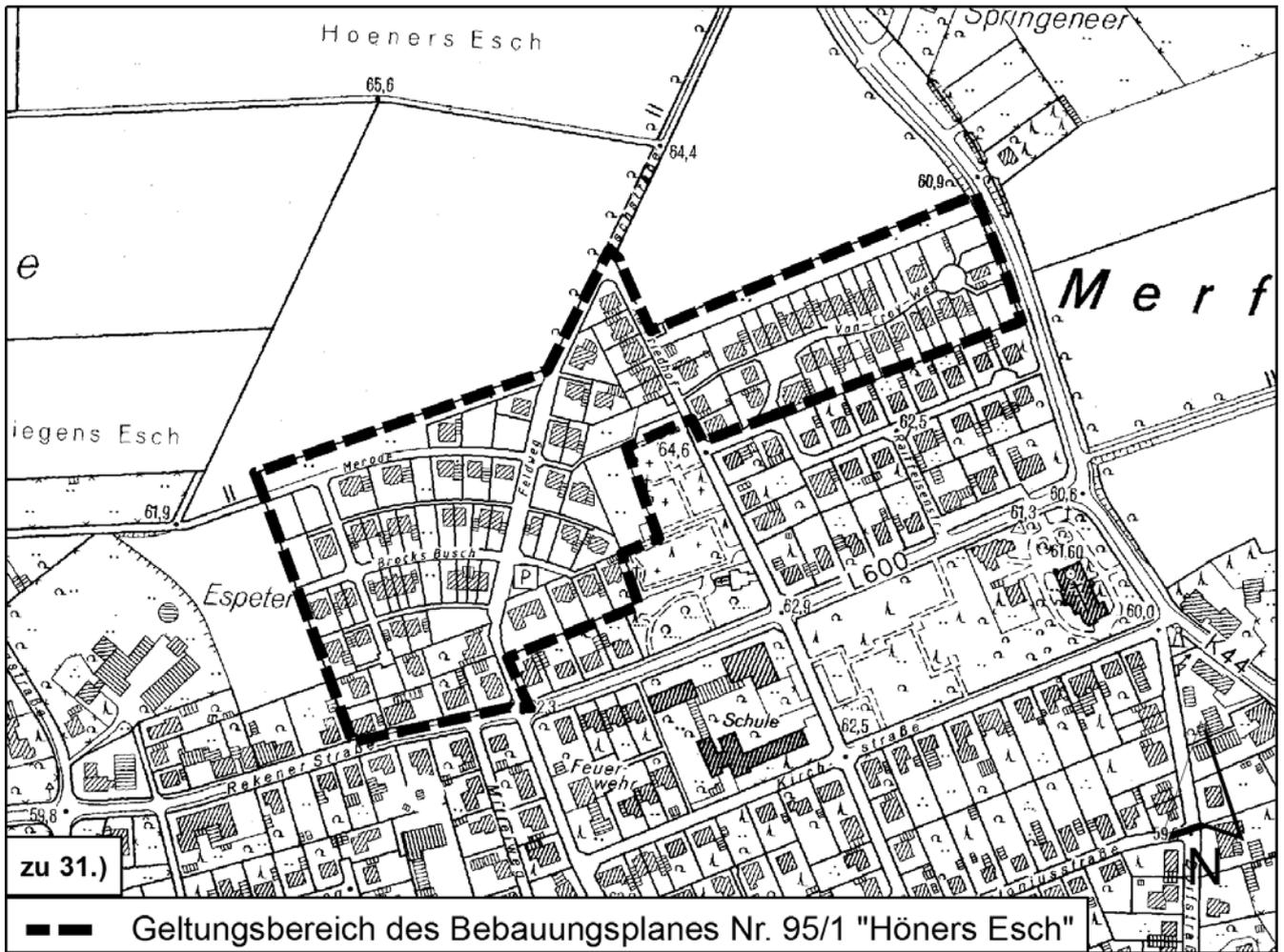
— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96/1 "Sillerkamp, Teil II"

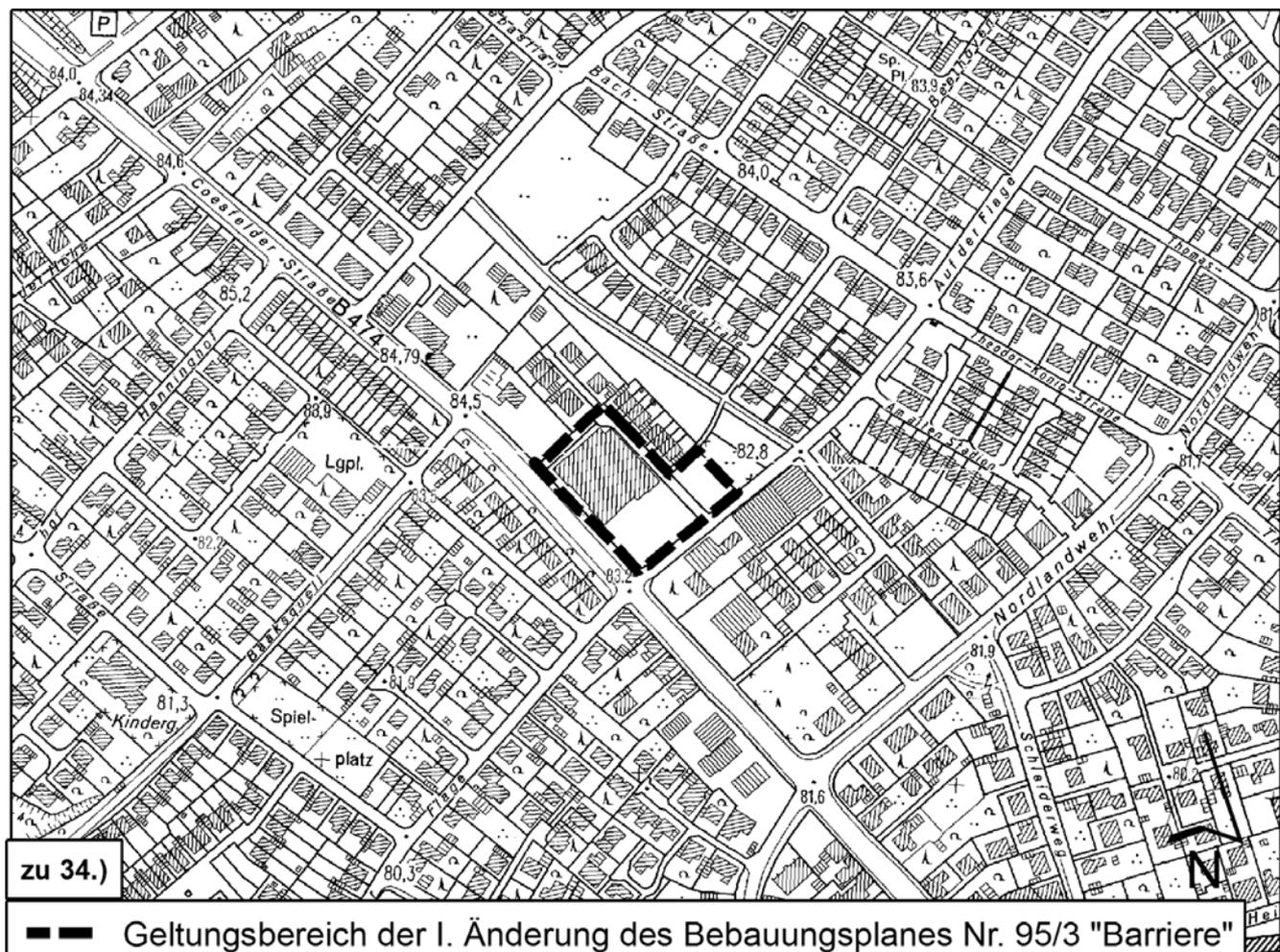
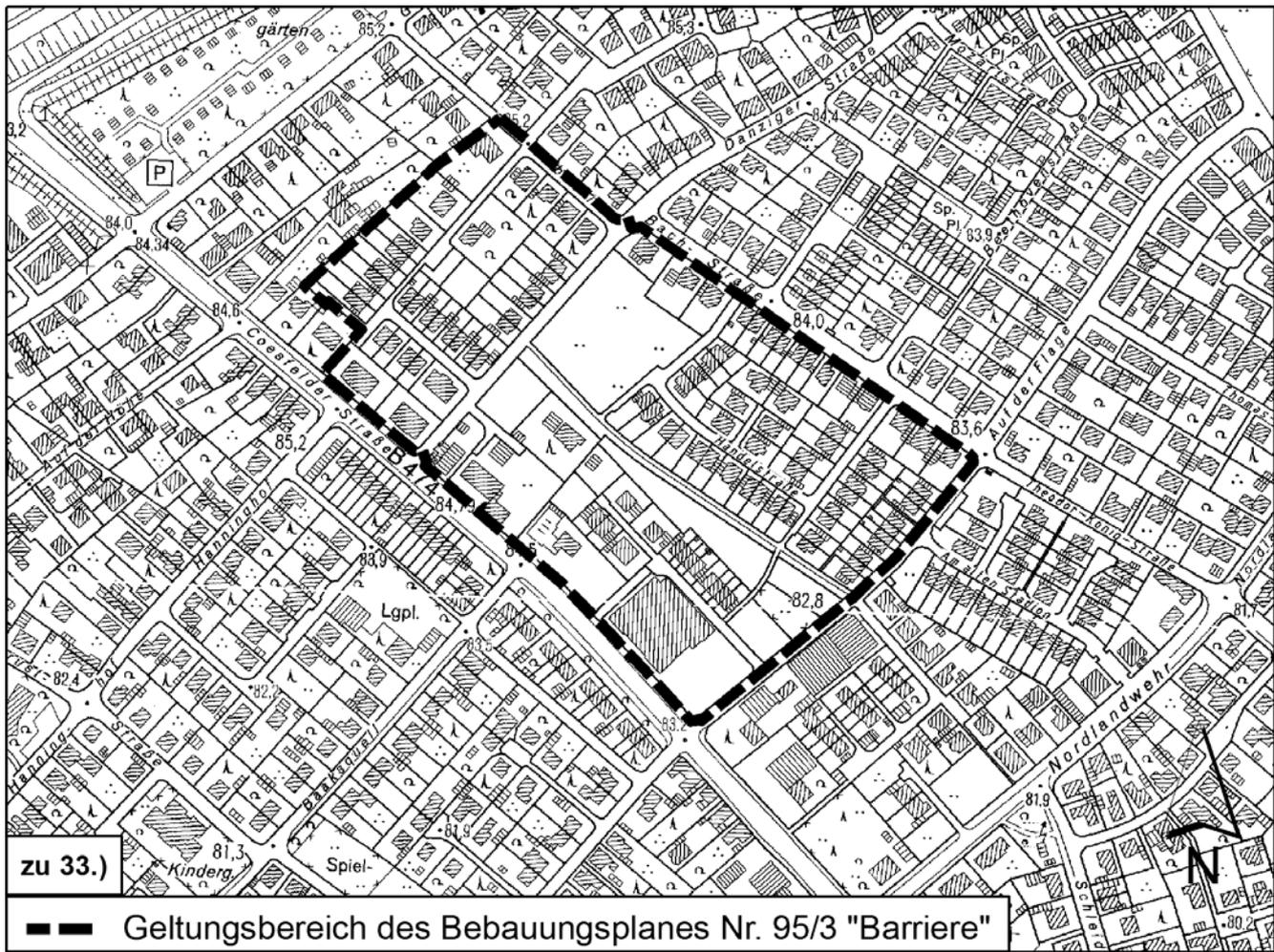


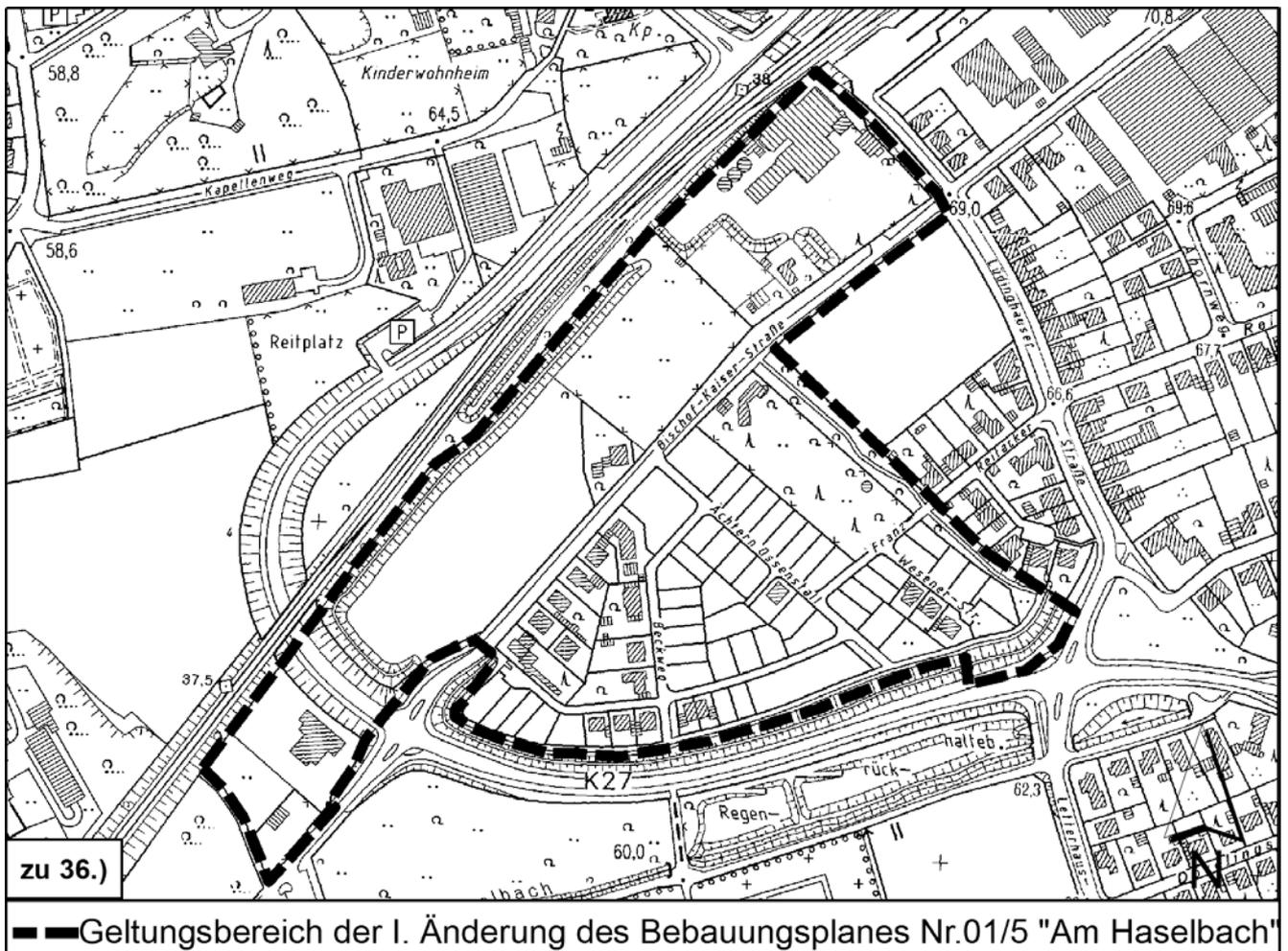
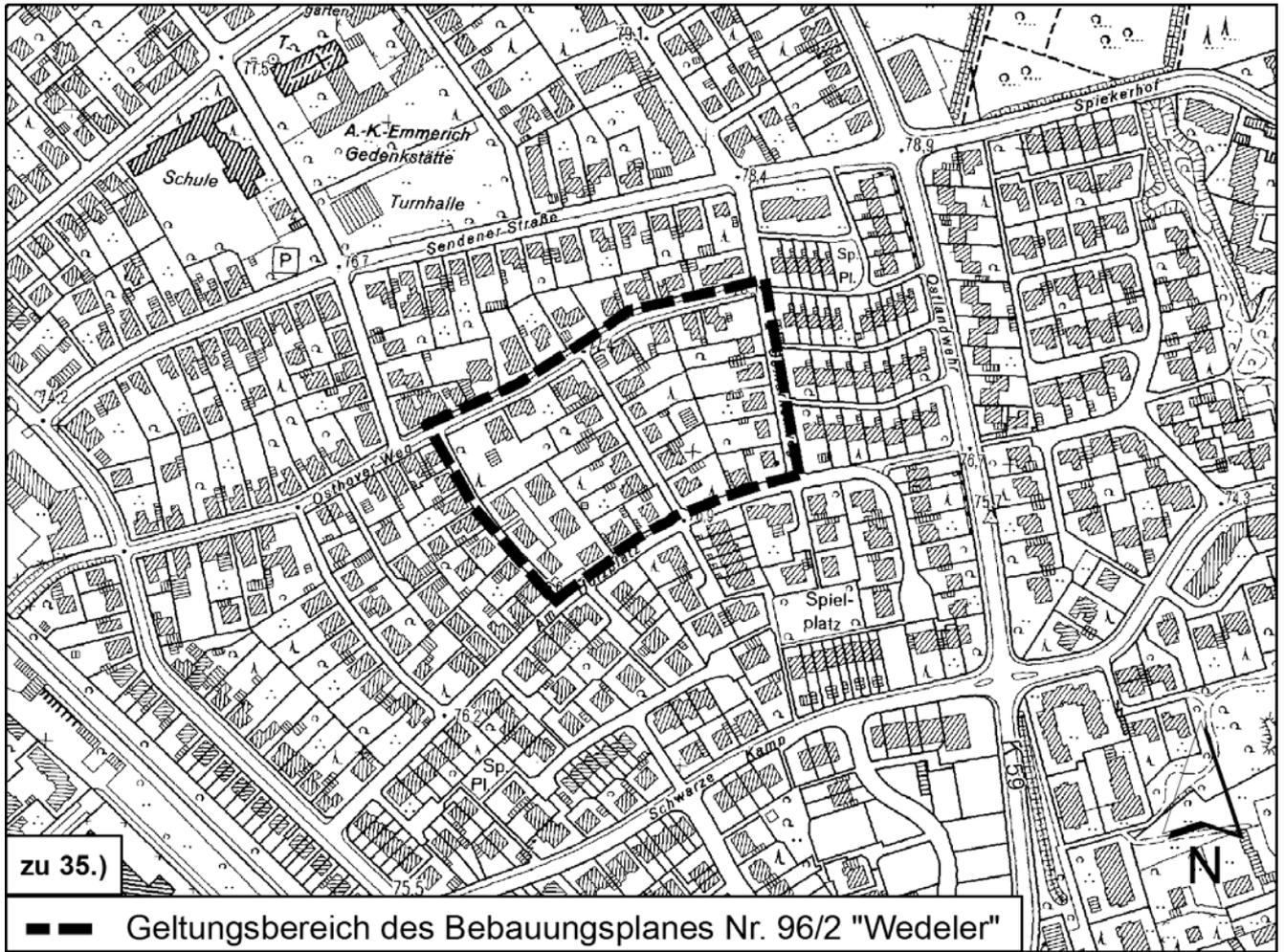
--- Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/7 "Haverland I"

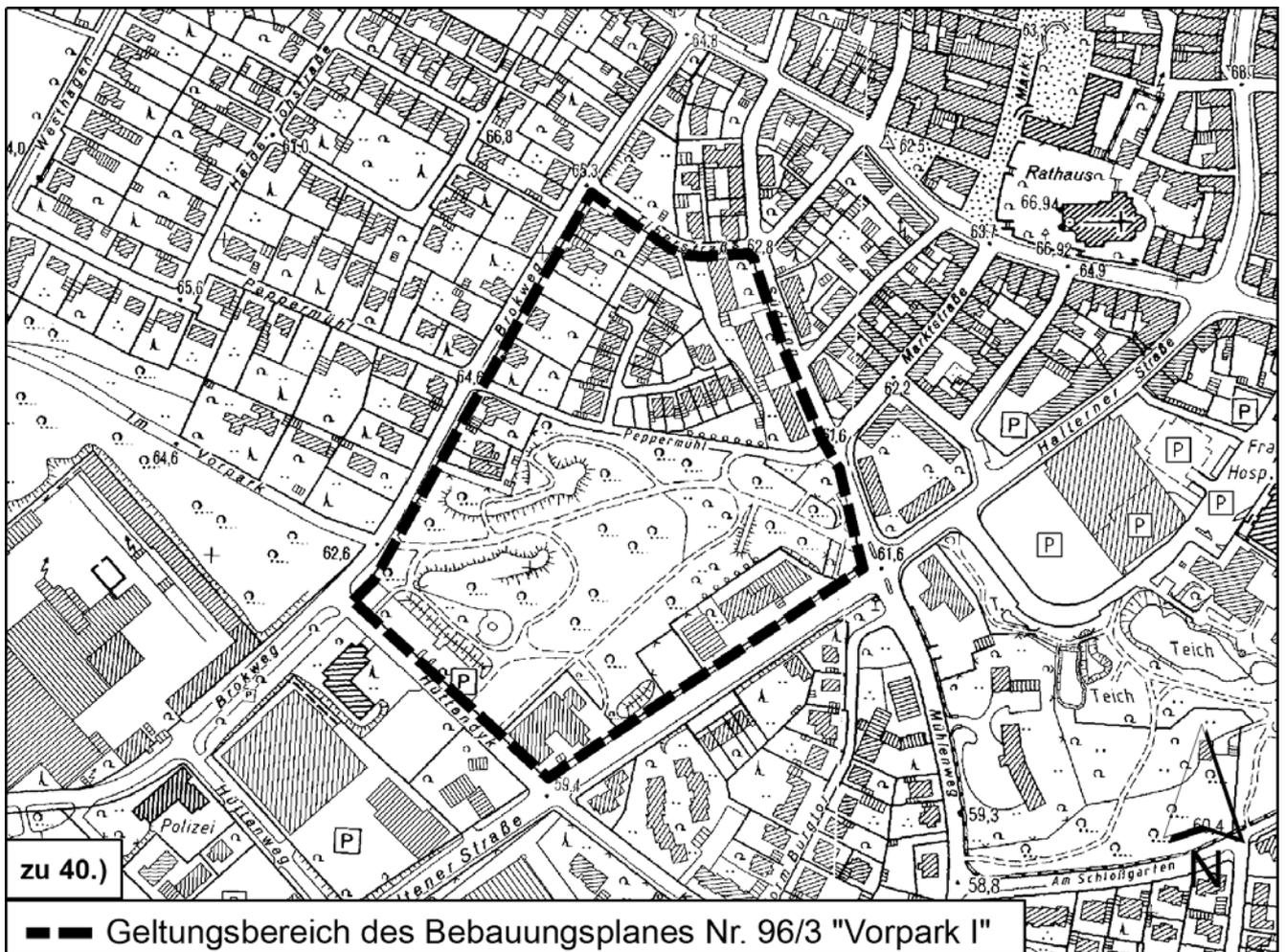
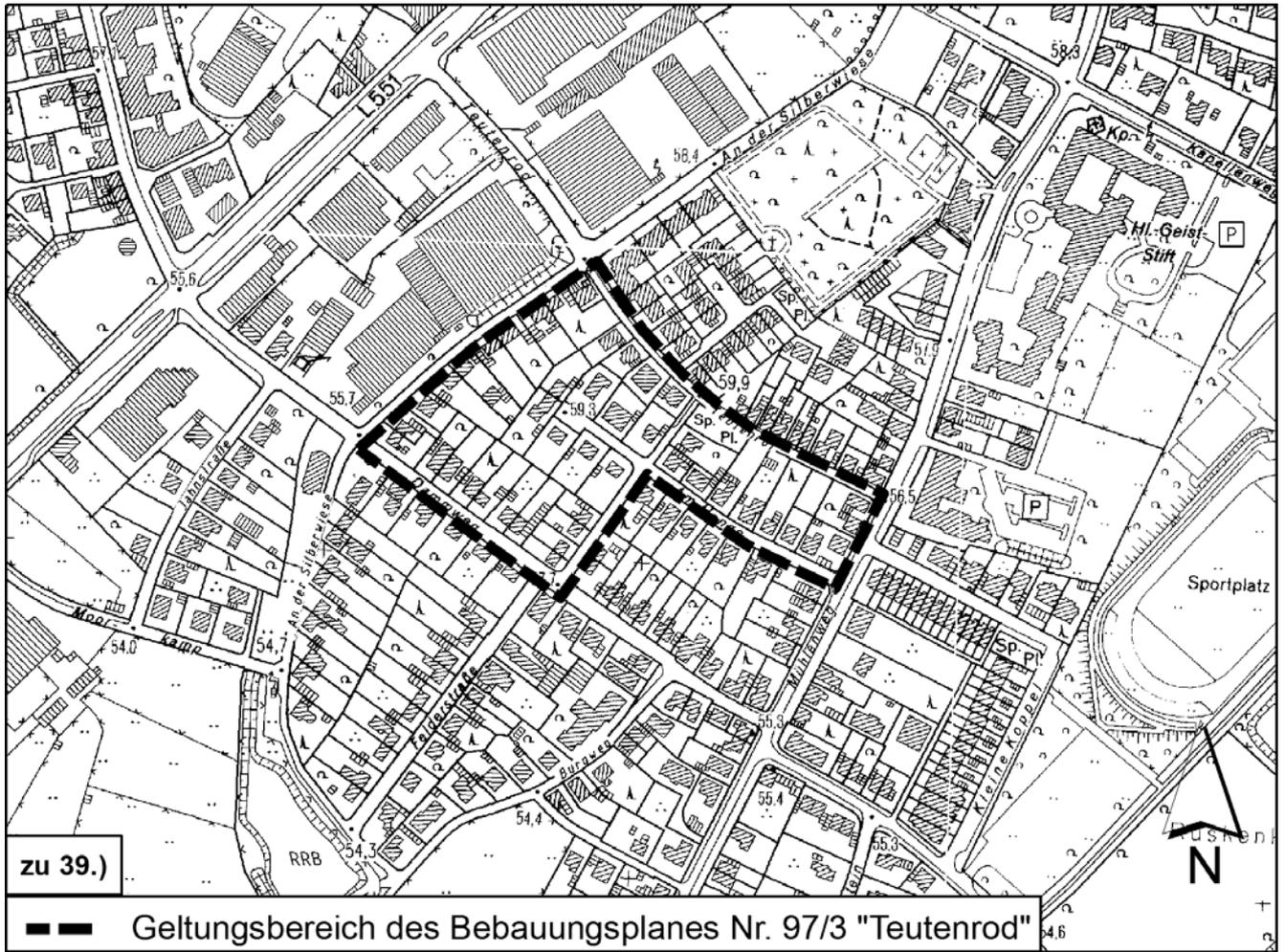


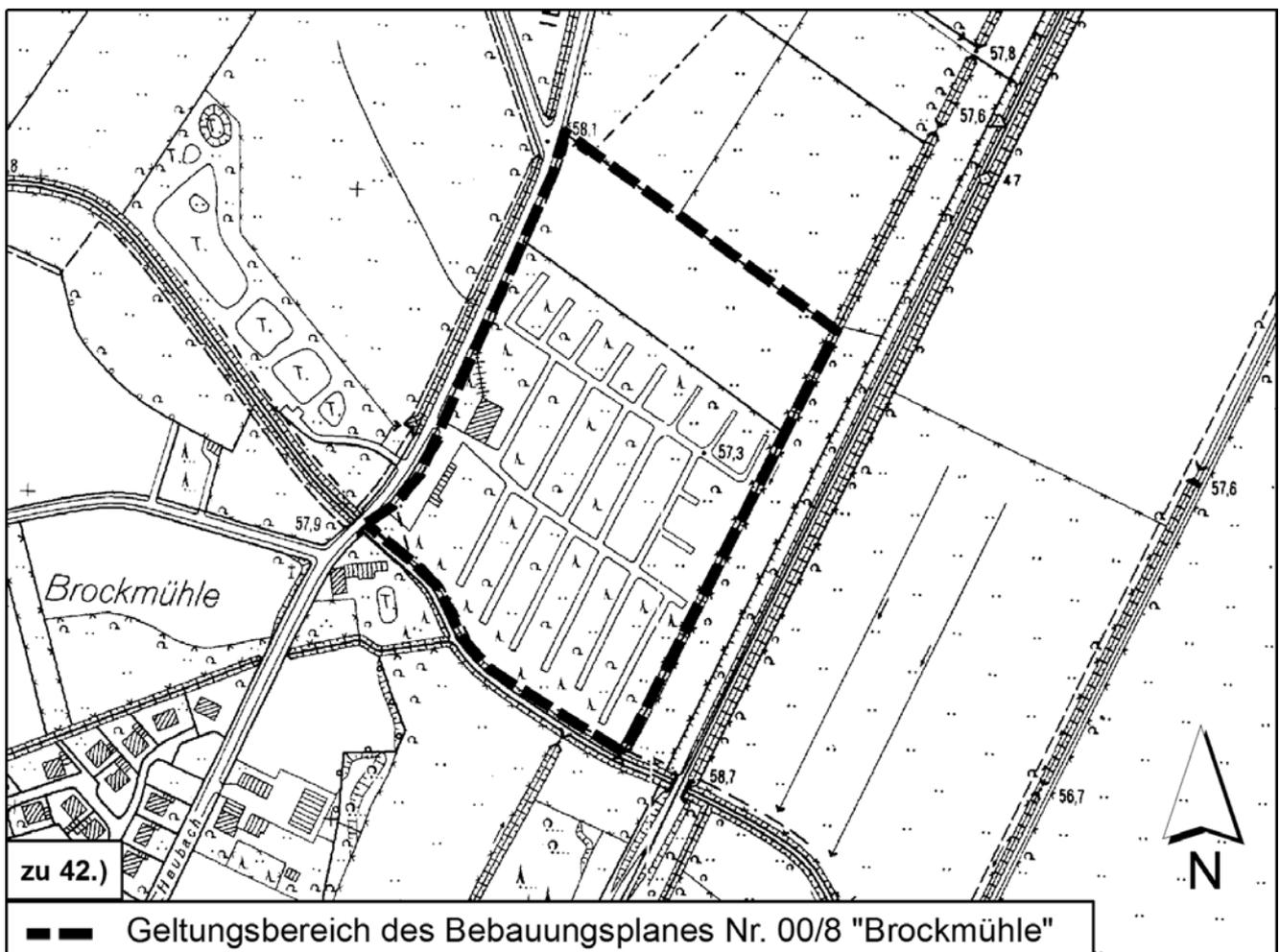
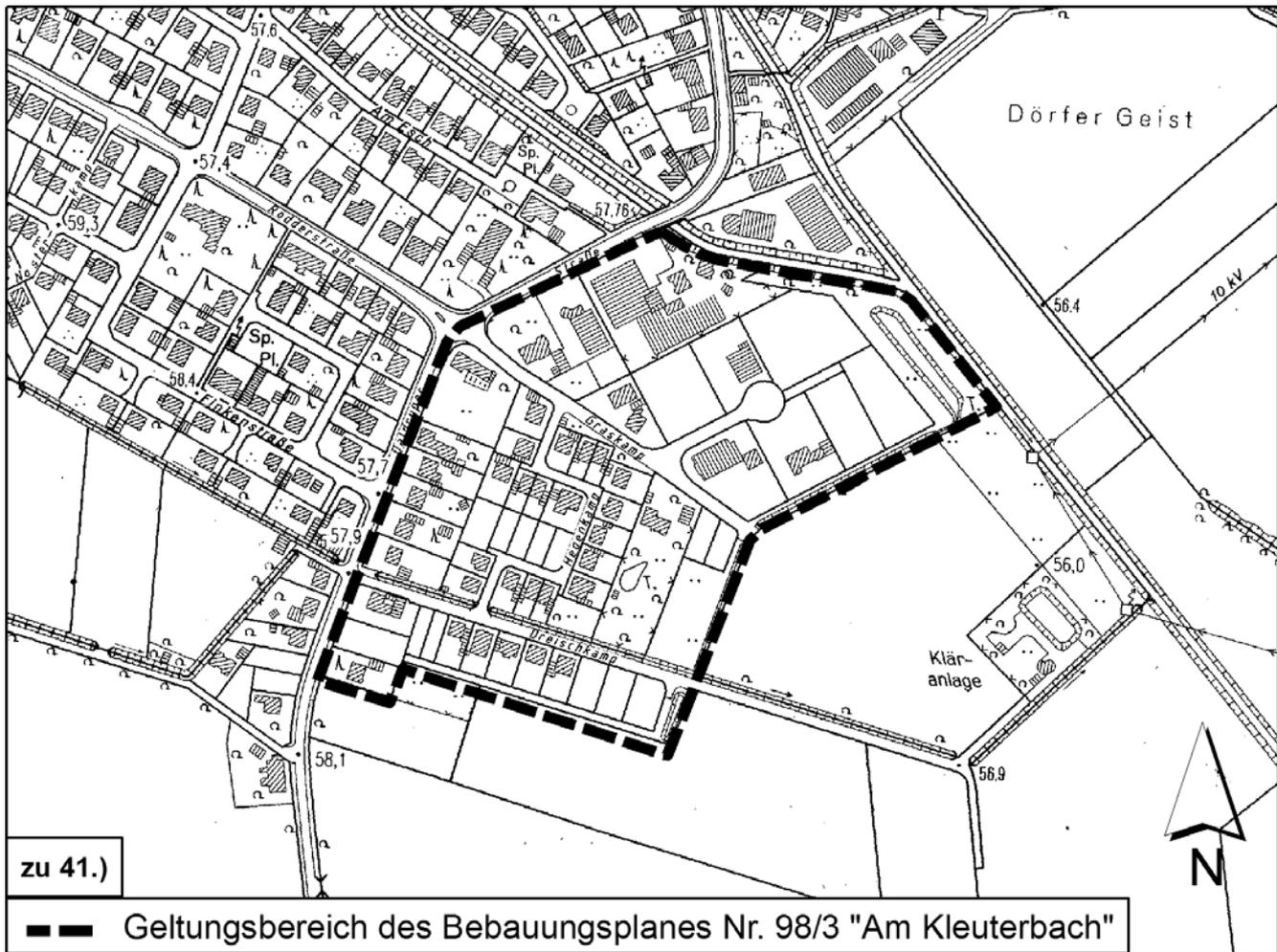
--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95/5 "Siedlung Rödder-Erweiterung"

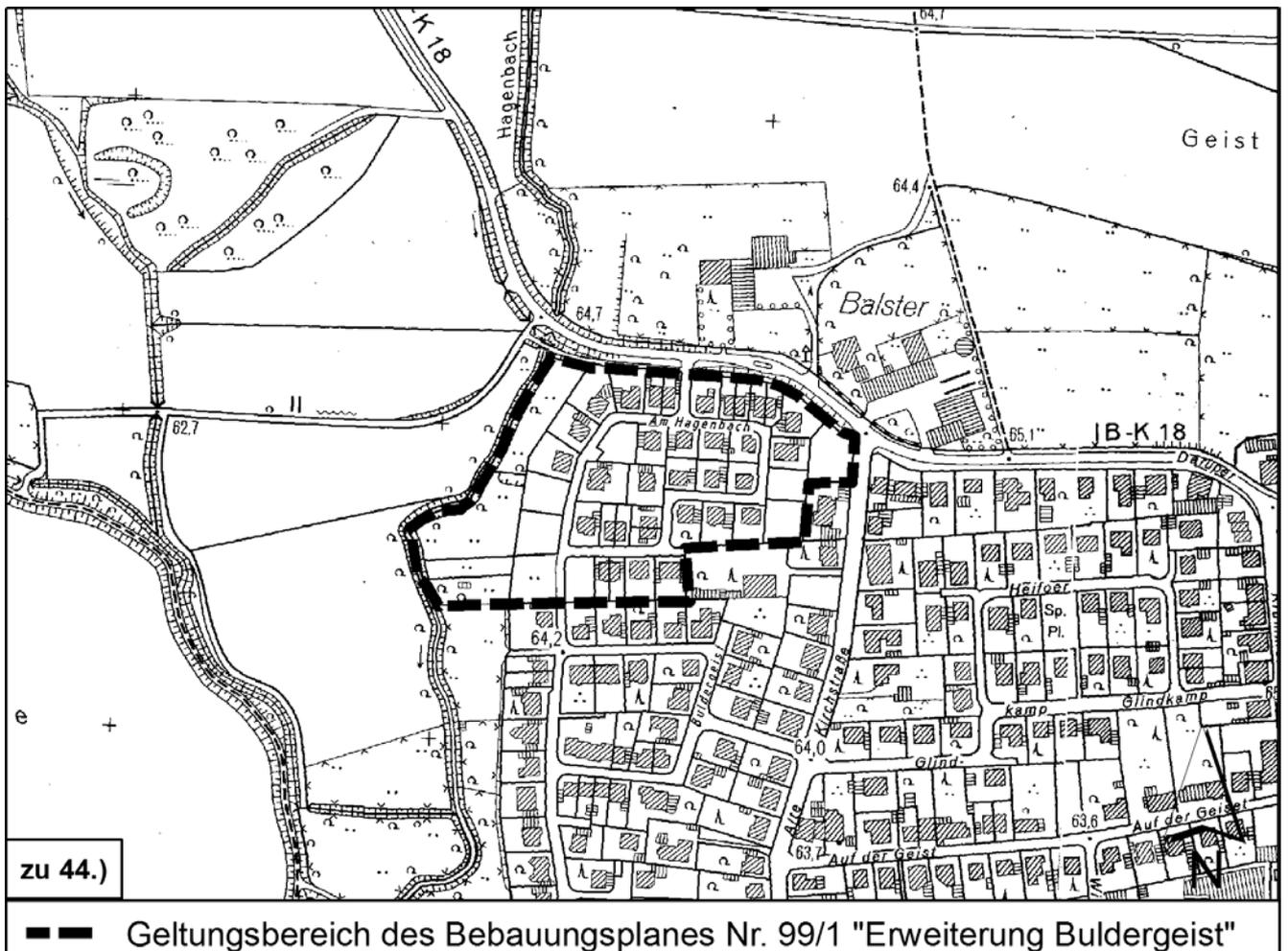
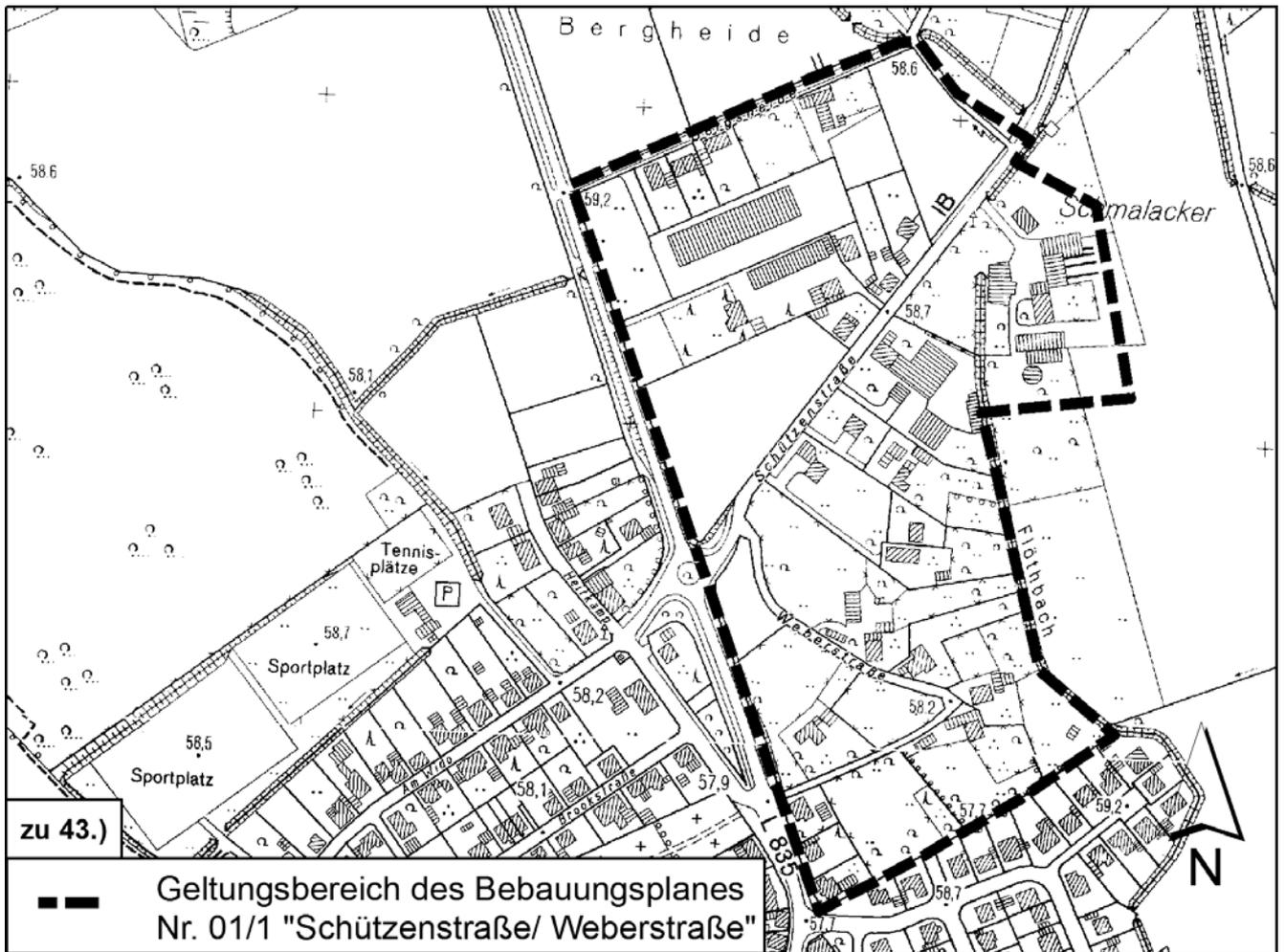


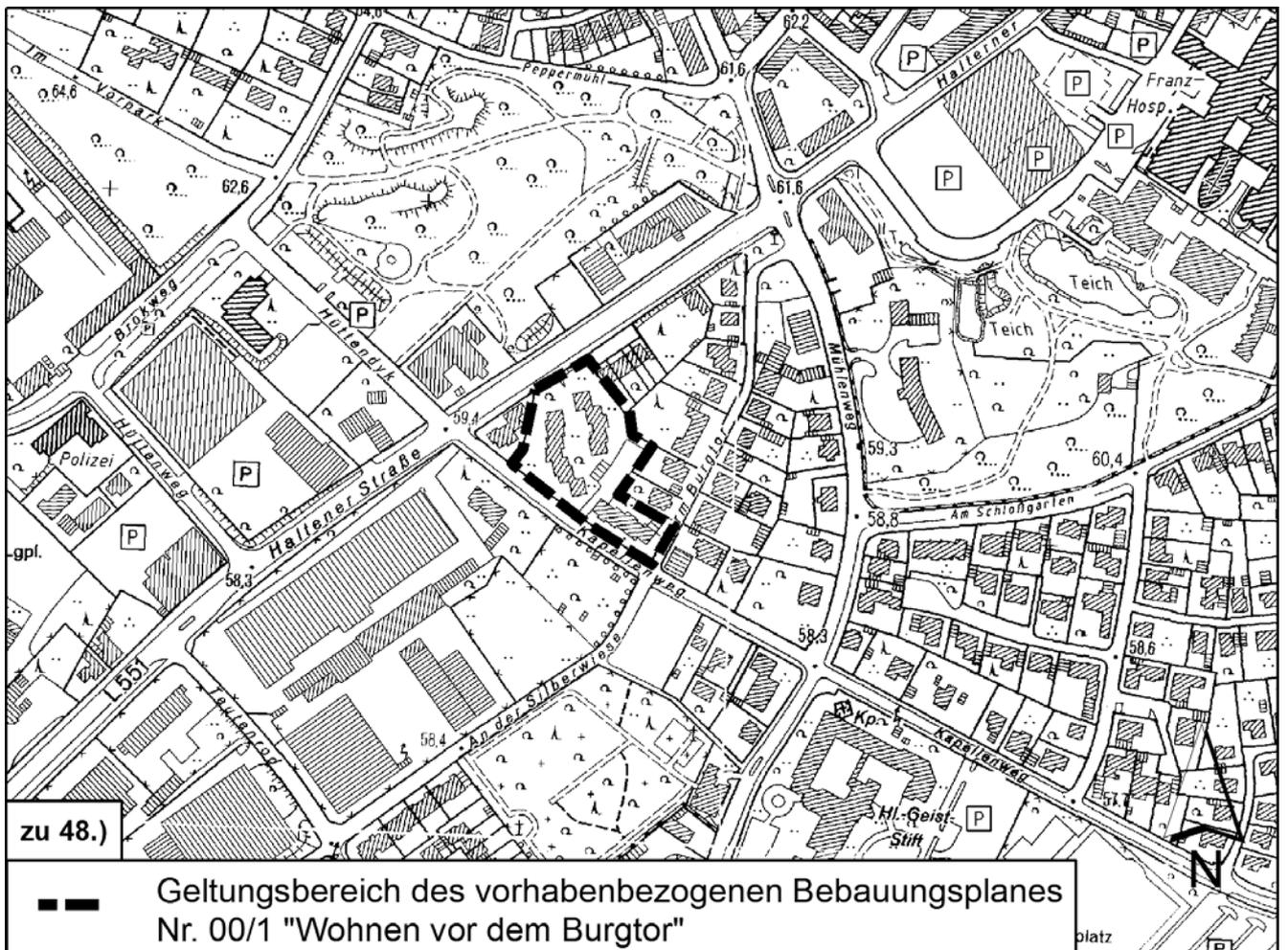
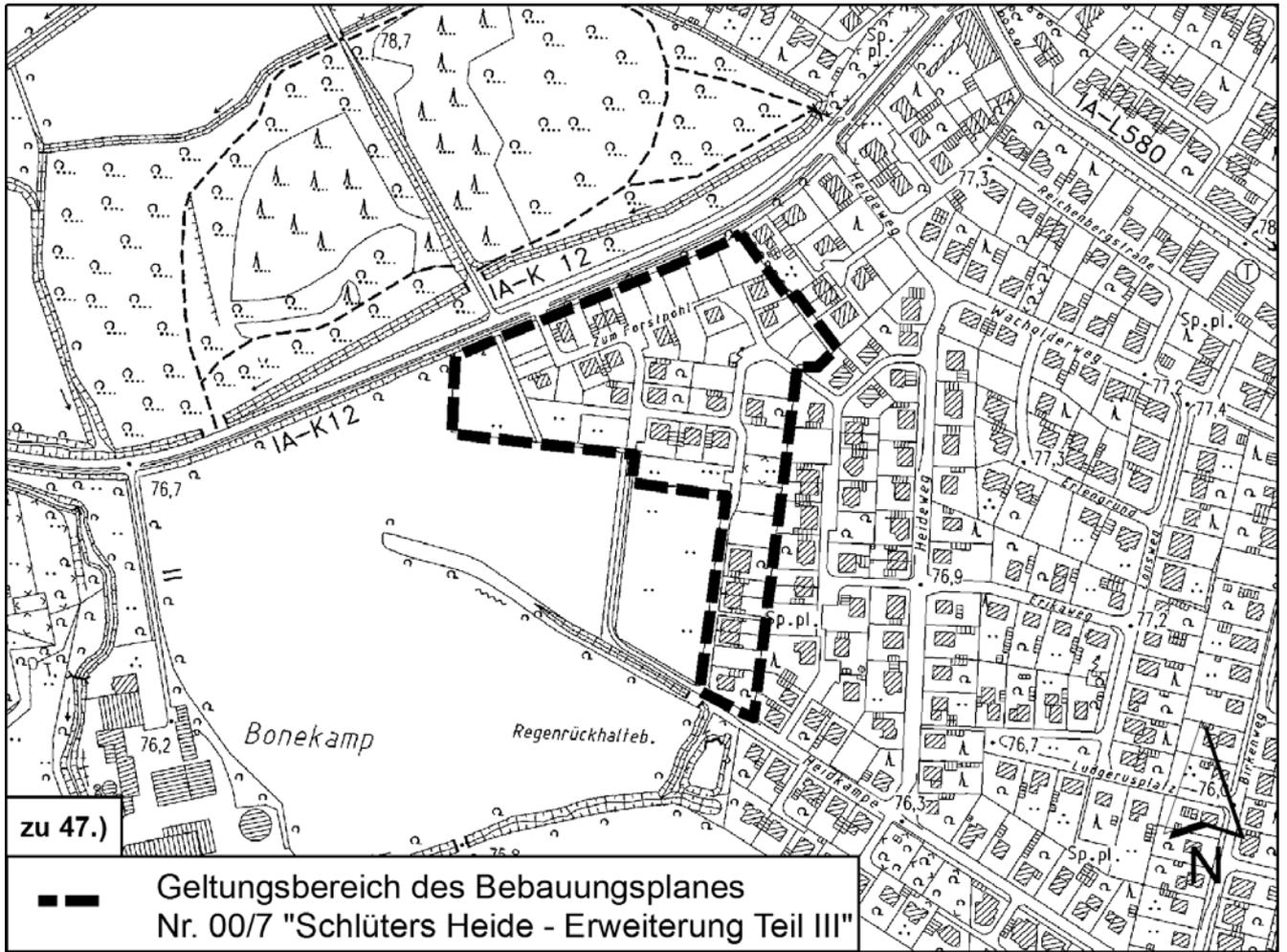


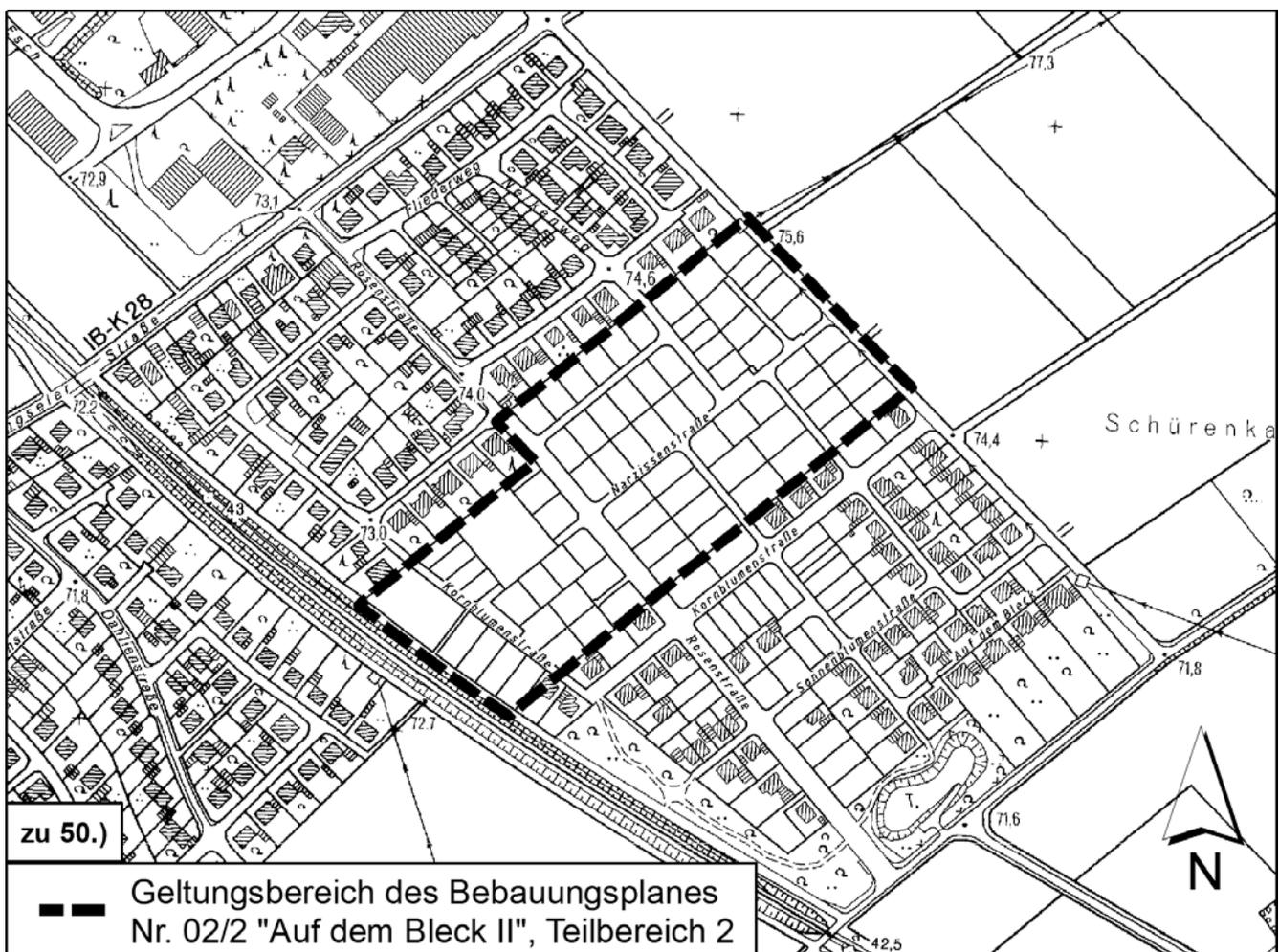
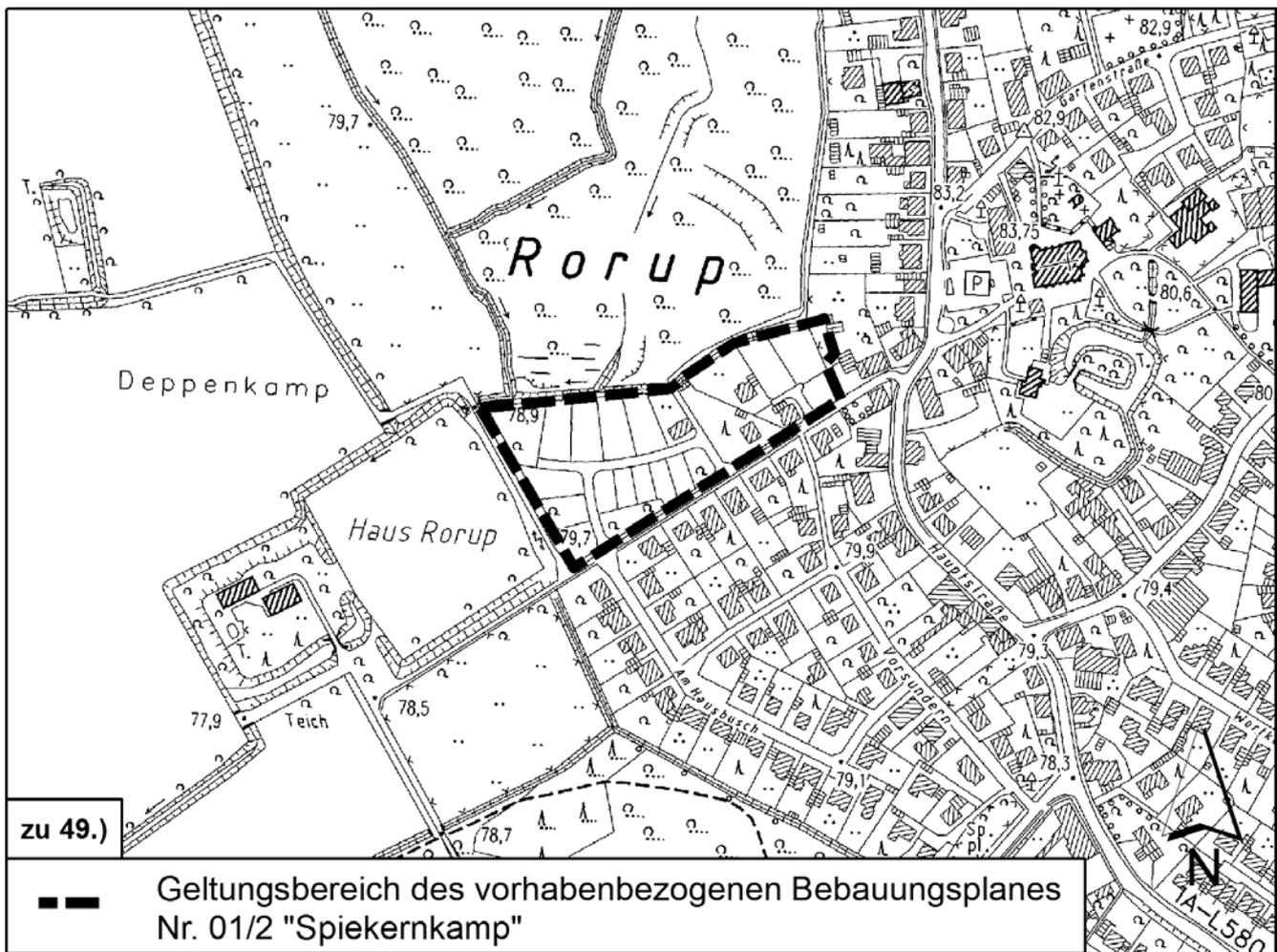


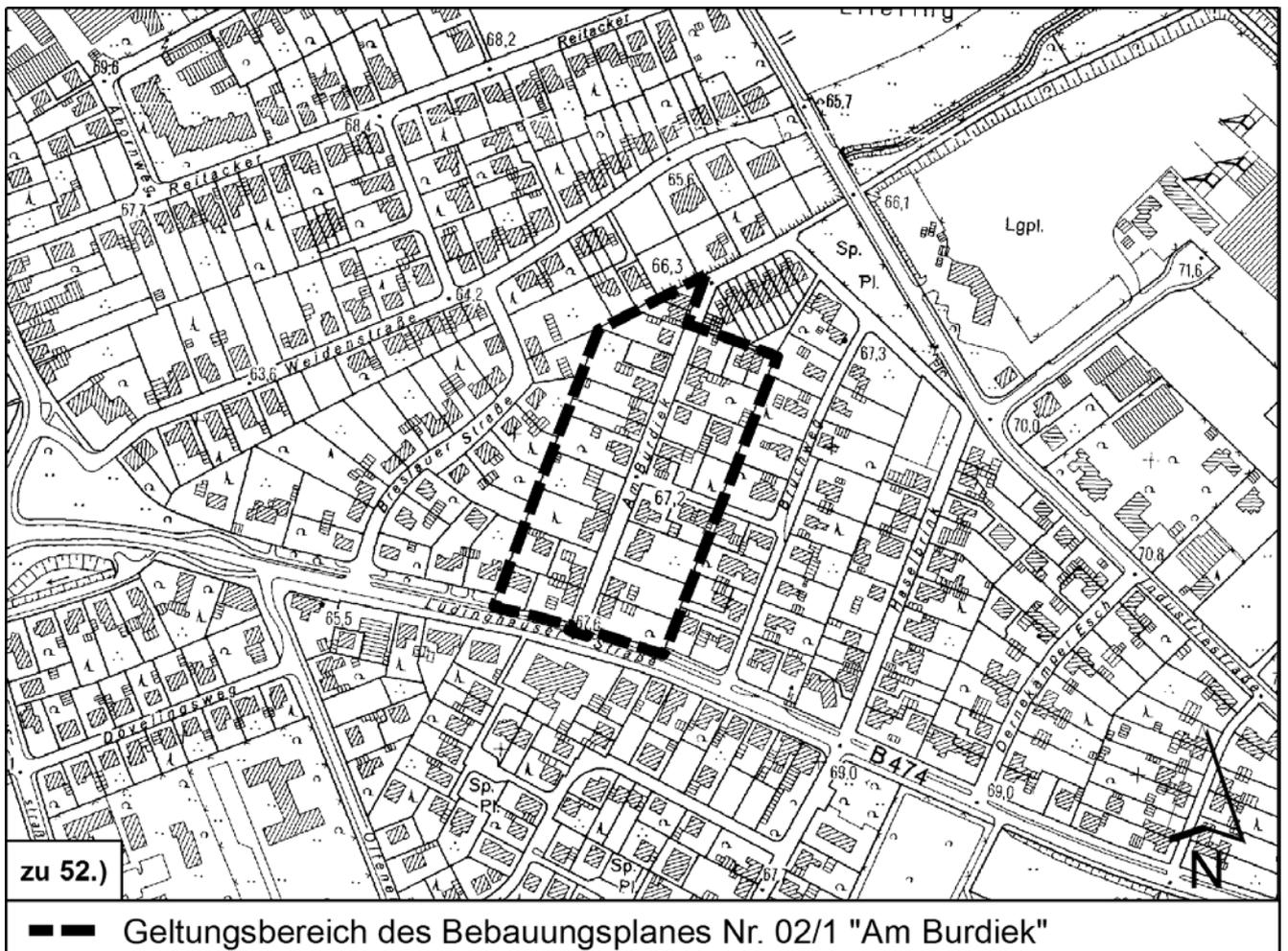
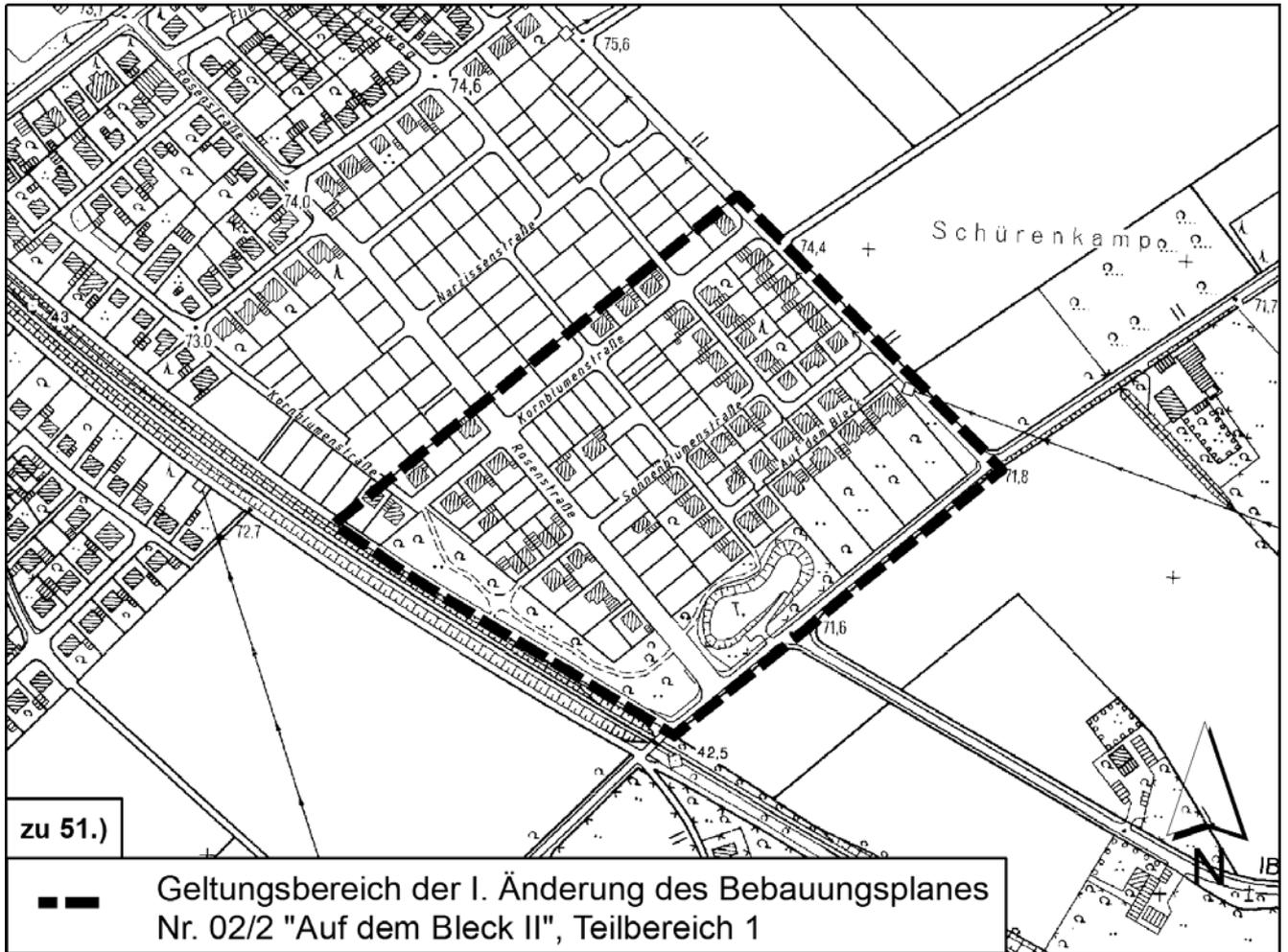


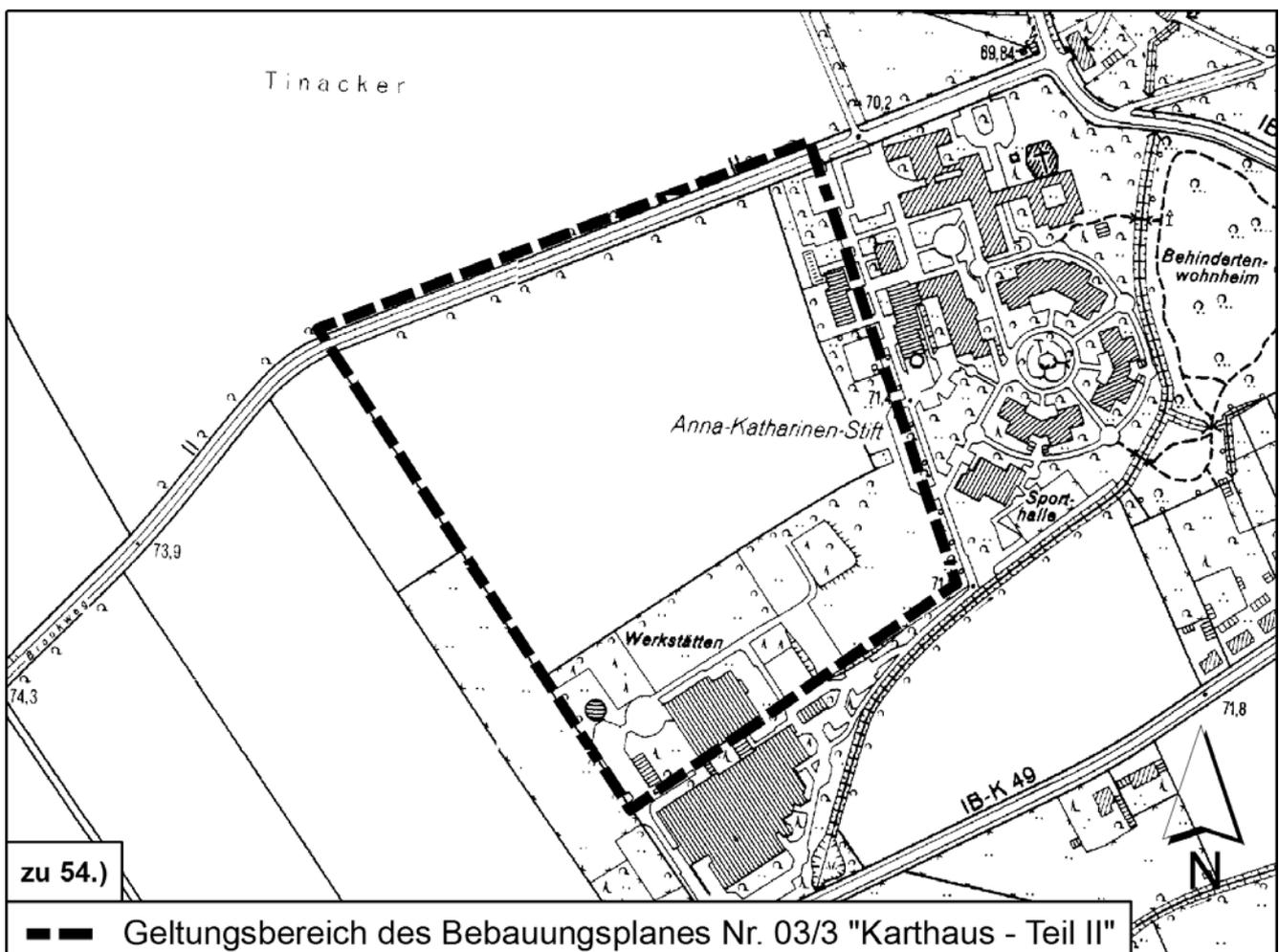
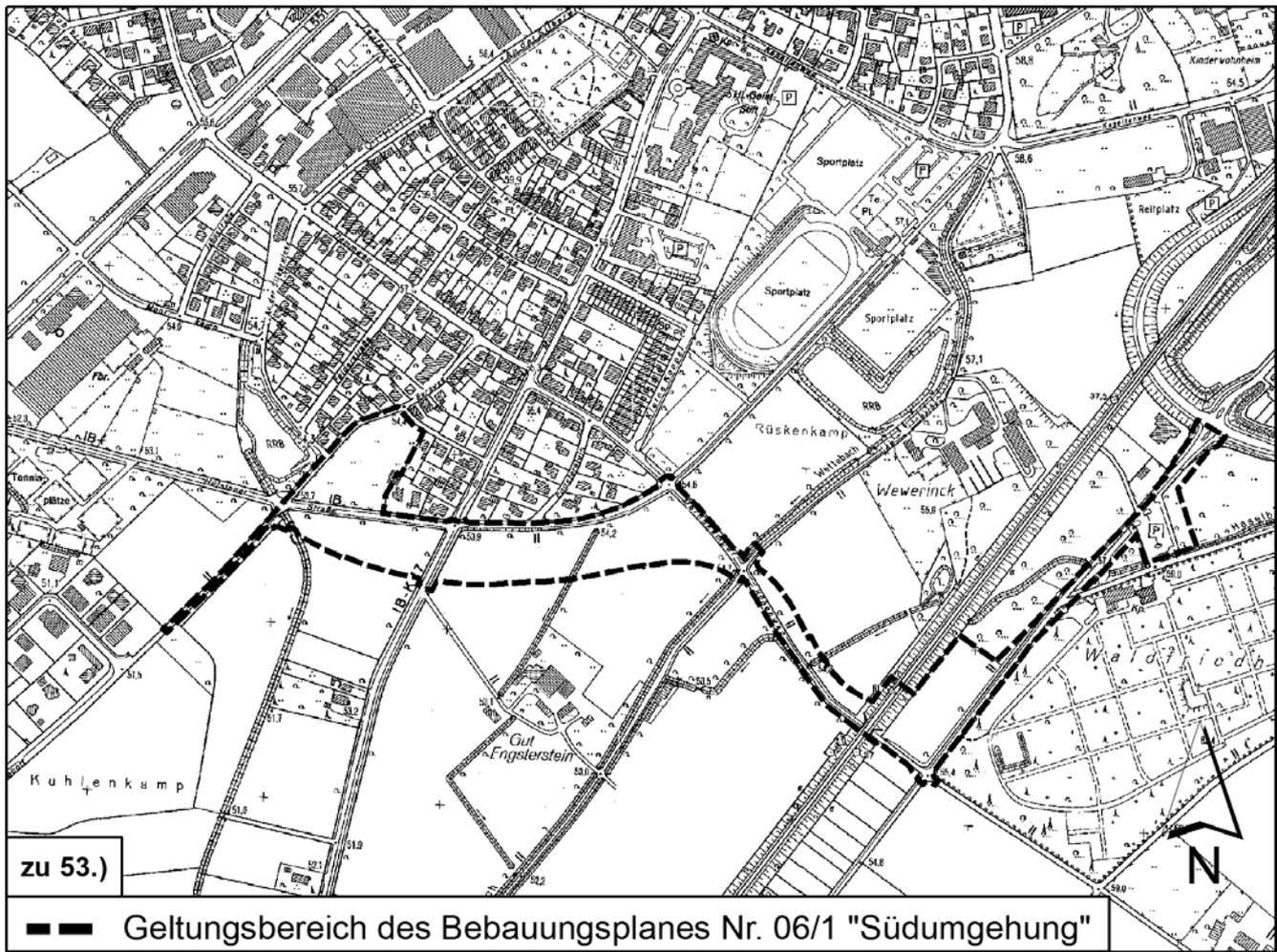


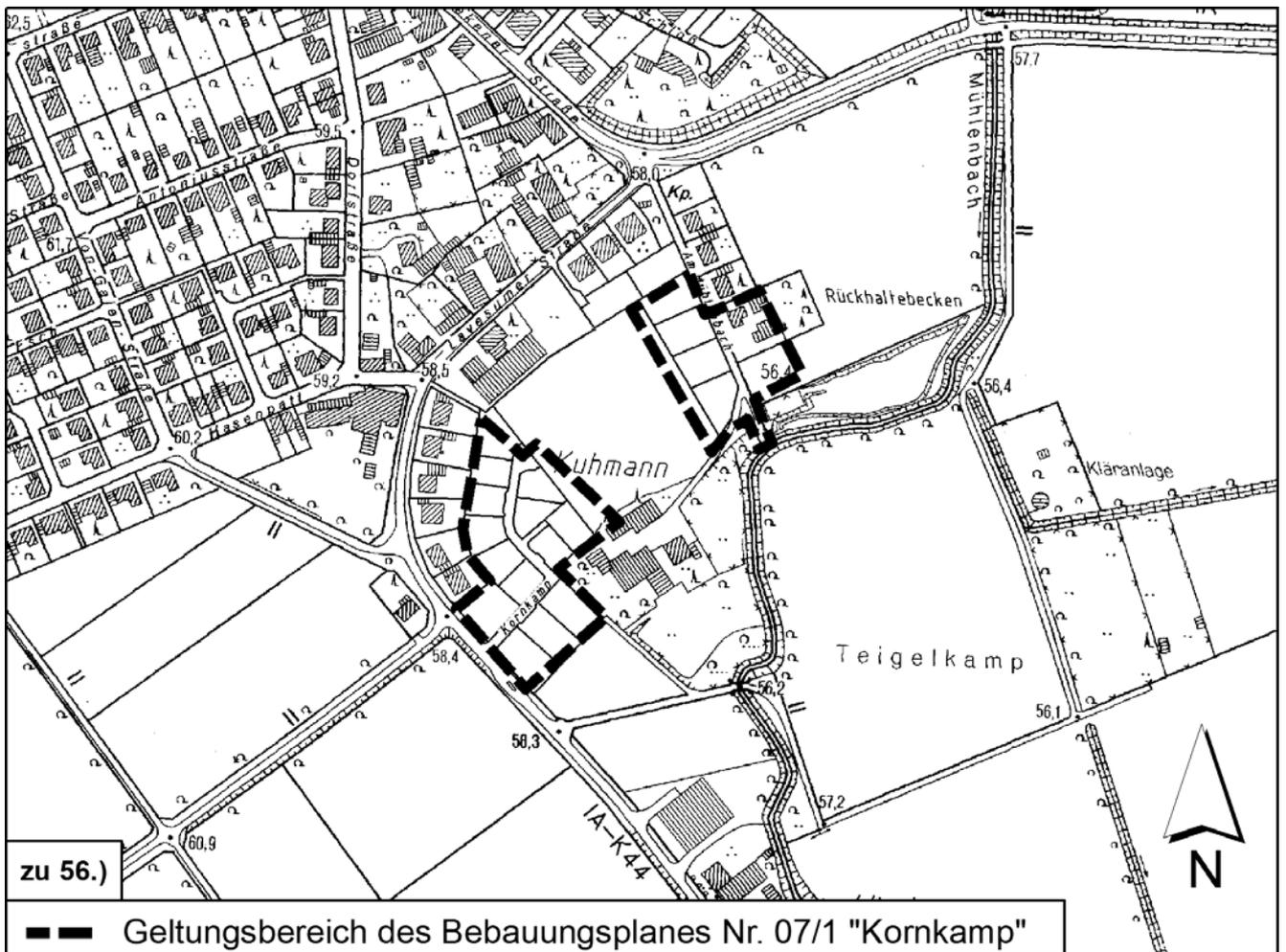
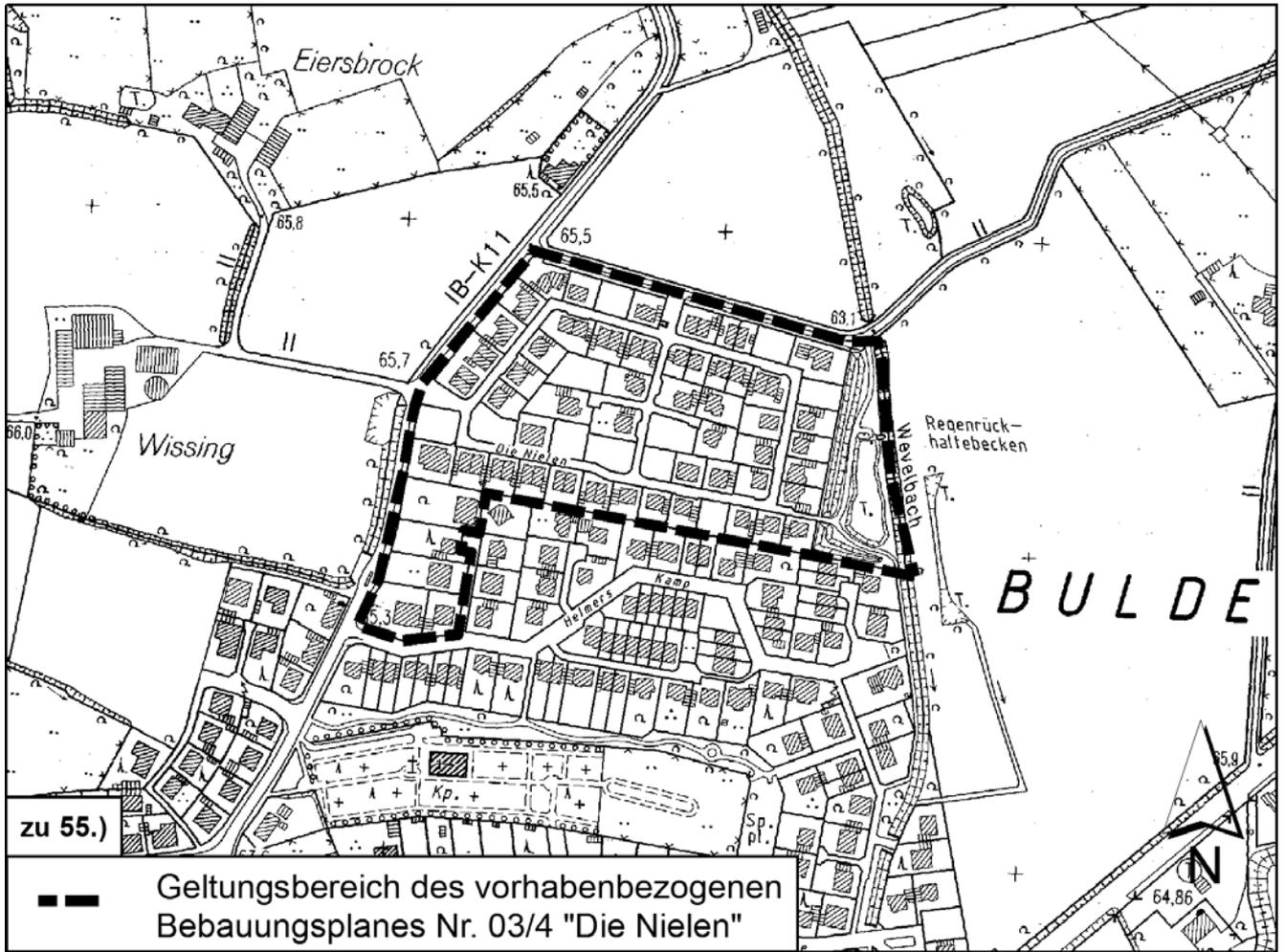


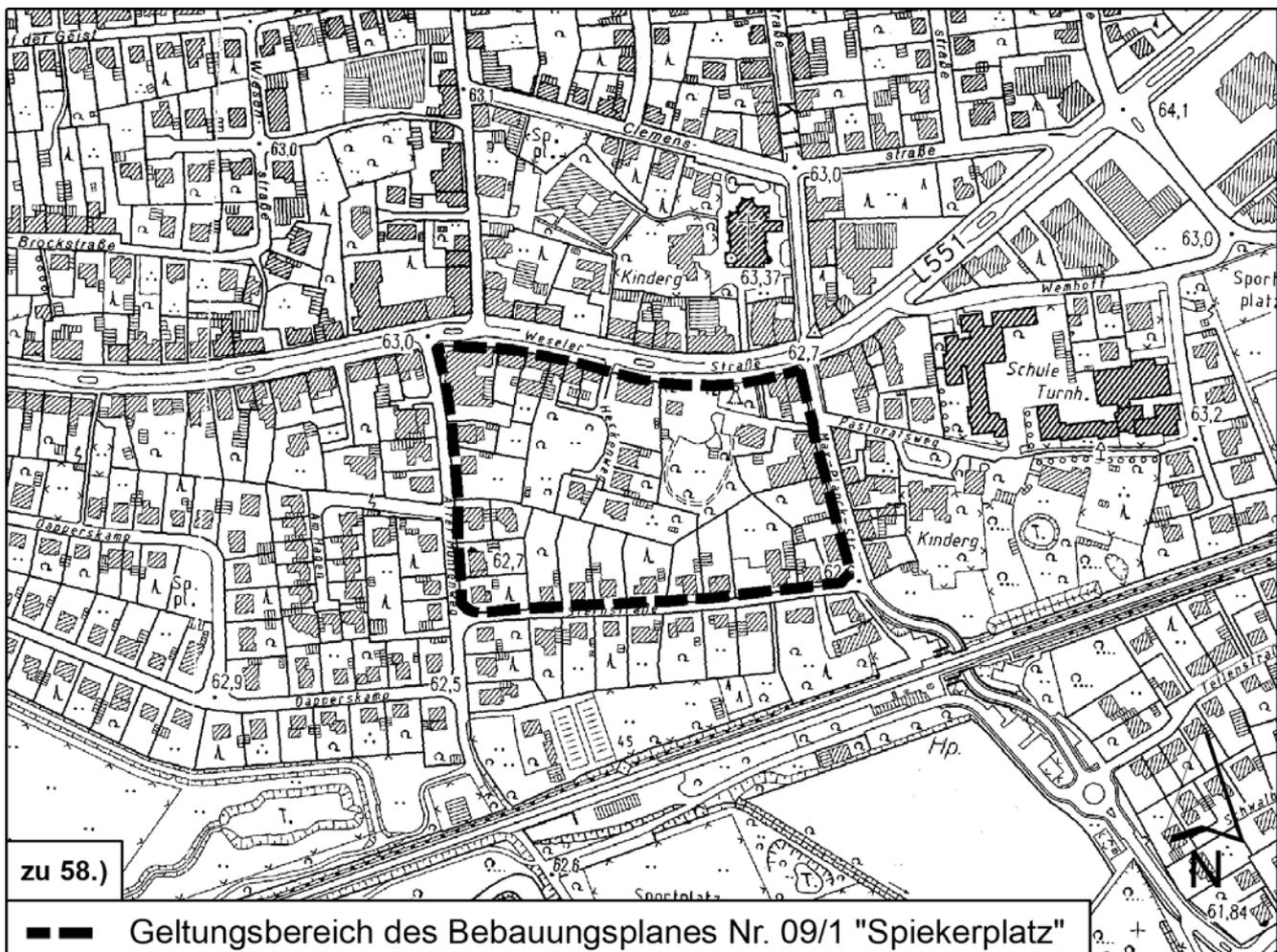
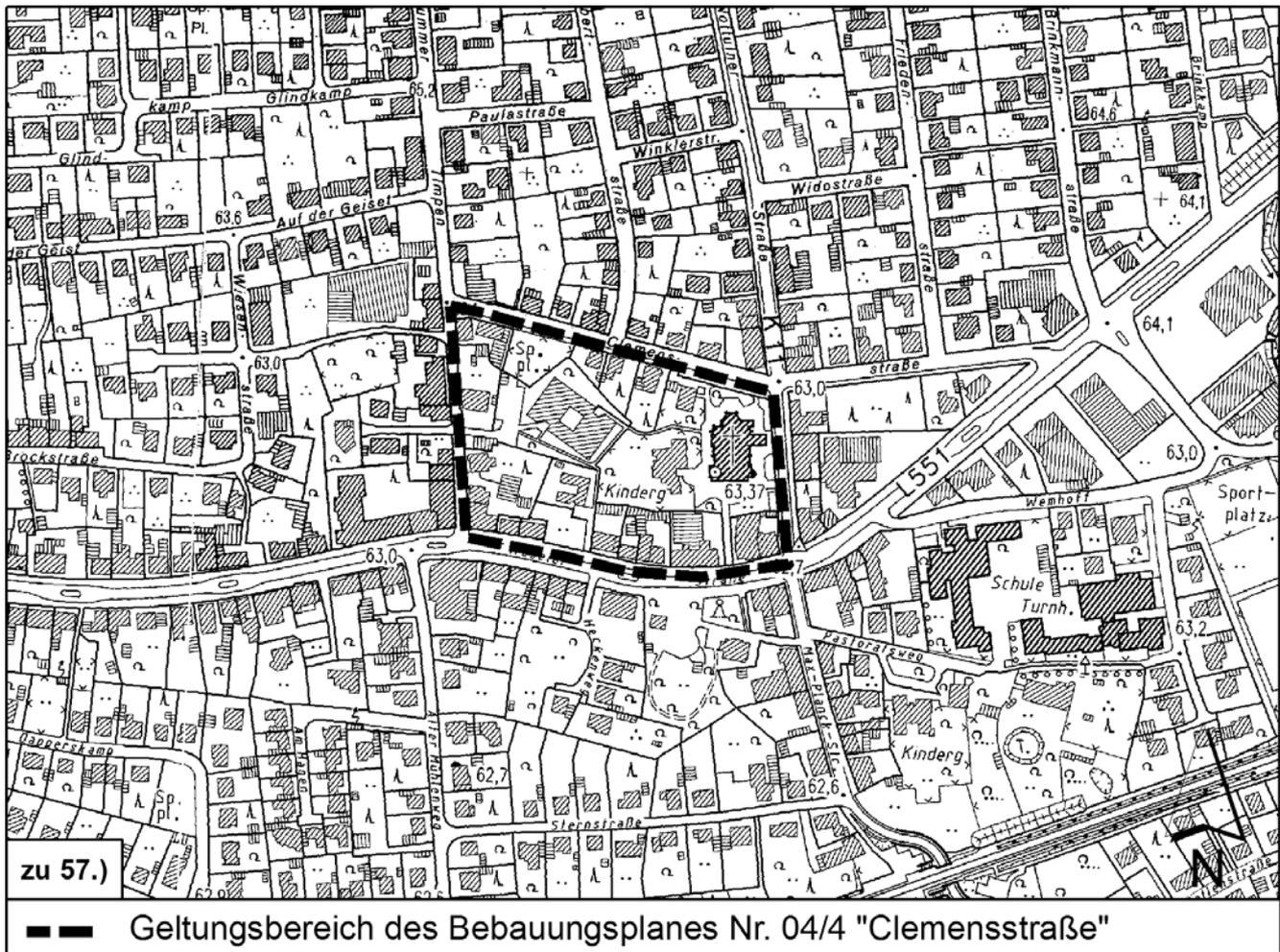


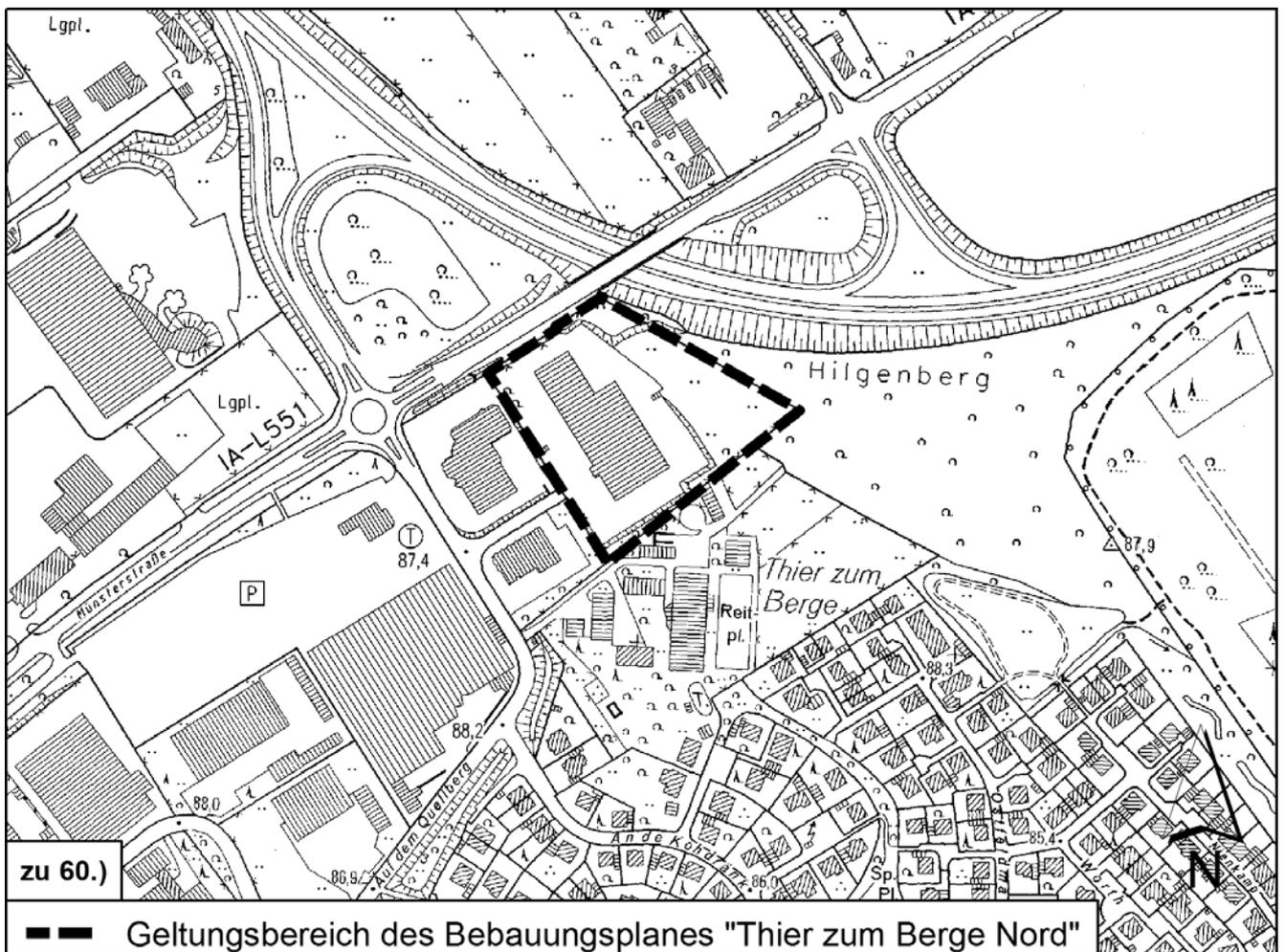
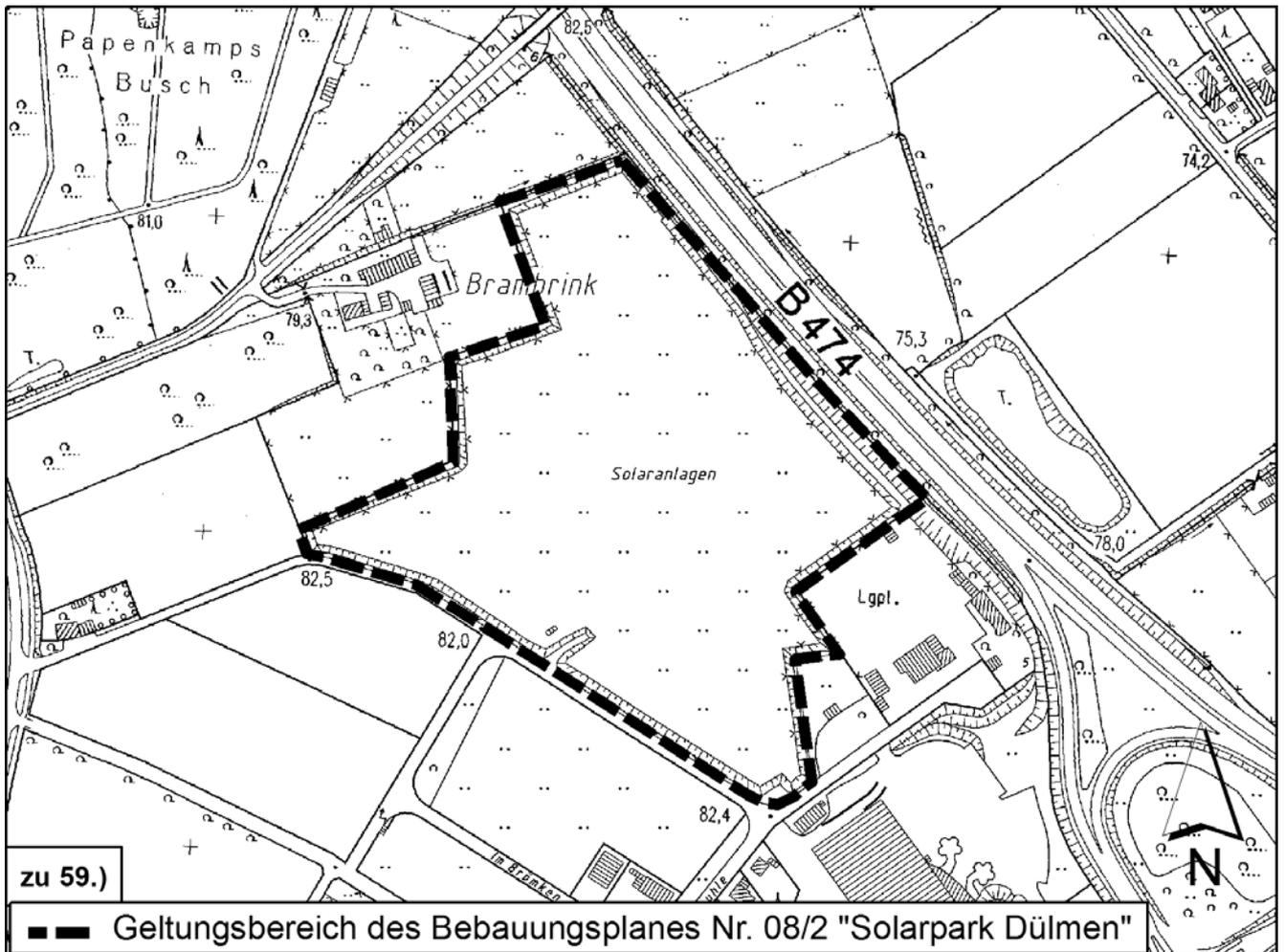


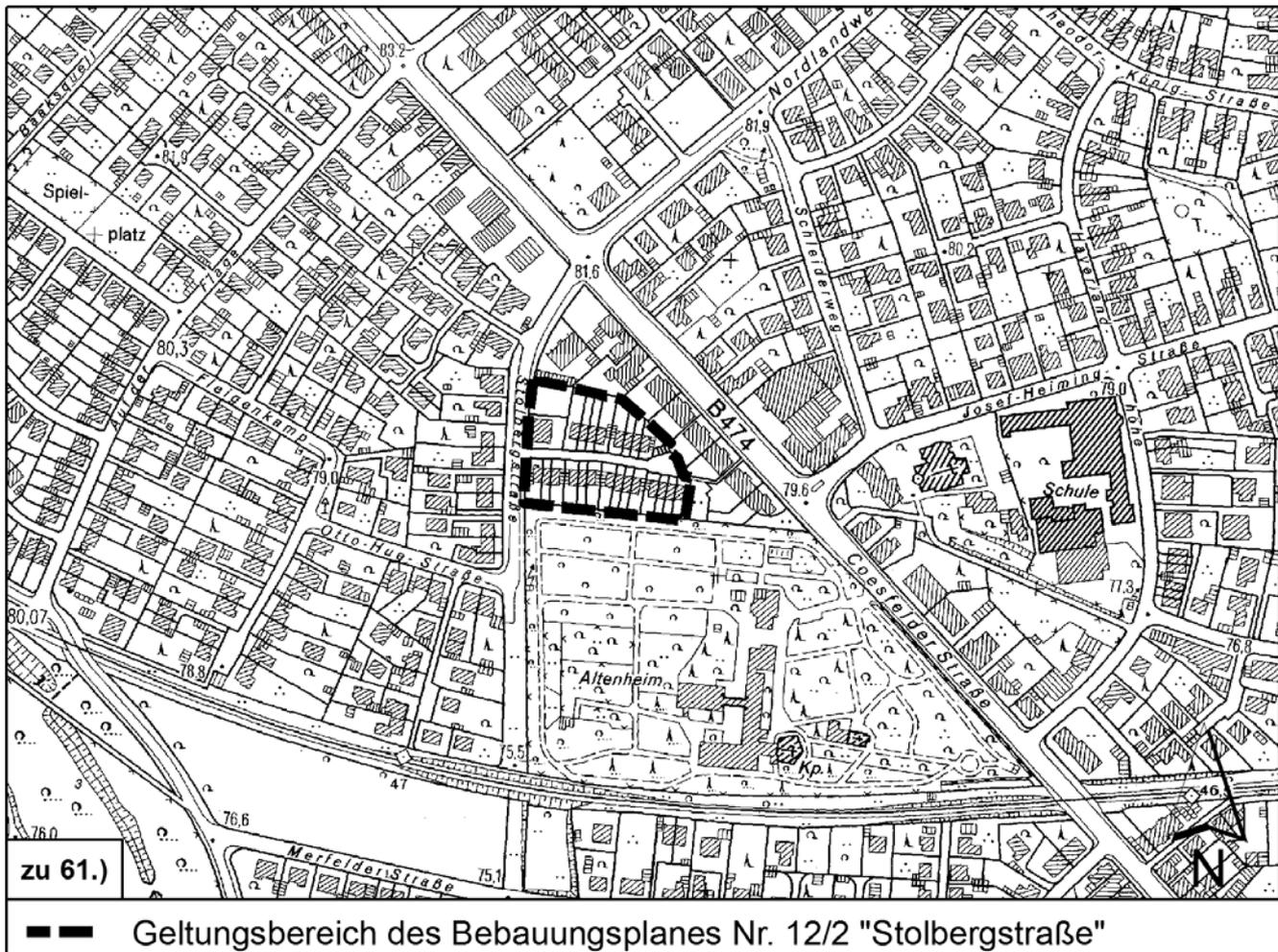












90/13 – Stadt Dülmen

VII. Änderungssatzung vom 28.06.2013 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 27.06.2013 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Einheitssätze gem. Abs. 2 betragen je m² Fläche der Erschließungsanlage nach § 2 mit Ausnahme der nicht befestigten Grünflächen:

Herstellungsjahr	für die Kanalleitung in der Straße (z. B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen in der Straße
bis 1949	0,64 Euro	0,54 Euro
1950 - 1959	1,27 Euro	1,02 Euro
1960	1,56 Euro	1,25 Euro
1961	1,69 Euro	1,33 Euro
1962	1,83 Euro	1,43 Euro
1963	1,92 Euro	1,51 Euro
1964	1,94 Euro	1,53 Euro
1965	2,05 Euro	1,61 Euro
1966	2,07 Euro	1,64 Euro
1967	1,97 Euro	1,56 Euro
1968	2,07 Euro	1,64 Euro
1969	2,15 Euro	1,71 Euro
1970	2,48 Euro	1,97 Euro
1971	2,69 Euro	2,12 Euro

Herstellungsjahr	für die Kanalleitung in der Straße (z. B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen in der Straße	Herstellungsjahr	für die Kanalleitung in der Straße (z. B. Einläufe, Anschlüsse der Einläufe und Rinnen)	für sonstige Entwässerungsmaßnahmen in der Straße
1972	2,78 Euro	2,20 Euro	2007	7,11 Euro	5,71 Euro
1973	2,91 Euro	2,30 Euro	2008	7,35 Euro	5,90 Euro
1974	3,09 Euro	2,45 Euro	2009	7,52 Euro	6,04 Euro
1975	3,27 Euro	2,61 Euro	2010	7,62 Euro	6,12 Euro
1976	3,32 Euro	2,66 Euro	2011	7,74 Euro	6,22 Euro
1977	3,43 Euro	2,74 Euro	2012	7,90 Euro	6,35 Euro
1978	3,61 Euro	2,89 Euro			
1979	3,72 Euro	2,97 Euro			
1980	4,52 Euro	3,63 Euro			
1981	4,63 Euro	3,71 Euro			
1982	4,65 Euro	3,73 Euro			
1983	4,60 Euro	3,69 Euro			
1984	4,68 Euro	3,75 Euro			
1985	4,65 Euro	3,73 Euro			
1986	4,73 Euro	3,79 Euro			
1987	4,79 Euro	3,84 Euro			
1988	4,84 Euro	3,89 Euro			
1989	4,97 Euro	4,00 Euro			
1990	5,30 Euro	4,26 Euro			
1991	5,65 Euro	4,55 Euro			
1992	5,97 Euro	4,80 Euro			
1993	6,24 Euro	5,01 Euro			
1994	6,33 Euro	5,08 Euro			
1995	6,43 Euro	5,16 Euro			
1996	6,40 Euro	5,13 Euro			
1997	6,38 Euro	5,12 Euro			
1998	6,44 Euro	5,16 Euro			
1999	6,48 Euro	5,20 Euro			
2000	6,55 Euro	5,26 Euro			
2001	6,56 Euro	5,27 Euro			
2002	6,48 Euro	5,20 Euro			
2003	6,41 Euro	5,14 Euro			
2004	6,44 Euro	5,17 Euro			
2005	6,46 Euro	5,19 Euro			
2006	6,67 Euro	5,36 Euro			

Für ab 2013 hergestellte Kanalleitungen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen werden bis zur satzungsgemäßen Festsetzung entsprechender Einheitssätze die für 2012 festgesetzten Einheitssätze angewandt.

Artikel II

In § 6 B Abs. 6 und 7 werden die Begriffe „Geschosszahl“ durch „Zahl der Vollgeschosse“ und „Geschosse“ durch „Vollgeschosse“ ersetzt.

Artikel III

Diese VII. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.06.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

91/13 – Stadt Dülmen**Satzung zur Aufhebung der 2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 53 Abs. 1 Buchstabe e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 27.06.2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die 2. Satzung der Stadt Dülmen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 17.12.2010 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 01.07.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

92/13 – Stadt Dülmen**Satzungsbeschluss zum Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27. 06.2013 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“ in der Gemarkung Merfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/8 „Brockmühle“ mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 18, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

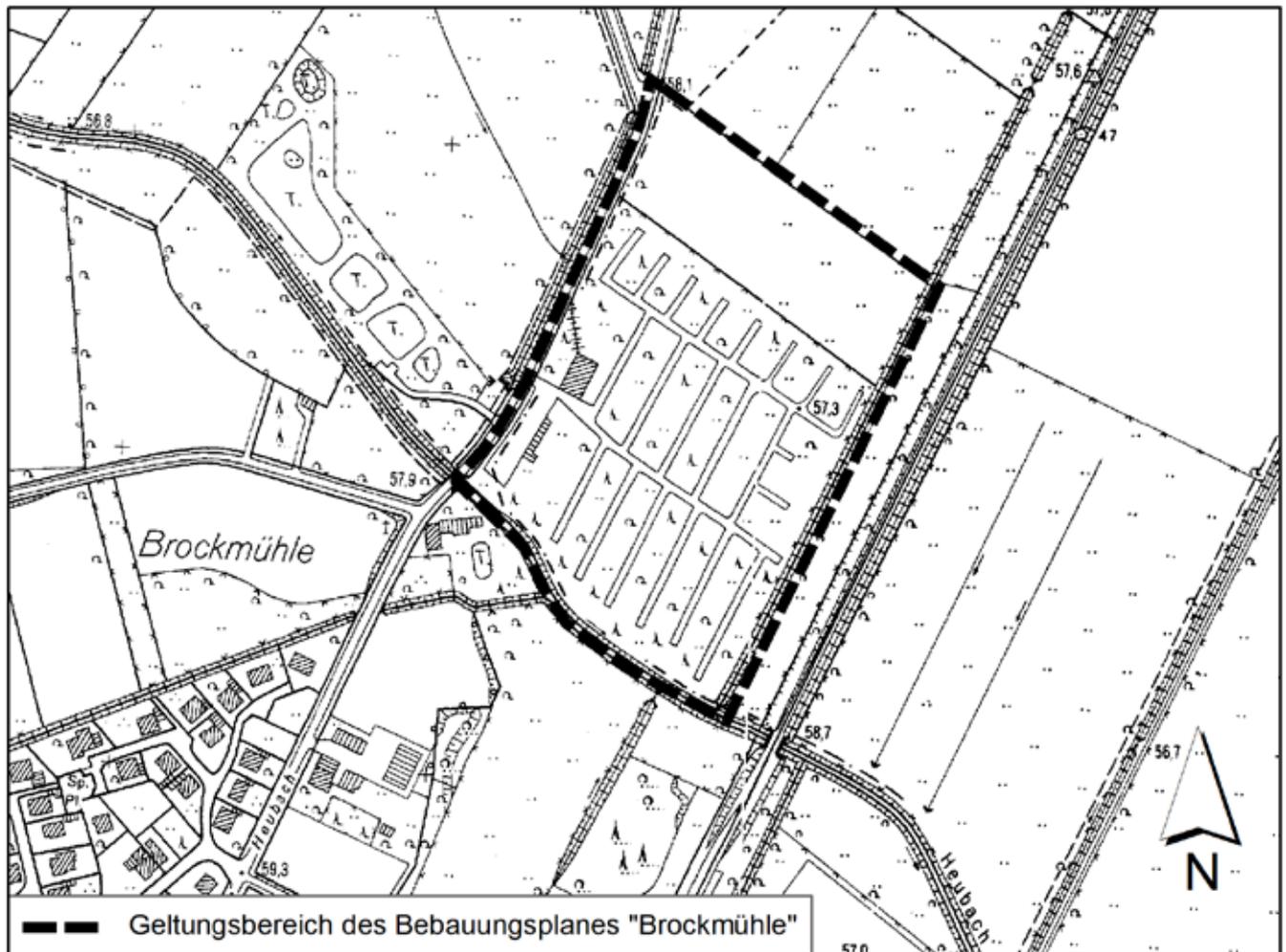
Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 02.07.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

93/13 – Stadt Dülmen

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.07.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des

§ 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 27.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Dülmen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Dülmen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dülmen vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 02.07.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Dülmen vom 02.07.2013**

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (z. B. Abgaben-, Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuer- bescheide)	3,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	8,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00